

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 33

München, den 29. Dezember

1956

Inhalt:

Bekanntmachung über die Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956	S. 473
Bekanntmachung über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956	S. 481
Bekanntmachung über die Satzung der Bayer. Landeshagelversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956	S. 482
Bekanntmachung über die Satzung der Bayer. Landestiersversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956	S. 484
Bekanntmachung über die Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayer. Schlachtviehversicherung vom 15. Dezember 1956	S. 487
Bekanntmachung über die Beitrags- und Entschädigungsordnung der Bayer. Schlachtviehversicherung vom 15. Dezember 1956	S. 491
Bekanntmachung über die Satzung des Bayer. Versorgungsverbands vom 15. Dezember 1956	S. 493
Bekanntmachung über die Satzung der Bayer. Ärzteversorgung vom 15. Dezember 1956	S. 500
Bekanntmachung über die Satzung der Bayer. Apothekerversorgung vom 15. Dezember 1956	S. 505

Bekanntmachung

über die Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt

Vom 15. Dezember 1956

Im Zusammenhang mit der Bereinigung des bayerischen Landesrechts nach dem Ersten Rechtsbereinigungsgesetz vom 12. Mai 1956 (GVBl. S. 91) wird die Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 28. Dezember 1935 (GVBl. S. 795) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachungen vom 24. Juni 1937 (GVBl. S. 222), 14. März 1950 (GVBl. S. 59), 1. September 1950 (GVBl. S. 168), 12. Dezember 1952 (GVBl. S. 316), 9. März 1955 (GVBl. S. 39) und 6. Dezember 1956 (GVBl. S. 318) gemäß Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) in der Fassung der Änderung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 104) nachfolgend neu bekannt gemacht.

München, den 15. Dezember 1956

Der Präsident der Bayer. Versicherungskammer
Rudolf Herrgen

Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1956

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Die Geschäfte der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt führt die Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung. Ihr sind als Außenbehörden die Brandversicherungsämter unterstellt.

§ 2

I Der Landesausschuß besteht aus 8 Mitgliedern und je einem ersten und zweiten Stellvertreter, die

aus den von den Bezirkstagen vorgeschlagenen Versicherten des städtischen Hausbesitzes, der Landwirtschaft, der Industrie und des Gewerbes berufen werden. Zur Vertretung wichtiger Mitgliedergruppen können 3 weitere Mitglieder und je ein erster und zweiter Stellvertreter berufen werden.

II Der Präsident der Versicherungskammer beruft die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter für sechs Versicherungsjahre. Verliert ein Mitglied des Landesausschusses oder ein Stellvertreter die Eigenschaft, auf Grund deren es berufen wurde, so scheidet es aus dem Landesausschuß aus.

An Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder Stellvertreters ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu berufen. Bis zu dessen Berufung tritt, soweit vorhanden, sein Stellvertreter ein.

Die Aufgaben des Landesausschusses werden nach Beendigung der Amtsdauer vom bisherigen Landesausschuß so lange wahrgenommen, bis ein neuer Landesausschuß berufen ist, jedoch nicht länger als ein Jahr.

III Der Landesausschuß beschließt über

1. Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
2. Bildung und Verwendung von Rücklagen (§ 5 Abs. II),
3. Aufstellung von Richtlinien für die Beiträge,
4. Festsetzung des Jahresbeitrages (§ 35 Abs. I und II),
5. Festsetzung der Höhe der Nachschüsse (§ 36).

IV Der Landesausschuß ist zu hören

1. bei der Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Anstaltsvermögens,
2. bei der Verwendung von Anstaltsmitteln zu anderen als im Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Zwecken (§ 4 Abs. II),

3. bei der Aufnahme langfristiger Darlehen,
4. beim Abschluß von Rückversicherungsverträgen,
5. bei der Bestimmung der Grundsätze über die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. XII).

V Der Landesausschuß hat außerdem die Befugnis,

1. in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen,
2. die Jahresrechnung zu prüfen und
3. in allen Angelegenheiten der Anstalt Anfragen und Anträge zu stellen.

VI Der Landesausschuß kann ein Mitglied des Ausschusses beauftragen, die in Abs. V Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechte wahrzunehmen.

VII Die Versicherungskammer kann den Landesausschuß zu gutachtlichen Äußerungen veranlassen.

VIII Der Landesausschuß ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens vier seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe bei der Versicherungskammer beantragen.

IX Der Präsident der Versicherungskammer lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen einzuladen.

X Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder oder ihre Stellvertreter eingeladen und mindestens sechs anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sind weniger als sechs Mitglieder erschienen, ist eine neue Sitzung des Landesausschusses einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

XI In geeigneten Fällen kann der Präsident der Versicherungskammer die Stellungnahme des Landesausschusses auf schriftlichem Wege herbeiführen. Auf Antrag von mindestens vier Landesausschußmitgliedern ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung durchzuführen.

XII Die Landesausschußmitglieder und die zu einer Sitzung eingeladenen Stellvertreter erhalten als Aufwandsentschädigung Ersatz der Reisekosten in der I. Wagenklasse, auch bei Benützung eines Kraftwagens sowie Tage- und Übernachtungsgeld oder an Stelle des Übernachtungsgeldes den Ersatz der Kosten der Schlafwagenkarte. Die Versicherungskammer bestimmt nach Anhören des Landesausschusses die Grundsätze über die Höhe der Aufwandsentschädigung.

§ 3

- I Das Versicherungsjahr beginnt am 1. Oktober.
- II Das Versicherungsjahr ist auch das Geschäftsjahr.

§ 4

I Zu den Aufgaben der Anstalt nach Art. 18 VersG gehören auch Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Die Leistungen an Versicherte, Gemeinden, Körperschaften usw. bemessen sich nach den hierfür bereitgestellten Mitteln.

II Zur ausnahmsweisen Verwendung von Anstaltsmitteln zu anderen als im Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Zwecken ist der Landesausschuß zu hören.

§ 5

- I Der Geschäftsüberschuß fließt den Rücklagen zu.
- II Welche Rücklagen gebildet, welche Beträge ihnen zugewiesen und wie sie verwendet werden, bestimmt die Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses.

§ 6

- I Zu Geld- und Kassengeschäften bedient sich die Versicherungskammer der Bayer. Staatsbank.
- II Die Versicherungskammer kann günstigere Angebote anderer Banken berücksichtigen.

Abschnitt II

Versicherungsgegenstände

§ 7

I Die Versicherung eines Gebäudes umfaßt alle wesentlichen Bestandteile, soweit sie nicht unter § 8 fallen.

II Die Versicherungskammer kann auf Antrag beim Vorliegen außergewöhnlicher baulicher Verhältnisse die Versicherung ohne Grundbau zulassen und die Kosten einer Ausführung, die im Schadensfalle voraussichtlich nicht mehr gewählt wird, von der Versicherung ausnehmen.

III Mit dem Gebäude können Einfriedungen und Hof- und Gehsteigpflaster versichert werden.

§ 8

I Als Zugehörungen können mit dem Gebäude versichert werden:

1. Kircheneinrichtungen, wie Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle, sowie Turmuhren, Glocken und ähnliche Gegenstände,
2. die mit ihm in bleibende Verbindung gebrachten Einrichtungen für Gewerbe-, Fabrik-, landwirtschaftliche und sonstige Betriebe, insbesondere Maschinen und Werk Einrichtungen und die dazu gehörenden Werkzeuge und Ersatzteile.

II Die Zugehörungen bleiben versichert, auch wenn sie an eine andere Stelle des Anwesens verbracht oder mit Genehmigung der Versicherungskammer vorübergehend aus dem Anwesen entfernt werden.

§ 9

Als sonstige Gegenstände können alle natürlich oder künstlich mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen mit Ausnahme der Waldungen versichert werden.

§ 10

I Gebäude können während der Bauzeit und Zugehörungen sowie sonstige Gegenstände während ihrer Aufstellung für das laufende und das nächste Versicherungsjahr versichert werden.

II Die Versicherungskammer kann diese vorläufige Versicherung verlängern oder wieder aufleben lassen.

§ 11

I Die Versicherungskammer kann die Versicherung ablehnen oder unter besonderen Bedingungen zulassen

1. von Gebäuden, die
 - a) der Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Lagerung von Pulver oder Sprengstoffen, von leicht brennbaren Flüssigkeiten, Zellhorn und ähnlichen brand- oder explosionsfähigen Stoffen dienen,
 - b) auf fremdem Grund stehen — mit Ausnahme der im Erbbaurecht errichteten Gebäude — oder die nur vorübergehenden Zwecken dienen, zum Abbruch bestimmt oder in Verfall geraten sind, oder die selbst oder durch ihre Einrichtungen gegen Brandverhütungs- oder Bauvorschriften, gegen allgemein anerkannte Regeln oder Sicherheitsvorschriften — namentlich hinsichtlich der elektrischen Anlagen — verstoßen.
2. von Zugehörungen (§ 8) in solchen Gebäuden sowie von Zugehörungen und sonstigen Gegenständen (§ 9), bei denen solche Umstände (Nr. 1) vorliegen.
 - II Außerdem kann die Versicherungskammer für alle Versicherungen von Zugehörungen und sonstigen Gegenständen besondere Bedingungen festsetzen und die Versicherung bei der Anstalt auf einen Teil des Schätzwertes beschränken.
 - III Für Gebäude, die durch Ablehnung von der Versicherung bei der Anstalt ausgeschlossen sind, gilt das Bannrecht nach Art. 19 des VersG nicht.

Abschnitt III**Versicherungsantrag und Schätzung**

§ 12

Die Versicherung kann der Eigentümer, der Erbbauberechtigte, der Miteigentümer zugunsten sämtlicher Eigentümer und der Nießbraucher zugunsten des Eigentümers beantragen. Die Versicherungskammer kann Anträge anderer Berechtigter zulassen.

§ 13

I Der Antrag ist beim Brandversicherungsamt oder bei der Versicherungskammer schriftlich unter Beachtung der Formvorschriften zu stellen. Die zu versichernden Gegenstände sind genau aufzuzählen.
II Ein formloser Antrag gilt als Anmeldung zur Versicherung (§ 22 Abs. II).

§ 14

I Der Versicherungsnehmer hat beim Antrag alle Umstände anzugeben, die für die Beurteilung der Schadengefahr und die Beitragsberechnung erheblich sind.
II Jede nach Abschluß der Versicherung eintretende, die Schadengefahr erheblich erhöhende oder einen erhöhten Beitragssatz oder Zuschlag begründende Änderung des versicherten Gegenstandes oder seiner Benützung ist bei Meidung der Folgen der §§ 45 und 52 unverzüglich und möglichst vor Beginn der Änderung dem Brandversicherungsamt anzuzeigen.

§ 15

Dem Antrag ist eine den Anordnungen der Versicherungskammer entsprechende Schätzung beizufügen.

§ 16

I Die Schätzung hat den Zeitwert und den Neubau- oder Herstellungswert des zu versichernden Gegenstandes nach den ortsüblichen Preisen eines Stichtages festzustellen, den die Versicherungskammer bestimmt. Bei der Feststellung des Zeitwertes sind Wertminderungen z. B. infolge Alters, Abnutzung, Änderung der Betriebsweise zu beachten.
II Die Versicherungskammer kann für die Vornahme der Schätzung Bestimmungen erlassen.
III Verkehrs-, Altertums- und Liebhaberwerte sowie der Wert des Grundstücks werden nicht berücksichtigt.

§ 17

Kann der Versicherte im Schadenfall Bauholz (Rechtholz) oder eine Geldvergütung hierfür beanspruchen, so ist der entsprechende Wert bei der Schätzung abzuziehen. Der Pflichtige kann die Versicherung solchen Holzes gesondert beantragen.

§ 18

I Die Schätzung von Gebäuden (§ 7), von Kircheneinrichtungen (§ 8 Abs. I Nr. 1) sowie von einfachen Einrichtungen und Maschinen (§ 8 Abs. I Nr. 2) und von sonstigen Gegenständen (§ 9) nimmt das Brandversicherungsamt oder ein verpflichteter Bauverständiger vor.
II Im übrigen werden Maschinen und Werk-einrichtungen durch einen besonderen Sachverständigen oder die Versicherungskammer geschätzt. Mit Genehmigung der Versicherungskammer kann die Schätzung einem anderen geeigneten Sachverständigen übertragen oder durch ein nach ihrer Weisung erstelltes Maschinenverzeichnis ersetzt werden.
III Die Bauverständigen und besonderen Sachverständigen stellt die Versicherungskammer nach Bedarf auf. Sie werden eidlich verpflichtet, treten aber in kein Dienstverhältnis zur Versicherungskammer. Diese haftet nicht für deren Handlungen.

§ 19

Die Schätzung der Zugehörungen (§ 8) und der sonstigen Gegenstände (§ 9) kann unterbleiben, wenn andere verlässige Unterlagen vorliegen.

§ 20

Für die im Bau befindlichen Gebäude und die in der Aufstellung befindlichen Zugehörungen und sonstigen Gegenstände (§ 10) ersetzt ein Kostenvoranschlag die Schätzung. Nach Vollendung des Baues oder der Aufstellung ist die förmliche Schätzung zu beantragen.

§ 21

I Die Kosten der Schätzung richten sich nach der von der Versicherungskammer aufgestellten Gebührenordnung. Sie fallen dem Versicherungsnehmer zur Last.
II Das Brandversicherungsamt kann den Schätzungsauftrag einem Bauverständigen oder besonderen Sachverständigen übertragen. In diesem Falle haftet der Versicherungsnehmer für die Schätzungskosten der Anstalt und dem Bau- oder Sachverständigen als Gesamtgläubigern.
III Hat der Antragsteller nichts anderes bestimmt, so gelten der Antrag auf Versicherung, dem die vorgeschriebene Schätzung fehlt, und die Anmeldung zur Versicherung als Schätzungsauftrag.

Abschnitt IV**Beginn, Änderung und Ende der Versicherung**

§ 22

I Die Versicherung tritt mit dem Beginn des Tages nach dem Einlauf des Versicherungsantrages beim Brandversicherungsamt oder bei der Versicherungskammer mit der endgültig festgesetzten Stammversicherungssumme in Kraft, wenn kein Ablehnungsgrund vorliegt und bei Beginn dieses Tages nicht schon ein Schadenereignis in gefährlicher Nähe des Versicherungsgegenstandes eingetreten war.
II Das gleiche gilt für den Einlauf der Anmeldung zur Versicherung oder Schätzung, bei Zugehörungen und sonstigen Gegenständen jedoch nur dann, wenn der Anmeldung ein Verzeichnis der einzelnen Gegenstände und der Versicherungssummen beigelegt ist. Diese Versicherung erlischt, wenn nicht binnen einem halben Jahre nach dem Einlauf der Versicherungsantrag (§ 13) und die vorgeschriebene Schätzung (§ 15) oder der erforderliche Kostenvoranschlag (§ 20) beigebracht werden. Die Versicherungskammer kann diese Frist verlängern oder eine neue Frist setzen.
III Enthält die Anmeldung gemäß Abs. II keine abweichende Angabe, so wird der Schaden so vergütet, als wenn der Versicherungsgegenstand mit dem vollen Zeitwert in die Versicherung aufgenommen wäre.

§ 23

I Wird ein versichertes Gebäude beseitigt, so geht, falls kein Ablehnungsgrund vorliegt, die Versicherung auf das auf der gleichen Stelle errichtete Gebäude über.
II Die Versicherung wird, auch wenn der Gegenstand beseitigt ist, nur auf Antrag aufgehoben.
III Die Minderung der Versicherung oder der Austritt aus der Versicherung können nur zum Schluß des Versicherungsjahres (30. September) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten beantragt werden. Der Antrag wird wirksam, wenn er fristgemäß bei der Versicherungskammer oder beim Brandversicherungsamt einläuft und wenn die Zustimmung der in Art. 25 Abs. I und III des VersG bezeichneten Berechtigten — Grundstücksgläubiger — einen Monat vor dem Schluß des Versicherungsjahres beigebracht ist. Die Versicherungskammer kann verlangen, daß die Zustimmungserklärung beglaubigt ist. Den Nachweis der Grundstücksbelastung hat der Versicherte zu führen.

IV Die Zustimmung der Grundstücksgläubiger ist nicht erforderlich, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß die Minderung durch die Abnahme des Versicherungswertes begründet ist oder der Austritt wegen Beseitigung des versicherten Gegenstandes erfolgt.

§ 24

I Bei Eigentumswechsel geht die Versicherung mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Dieser haftet ebenso wie der Vorbesitzer für etwaige Zahlungsrückstände.

II Der Entschädigungsanspruch geht bei Kauf oder Tausch nur dann über, wenn der entschädigungsberechtigte Veräußerer dies erklärt. Die Versicherungskammer kann die amtliche Beglaubigung der Erklärung verlangen.

§ 25

I Die Versicherungskammer und das Brandversicherungsamt können die Versicherung jederzeit nachprüfen. Der Versicherte hat hiezu alle erforderlichen Auskünfte zu geben, den Zutritt zu allen Räumen zu ermöglichen und etwaige Unterlagen für die Versicherung beizubringen. Die Versicherungskammer kann die Versicherung berichtigen, soweit sie dem Versicherungsgesetz oder der Satzung widerspricht.

II Die Berichtigung der Versicherung von amtswegen wird mit Einlauf des Änderungsantrags des Brandversicherungsamts bei der Versicherungskammer wirksam. Eine Beitragsminderung tritt erst mit dem nächsten Versicherungsjahr in Kraft.

§ 26

I Der Versicherte erhält kostenlos eine Urkunde oder einen Bescheid über den Eintritt in die Versicherung und über den Austritt sowie über eine Änderung der Versicherung, die nicht durch Änderung des Gesetzes, der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedingt ist.

II Die Versicherungskammer kann die Urkunden durch die Gemeinden zustellen lassen.

§ 27

I Wird bei einem versicherten Gegenstand ein Ablehnungsgrund festgestellt oder wurden die nach § 11 Abs. I und II gestellten Bedingungen nicht erfüllt, so kann die Versicherungskammer die Versicherung aufheben oder unter besonderen Bedingungen fortführen. Die Aufhebung der Versicherung wird einen Monat nach der Zustellung wirksam.

II Die Versicherungskammer gibt ihre Verfügung den im Grundbuch namentlich aufgeführten Grundstücksgläubigern gegen Nachweis bekannt, soweit deren Rechte berührt werden. Die Mitteilung wird ihnen gegenüber einen Monat nach der Zustellung wirksam.

III Ist der Aufenthalt des Versicherten oder eines Grundstücksgläubigers auch durch die Meldebehörde nicht zu ermitteln, so genügt die am letzten bekannten Aufenthaltsort durch die Post versuchte Zustellung.

§ 28

I Die Versicherungskammer kann unter Fortdauer des Bannrechtes die Rechte aus der Versicherung für ruhend erklären, wenn der Versicherte eine fällige Zahlung binnen einem halben Jahre nicht geleistet hat. Der Schuldner ist mindestens einen Monat vorher zur Zahlung aufzufordern.

II § 27 Abs. II und III gilt entsprechend.

III Die Grundstücksgläubiger können durch Zahlung des Beitrages den Versicherungsschutz aufrechterhalten.

IV Solange die Versicherung ruht, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der bereits fälligen Beiträge ruht auch die Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 29

I Sind die Beiträge 2 Jahre nicht gezahlt, so kann die Versicherungskammer die Versicherung aufheben. Das Bannrecht besteht fort. Der erneute Beitritt ist erst nach Zahlung der rückständigen Leistungen möglich.

II § 27 Abs. II und III gilt entsprechend.

Abschnitt V

Versicherungsarten:

1. Zeitwertversicherung

§ 30

I Der durch die Schätzung nach den Preisen des Stichtages ermittelte Zeitwert bildet die Stammversicherungssumme. Der Versicherungsnehmer kann eine niedrigere Stammversicherungssumme wählen.

II Die nach Art. 21 VersG versicherungspflichtigen Gebäude und Zugehörungen müssen mit dem vollen Wert versichert werden. Eine bereits bestehende Teilversicherung der Zugehörungen bei einer anderen Versicherungsgesellschaft ist zu berücksichtigen. Die Versicherungskammer kann Ausnahmen zulassen.

III Die Stammversicherungssumme ist auf 10 DM, bei einem Betrag von mehr als 2000 DM auf 100 DM, bei einem Betrag von mehr als 20 000 DM auf 1000 DM aufzurunden.

IV Die Versicherungskammer kann auf Antrag eine Vorsorgeversicherung von 10 oder 20 v. H. der Stammversicherungssumme zulassen.

2. Neuwertversicherung

§ 31

I Der durch die Schätzung nach den Preisen des Stichtages ermittelte Neuwert bildet die Stammversicherungssumme. § 30 Abs. III und IV gilt entsprechend.

II Die Versicherungskammer kann die Neuwertversicherung ablehnen von

1. Gebäuden, die

- a) einem Fabrik-, Werkstätten- oder ähnlichen Betriebe oder einem landwirtschaftlichen Betriebe dienen oder
- b) einem Beitragszuschlag nach § 42 Nr. 3 unterliegen oder
- c) ganz oder größtenteils unbenützt sind oder
- d) mit einem solchen Gebäude (Buchst. a—c) ohne bauordnungsgemäße Brandmauer zusammenhängen,

2. Zugehörungen und sonstigen Gegenständen.

III Gebäude, deren Zeitwert weniger als 50 v. H., und Zugehörungen und sonstige Gegenstände, deren Zeitwert weniger als 40 v. H. des Neuwertes beträgt, sind von der Neuwertversicherung ausgeschlossen.

IV § 27 gilt entsprechend.

3. Bewegliche Versicherung

§ 32

Die Versicherungen nach §§ 30 und 31 werden als bewegliche Versicherungen nach folgenden Grundsätzen geführt:

1. Die Versicherungskammer gibt getrennt für Gebäude und Zugehörungen jeweils bekannt, um wieviel sich seit dem Stichtag — § 16 Abs. I — die Preise durchschnittlich geändert haben (Teuerungszahl).
2. Im Schadenfalle wird die Stammversicherungssumme mit der am Schadentage gültigen Teuerungszahl vervielfacht und auf volle 10 DM aufgerundet. Der sich hierbei ergebende Betrag ist für die Entschädigungsberechnung die Versicherungssumme.

3. Änderungen der Teuerungszahl nach dem Schadentage werden berücksichtigt. Eine Erhöhung der Entschädigung findet nur insoweit statt, als sich die Teuerungszahl während der zur sofortigen Wiederherstellung notwendigen Bauzeit erhöht hat und die Entschädigung noch nicht ausbezahlt ist.

4. Aufruhrversicherung
§ 33

I Für Brand- und Explosionsschäden, die unmittelbar im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr verursacht werden, kann Aufruhrversicherung als Zusatzversicherung beantragt werden. Sie kann abgelehnt werden, wenn nur einzelne Gegenstände eines Anwesens zur Aufruhrversicherung beantragt oder darin belassen werden.

II Die Versicherung beginnt am 10. Tage nach dem Einlauf des Antrags beim Brandversicherungsamte oder bei der Versicherungskammer und dauert ein Jahr.

Abschnitt VI
Beiträge
§ 34

I Die Anstalt hebt zur Deckung ihrer Ausgaben von den Versicherten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit jährlich Beiträge ein. Für diese haftet das ganze Grundstück.

II Die Versicherungskammer kann die Beiträge angemessen auf- und abrunden.

III Fällige Beiträge können nicht nachgelassen oder zurückerstattet werden.

IV Bei Zahlungssäumnis kann die Versicherungskammer vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 15 Abs. II des VersG angemessene Zuschläge zu den Beiträgen erheben.

§ 35

I Den Jahresbeitrag bestimmt die Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses für jedes Versicherungsjahr in Zehnteln des Grundbeitrags.

II Der Grundbeitrag errechnet sich nach der Bauart und Schädengefahr des versicherten Gegenstandes aus der Stammversicherungssumme gemäß §§ 38 bis 43.

III Für Gruppen von Versicherungsgegenständen oder für Gebiete, die einen besonders günstigen oder ungünstigen Schadenverlauf oder besondere Maßnahmen der Schadenverhütung und Schadenbekämpfung aufweisen, kann die Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses den Jahresbeitrag ermäßigen oder erhöhen. Für die Fälle des § 43 kann die Ermäßigung abweichend geregelt werden.

§ 36

Die Versicherungskammer kann mit Zustimmung des Landesausschusses auch Beitragsnachsüsse erheben, wenn die regelmäßigen Einnahmen zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen.

§ 37

I Der Jahresbeitrag ist am Beginn des Versicherungsjahres zu entrichten.

II Erfolgt der Eintritt in die Anstalt, oder die Erhöhung der Versicherung oder der Schädengefahr während des Versicherungsjahres, so wird für dessen Rest ein Beitrag erhoben, der nach vollen Jahreszehnteln berechnet wird.

Erhoben werden beim Eintritt in der Zeit

vom 7. November mit	12. Dezember	neun	} Zehntel
" 13. Dezember	" 18. Januar	acht	
" 19. Januar	" 23. Februar	sieben	
" 24. Februar	" 31. März	sechs	
" 1. April	" 7. Mai	fünf	
" 8. Mai	" 12. Juni	vier	
" 13. Juni	" 19. Juli	drei	
" 20. Juli	" 24. August	zwei	
" 25. August	" 30. September	ein	

III Wird für einen Versicherungsgegenstand während des Versicherungsjahres infolge geänderter Verhältnisse ein niedrigerer Grundbeitrag festgesetzt, so wird die Ermäßigung mit dem nächsten Versicherungsjahr wirksam.

IV Ist die Versicherung nach § 22 Abs. II Satz 2 erloschen, so kann die Versicherungskammer einen angemessenen Beitrag und die sonstigen Kosten fordern.

§ 38

I Für die Berechnung der Grundbeiträge werden die Gebäude nach ihrer Bauart in vier Klassen eingeteilt:

- I. Klasse: Gebäude mit feuerbeständigen Umfassungen und hartem Dach,
- II. Klasse: Gebäude mit feuerhemmenden Umfassungen und hartem Dach,
- III. Klasse: Gebäude mit feuerbeständigen Umfassungen und weichem Dach,
Gebäude mit nicht feuerhemmenden Umfassungen und hartem Dach,
- IV. Klasse: Gebäude mit nicht feuerbeständigen Umfassungen und weichem Dach.

Die Umfassungen müssen die erforderliche Standfestigkeit besitzen.

II. Bei gemischter Bauweise ist die ungünstigere für die Bauartklasse maßgebend.

III Als harte Dächer gelten solche, welche ganz mit Stein, Metall, Normendachpappe, Holzzeement oder Glas in Eisen eingedeckt sind. Alle anderen Eindeckungen, die nicht von der Versicherungskammer als harte Dächer anerkannt sind, insbesondere Stroh, Holz und mit Strohfiedern unterlegte Ziegel, gelten als weiche Bedachung.

§ 39

I Besteht keine erhöhte Schädengefahr, so beträgt der Grundbeitrag für 1000 DM der Stammversicherungssumme

in der	I. Klasse	1,00 DM
" "	II.	1,30 "
" "	III.	2,00 "
" "	IV.	2,50 "

II Die Versicherungskammer kann für einzelne Bauweisen andere Grundbeiträge bestimmen.

§ 40

I Eine Gebäudeabteilung, welche von den übrigen Gebäudeabteilungen durch eine bauordnungsgemäße Brandmauer geschieden ist, gilt als ein Gebäude für sich.

II Hängt ein Gebäude mit einem anderen zusammen, ohne durch eine bauordnungsgemäße Brandmauer geschieden zu sein, so gilt der höhere Grundbeitrag des einen Gebäudes auch für das andere.

III Ist der Abstand zweier Gebäude voneinander geringer als ein Drittel der Summe der Höhen der beiden gegenüberstehenden Umfassungen und ist keine davon eine bauordnungsgemäße Brandmauer, so kann die Versicherungskammer den höheren Grundbeitrag des einen Gebäudes auf das andere übertragen. Das gleiche gilt, wenn dieser Abstand weniger als die Hälfte beträgt und eine der Umfassungen in Holz oder in einer anderen nicht feuerhemmenden Bauweise ausgeführt ist.

§ 41

I Für Zugehörungen und sonstige mit einem Gebäude verbundene Gegenstände gilt in der Regel der Grundbeitrag des Gebäudes. Sind sie der Schadengefahr mehr oder weniger ausgesetzt als das Gebäude, so kann die Versicherungskammer den Grundbeitrag entsprechend erhöhen oder ermäßigen.

II Bei Gegenständen, welche mit keinem Gebäude verbunden sind, setzt die Versicherungskammer den Grundbeitrag nach § 35 Abs. II fest.

§ 42

Wegen besonderer Schadengefahr erhöhen sich die Grundbeiträge des § 39 in folgender Weise:

1. a) Für Fabrik- und Gewerbebetriebe und sonstige Anlagen mit erhöhter Schadengefahr werden Zuschläge nach dem von der Versicherungskammer aufgestellten Verzeichnis der Betriebe und Anlagen mit erhöhter Schadengefahr erhoben.
- b) Für Versicherungsgegenstände mit erhöhter Explosionsgefahr werden Zuschläge von 0,2 bis 10 v. T. der Stammversicherungssumme erhoben.
2. Der Grundbeitrag erhöht sich
 - a) für Gebäude mit landwirtschaftlichen Betriebsräumen, wie Scheunen, Stadel, Stallgebäude, Schuppen, Streu-, Holz- und Wagenhallen, Backöfen, Almhütten um 10 Zehntel.
 - b) für landwirtschaftliche Wohngebäude, welche zu einem kleinen Teil landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, um 5 Zehntel.

Von der Beitragserhöhung nach Buchst. a und b kann bei geringfügigen landwirtschaftlichen Betrieben zur Vermeidung erheblicher Härten ganz oder teilweise abgesehen werden.
3. Verstoßen Gegenstände gegen Brandverhütungs- oder Bauvorschriften, gegen allgemein anerkannte Regeln oder Sicherheitsvorschriften, namentlich hinsichtlich der elektrischen Anlagen, so kann die Versicherungskammer der erhöhten Gefahr entsprechende Zuschläge festsetzen, soweit sie nicht von dem Ablehnungsrecht nach § 11 oder dem Ausschlußrecht nach § 27 Gebrauch macht.
4. Zu den Grundbeiträgen für die Neuwertversicherung können Zuschläge erhoben werden.

§ 43

Dient ein Gebäude, das im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt oder einer gemeinnützigen Vereinigung steht, unmittelbar öffentlichen Zwecken und nicht einem Werkstätten- oder ähnlichen Arbeits- oder einem landwirtschaftlichen Betrieb und unterliegt es keinem Zuschlag nach § 42 Nr. 3, so kann die Versicherungskammer auf Antrag die Grundbeiträge des § 39 bis auf 4 Zehntel ermäßigen, wenn sämtliche Gebäude des gleichen Versicherten zum Schätzungswert versichert sind.

§ 44

Für die Aufruhrversicherung wird ein vorauszahlbarer Jahresbeitrag von 4 v. T. der Stammversicherungssumme erhoben.

§ 45

Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige nach § 14 Abs. II und begründet die Änderung eine Erhöhung des Grundbeitrages, so hat der Versicherte den Beitragsunterschied vom Tage der Änderung ab nachzutragen.

Abschnitt VII**Versicherungsanspruch**

§ 46

I Die Landesbrandversicherungsanstalt vergütet nach dem Versicherungsgesetz, dieser Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen die

Schäden, die an versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion entstehen.

II Sie haftet auch für Löschschäden und Aufräumungskosten.

§ 47

Die Anstalt haftet nicht für Schäden, die durch Krieg, Erdbeben oder Atomenergie verursacht werden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO).

§ 48

Für Brand- und Explosionsschäden, welche im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden, haftet die Anstalt nur, soweit Aufruhrversicherung abgeschlossen ist.

§ 49

I Die Anstalt ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit unmittelbar oder mittelbar herbeiführt oder an solchen Handlungen beteiligt ist oder trotz Kenntnis von der beabsichtigten Herbeiführung des Schadens nicht Anzeige erstattet.

II Das gleiche gilt, wenn er Umstände, die für die Schadenerhebung in Betracht kommen, absichtlich verschweigt oder darüber wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 50

I Verliert ein Miteigentümer nach Bruchteilen seinen Entschädigungsanspruch, so können die übrigen Miteigentümer nur den ihrem Anteil an dem versicherten Gegenstand entsprechenden Betrag beanspruchen.

II Verliert ein Wohnungseigentümer seinen Entschädigungsanspruch, so erhalten die übrigen Wohnungseigentümer im Rahmen des Betrages der verwirkten Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums auf Antrag auch Ersatz hinsichtlich des Miteigentumsanteils dieses Wohnungseigentümers. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat der Anstalt die Mehraufwendungen zu erstatten. Die gleichen Bestimmungen gelten für das Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

III Verliert ein Miteigentümer zur gesamten Hand seinen Entschädigungsanspruch, so haben die übrigen Miteigentümer keinen Anspruch. Die Versicherungskammer kann aus besonderen Billigkeitsgründen eine freiwillige Leistung gewähren.

IV Der Versicherte hat die Eigentumsverhältnisse nachzuweisen.

§ 51

Solange ein gerichtliches oder polizeiliches Verfahren wegen der in § 49 aufgeführten Handlungen anhängig ist, wird die Entschädigung nicht ausbezahlt.

§ 52

I Hat der Versicherte die Anzeige nach § 14 Abs. II unterlassen und tritt nach der Änderung ein Schaden ein, so kann die Versicherungskammer die Entschädigung ganz oder teilweise ablehnen, wenn der Versicherte nicht zweifelsfrei nachweist, daß die Änderung auf die Entstehung und den Umfang des Schadens ohne Einfluß war oder daß er die Änderung nicht verhindern oder die Anzeige nicht rechtzeitig erstatten konnte.

II Das gleiche gilt, wenn der Versicherte einen vorschriftswidrigen feuergefährlichen Zustand geschaffen oder geduldet oder die nach §§ 11 oder 27 gestellten Bedingungen nicht erfüllt hat.

§ 53

I Nimmt der Versicherte für versicherte Zugehörigen (§ 8) oder sonstige Gegenstände (§ 9) auch anderweitig Versicherung (mehrfache Versicherung), so hat er der Versicherungskammer unverzüglich die Namen der anderen Versicherer und die Versicherungssummen anzuzeigen. Die Versicherungskammer kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Anzeige die Versicherung mit dreimonatiger Frist kündigen. Wurde die Anzeige nicht innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß der anderweitigen Versicherung erstattet, so ist die Anstalt für jeden Schaden nach dieser Frist von der Entschädigungspflicht frei.

II Ist die Anstalt nicht auf Grund des Abs. I von der Haftung frei und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert (Doppelversicherung), so bemißt sich die von der Anstalt zu leistende Entschädigung nach dem Verhältnis der Entschädigungen, die die einzelnen Versicherer ohne Bestehen der Doppelversicherung zu leisten hätten. Hat der Versicherte mit dem anderen Versicherer eine Selbstversicherung vereinbart, so wirkt diese auch gegenüber der Anstalt. Kann das Anteilsverhältnis nicht festgestellt werden, so gewährt die Anstalt höchstens die halbe Entschädigung.

III Eine mehrfache Versicherung oder Doppelversicherung ist auch dann gegeben, wenn die anderweitige Versicherung unter der Bedingung abgeschlossen ist, daß sie nur in Kraft tritt, falls nicht eine sonstige Versicherung vorliegt.

§ 54

I Die Verpflichtung der Anstalt zur Leistung bleibt gegenüber den am Schadentag im Grundbuch eingetragenen Grundstücksgläubigern bestehen, auch wenn die Anstalt wegen des Verhaltens des Versicherten von der Verpflichtung zur Leistung gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 frei ist. Für den Fall des § 53 gilt diese Verpflichtung aber nur insoweit, als der Versicherte nicht Zahlung von anderen Versicherungen erhalten kann.

II Die Haftung ist auf die Entschädigungssumme beschränkt.

III Die Versicherungskammer kann die Rechte der Grundstücksgläubiger dadurch wahren, daß sie dem Versicherten oder seinem von ihr anerkannten Vertreter gegen Eintragung einer Sicherungshypothek nach Art. 27 des VersG die Entschädigung zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes auf der Schadenstätte gemäß § 70 auszahlt. Der Versicherte hat den Betrag zu ersetzen.

IV Statt der Leistung nach Abs. III kann die Anstalt die Grundstücksgläubiger auch durch Befriedigung ihrer dinglich gesicherten Ansprüche abfinden.

V Soweit die Anstalt einen Grundstücksgläubiger befriedigt, geht sein Recht auf sie über. Die Versicherungskammer kann jedoch den Übergang des Rechts nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Grundstücksgläubigers geltend machen, demgegenüber die Verpflichtung der Anstalt zur Leistung bestehen geblieben ist.

VI Ob nach Abs. III oder IV zu verfahren ist, entscheidet die Versicherungskammer.

§ 55

I Die dem Versicherten oder sonst Berechtigten zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten gehen bis zur Höhe der Entschädigung auf die Anstalt über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherten geltend gemacht werden (Art. 12 VersG). Gibt dieser den Anspruch oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht auf, so wird die Anstalt von der Ersatzpflicht insoweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Rechte hätte Ersatz erlangen können.

II Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherten gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen. Der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

III Die Versicherungskammer kann auf Ersatzansprüche aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise verzichten.

Abschnitt VIII**Schadenerhebung**

§ 56

I Der Versicherte hat den Schaden spätestens binnen drei Tagen, nachdem ihm das Schadenereignis bekannt wurde, beim Brandversicherungsamt und beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Über die mündliche Anzeige beim Brandversicherungsamt ist eine Niederschrift aufzunehmen.

II Hat der Versicherte einen Schaden dem Brandversicherungsamt nicht binnen eines Jahres nach dem Schadentage angezeigt, so verliert er den Anspruch auf die Entschädigung, es sei denn, daß er nachweist, daß die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 57

I Das Brandversicherungsamt pflegt an Ort und Stelle die nötigen Erhebungen. Von Tag und Stunde der Schätzung sind der Bürgermeister und der Versicherte zu verständigen. Der Versicherte kann auf seine Kosten Sachverständige beiziehen. Das Brandversicherungsamt kann die Anwesenheit des Versicherten verlangen.

II Über die Beschreibung und Schätzung des Schadens ist eine Niederschrift aufzunehmen. Hierbei kann der Geschädigte Erklärungen abgeben. Die berechnete Entschädigung ist ihm mit dem Beifügen bekanntzugeben, daß ihre Festsetzung der Versicherungskammer vorbehalten bleibt.

§ 58

Bei geringfügigen Schäden kann mit Zustimmung des Geschädigten von einer Besichtigung und Schätzung des Schadens abgesehen werden, wenn andere verlässige Grundlagen zur Feststellung der Entschädigung gegeben sind.

§ 59

Die Anstalt trägt die Kosten der Schadenerhebung, soweit sie nicht durch die Teilnahme oder Vertretung des Geschädigten entstehen.

Abschnitt IX**Festsetzung der Entschädigung**

§ 60

Die Versicherungskammer setzt die Entschädigung fest. Hierüber erteilt sie dem Versicherten einen Bescheid.

§ 61

I Bei der Schätzung von Schäden an Gebäuden werden die Kosten ermittelt, die erforderlich sind, um das beschädigte Gebäude in gleicher Beschaffenheit wie vor dem Schadenfall wiederherzustellen.

II Die Wiederherstellungskosten werden in dem Verhältnis vergütet, in dem die Versicherungssumme zum Neubauwert steht. Ist der Zeitwert am Schadentage niedriger als die Versicherungssumme, so tritt er an ihre Stelle.

III Neubauwert, Zeitwert und Wiederherstellungskosten werden nach den Preisen am Schadentage berechnet.

§ 62

I Die Entschädigung für Zugehörungen wird in gleicher Weise nach § 61 ermittelt. Wertminderungen durch Alter, Gebrauch, Änderung der Betriebsweise, Betriebsstillegung, ungenügende Unterhaltung oder ähnliche Vorgänge sind zu berücksichtigen.

II Übersteigt die Versicherungssumme für die versicherten Zugehörungen eines Gebäudes ihren Wert zur Zeit des Schadenfalles, so kann die Versicherungskammer auch den Schaden an weiteren Betriebseinrichtungen des gleichen Gebäudes vergüten, soweit sie nicht anderweitig versichert sind.

III Sie kann für Zugehörungen den Unterschied des Wertes entschädigen, den der versicherte Gegenstand unmittelbar vor und nach dem Schadenfall hatte. Tritt durch die Ausbesserung eine Wertsteigerung ein oder besteht eine Unterversicherung, so mindert sich die Entschädigung entsprechend.

§ 63

Die Entschädigung für sonstige Gegenstände (§ 9) wird nach den Grundsätzen der §§ 61 und 62 berechnet.

§ 64

I Für Gegenstände, die schon vor dem Schadenfall zum Abbruch bestimmt waren oder ihren Gebrauchswert verloren hatten und deshalb nicht wiederhergestellt werden, wird nur der Wert der durch den Abbruch zu gewinnenden Baustoffe abzüglich der Abbruch- und Schuttabräumungskosten (Abbruchswert) vergütet und mit Zustimmung der Grundstücksgläubiger zur freien Verfügung ausgezahlt.

II Treffen die Voraussetzungen des Abs. I zu, und war bereits eine Entschädigung festgesetzt, so kann die Versicherungskammer die Entschädigung neu festsetzen.

§ 65

Für die Neuwertversicherung gilt folgendes:

1. Als versichert gilt der Neuwert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles. Ist die Versicherungssumme höher als der Neuwert, so tritt dieser bei der Entschädigungsberechnung an ihre Stelle.
2. Die Wiederherstellungskosten werden in dem Verhältnis vergütet, in dem die Versicherungssumme zum Neubauwert steht.

Ist der Zeitwert zur Zeit des Schadenfalles bei Gebäuden niedriger als 50 v. H. und bei Zugehörungen und sonstigen Gegenständen niedriger als 40 v. H. des Neuwertes, so wird die Entschädigung nur nach dem Zeitwert berechnet.

§ 66

Zeigt sich nach der Erhebung oder Festsetzung des Schadens eine Beschädigung, die bei der ersten Schätzung nicht bemerkbar war, so kann der Versicherte spätestens binnen einem Jahre nach dem Schadentag schriftlich oder mündlich eine nachträgliche Schätzung beim Brandversicherungsamt beantragen, wenn der Schaden noch einwandfrei festgestellt werden kann. Dieses nimmt sie nach § 57 vor. Die Versicherungskammer setzt die nachträgliche Entschädigung nach §§ 60 bis 65 fest.

§ 67

Solange die Festsetzung der Entschädigung nicht rechtskräftig geworden ist, darf der Versicherte ohne Erlaubnis der Kreisbehörde, der Versicherungskammer oder des Brandversicherungsamtes an dem durch das Schadenereignis geschaffenen Zustande eine Änderung, welche die einwandfreie Feststellung des Schadens erschwert, weder vornehmen noch dulden, es sei denn, daß die Änderung notwendig ist, um die amtliche Feststellung des Schadens überhaupt zu ermöglichen oder weiterem

Schaden vorzubeugen oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhüten. In diesem Falle ist die Änderung auf das notwendigste zu beschränken; wenn möglich, ist vorher die Genehmigung des Brandversicherungsamtes zu erholen. Das Einspruchsrecht erlischt, wenn der Versicherte diesen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 68

Die Versicherungskammer kann Entschädigungsansprüche durch Vergleich erledigen.

Abschnitt X

Auszahlung der Entschädigung

§ 69

I Die Entschädigung wird nach Art. 26 des VersG nur zur bauordnungsgemäßen Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes auf der gleichen Stelle und zum gleichen Zweck und nur bis zur Höhe des auf die Wiederherstellung aufgewendeten Betrages ausgezahlt.

II Bei der Neuwertversicherung wird der die Zeitwertentschädigung übersteigende Teil der Neuwertentschädigung nur ausgezahlt, wenn der beschädigte Gegenstand auf der bisherigen Stelle oder aus wichtigen Gründen mit Genehmigung der Versicherungskammer (Abs. V) an anderer Stelle wieder hergestellt wird.

III Die Versicherungskammer kann auf Antrag die Wiederaufbaufrist von 5 Jahren verlängern oder eine neue Frist setzen.

IV Der Anspruch auf die Entschädigung erlischt, soweit die Wiederherstellung innerhalb der Wiederaufbaufrist unterbleibt oder die Auszahlung der Entschädigung nicht binnen einem Jahre nach Ablauf der Wiederaufbaufrist beantragt ist.

V Die Versicherungskammer kann, wenn die Grundstücksgläubiger zustimmen, aus wichtigen Gründen die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an anderer Stelle und unter außerordentlichen Verhältnissen die Verwendung zu anderen Zwecken gestatten. Sie kann in solchen Fällen die Entschädigung nach ihrem Ermessen herabsetzen.

§ 70

Die Entschädigungen werden auf Antrag in folgender Weise ausgezahlt:

A) Entschädigungen für Gebäude

1. wenn von dem Gebäude mehr als ein Viertel beschädigt wurde und die Entschädigung 600 DM übersteigt
 - a) das erste Drittel, sobald mit dem Anfahren der Baustoffe begonnen ist,
 - b) das zweite Drittel, sobald das Gebäude unter Dach ist,
 - c) das dritte Drittel, wenn das Gebäude bauordnungsgemäß wiederhergestellt ist oder wenn es unter Dach ist und nachgewiesen wird, daß die bereits angefallenen Baukosten die Entschädigung übersteigen;
2. wenn von dem Gebäude höchstens ein Viertel beschädigt wurde und die Entschädigung 600 DM übersteigt,
 - a) die erste Hälfte, sobald mit dem Anfahren der Baustoffe begonnen ist,
 - b) die zweite Hälfte, wenn das Gebäude bauordnungsgemäß wiederhergestellt ist oder wenn es unter Dach ist und nachgewiesen wird, daß die bereits angefallenen Baukosten die Entschädigung übersteigen;
3. im ganzen, wenn die Entschädigung 600 DM nicht übersteigt, sobald das Gebäude bauordnungsgemäß instand gesetzt ist.

Der Versicherte hat den Stand der Wiederherstellungsarbeiten durch Bestätigung des Bürgermeisters und den Kostenaufwand durch Belege nachzuweisen. Das Brandversicherungsamt kann an Ort und Stelle nachprüfen, ob die Voraussetzungen für die beantragten Zahlungen gegeben sind.

B) Entschädigungen für Zugehörungen und sonstige Gegenstände

werden wie bei den Gebäuden nach dem Umfang des Schadens und der Höhe der Entschädigung in drei oder zwei Teilbeträgen oder im ganzen ausbezahlt.

Der erste Teilbetrag der Entschädigung kann auch beim Vorliegen von entsprechenden Kaufverträgen ausbezahlt werden.

Der Versicherte hat nachzuweisen:

- a) daß die angeforderten Teilzahlungen den erwachsenen Wiederbeschaffungskosten entsprechen und
- b) vor Auszahlung des letzten Teilbetrages, daß die Zugehörungen in betriebsfähigen Zustand gebracht sind.

§ 71

Die Versicherungskammer kann die Auszahlung abweichend von § 70 durchführen, wenn dadurch die Rechte der Grundstücksgläubiger nicht beeinträchtigt werden.

§ 72

I Zur Bezahlung von Arbeiten und Lieferungen für die Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes kann der Versicherte Beträge aus der Entschädigung anweisen. Die Erklärung ist beim Bürgermeister des Schadenortes zur Niederschrift abzugeben und muß den angewiesenen Betrag sowie die Angabe enthalten, für welche Arbeiten oder Lieferungen er bestimmt ist und aus welchem Teil der Entschädigung er gezahlt werden soll.

II Die Erklärung wird nach Maßgabe des Anspruchs des Versicherten mit dem Einlauf bei der Versicherungskammer wirksam. Der angewiesene Betrag wird ausbezahlt, wenn die Entschädigung fällig ist.

III Der Widerruf einer Anweisung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Eingewiesenen zulässig und bedarf der gleichen Form wie die Anweisung.

§ 73

Ist die Anstalt auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils nach §§ 49 und 50 von der Leistung frei, so kann die Versicherungskammer nach Art. 15 des VersG mit vollstreckbarer Entschließung Rückzahlung einer bereits ausgezahlten Entschädigung nebst 4 v. H. Zinsen seit der Auszahlung verlangen.

Abschnitt XI

Schlußbestimmungen

§ 74

I Die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ihre Änderungen sind im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Die Änderungen treten mit dem Tage des Erscheinens des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

II Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen haben auch Wirkung für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse. Ansprüche, die beim Inkrafttreten von Änderungen durch den Eintritt des Versicherungsfalles bereits erworben waren, bleiben unberührt.

III Die Versicherungskammer erläßt die Vollzugsvorschriften, die insbesondere Bestimmungen über die einzuhaltenden Formen und die Schätzungen sowie die Schätz- und Schreibgebühren enthalten. Bis zu deren Erlaß gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 75

I Die Satzung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

II Die Versicherungskammer kann Übergangsvorschriften erlassen.

Bekanntmachung

über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt

Vom 15. Dezember 1956

Im Zusammenhang mit der Bereinigung des bayerischen Landesrechts nach dem Ersten Rechtsbereinigungsgesetz vom 12. Mai 1956 (GVBl. S. 91) werden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 28. Dezember 1935 (GVBl. S. 810) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1952 (GVBl. S. 316) gemäß Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) in der Fassung der Änderung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 104) nachfolgend neu bekanntgemacht.

München, den 15. Dezember 1956

Der Präsident der Bayer. Versicherungskammer

Rudolf Herrgen

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1956

Gemäß Art. 9 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) werden mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt erlassen:

1. Die Landesbrandversicherungsanstalt gewährt Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion.

Sie haftet für Schäden, die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen und durch Löschen, Niederreißen und Ausräumen versicherter Gegenstände verursacht werden.

Ein Schaden durch Niederreißen wird nur dann vergütet, wenn dieses auf Anordnung der Polizeibehörde oder der Leitung der Feuerwehr erfolgte.

2. Die Aufräumungskosten abzüglich des Wertes der noch verwertbaren Baustoffe werden als Wiederherstellungskosten berücksichtigt.

3. Für weitere Schäden, insbesondere für Folgeschäden durch Witterungseinflüsse, Mietverluste, entgangenen Gewinn, behördliche Wiederaufbauverbote u. dgl. haftet die Anstalt nicht.

Der Versicherte ist verpflichtet, die noch verwendbaren Gebäudeteile und Gegenstände vor weiterem Schaden zu schützen.

4. Verluste, die dadurch entstehen, daß Gebäudeteile infolge behördlicher Anordnung nicht zum Wiederaufbau verwendet werden können, fallen der Versicherung nicht zur Last.

5. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind sowie Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

6. Als Blitzschäden gelten nur solche Schäden, welche durch den Übergang des Blitzes auf die versicherten Sachen entstehen. Den Beweis, daß die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Blitzschlag erfolgt ist, hat der Versicherte zu führen.

Kurzschluß-, Überspannungs- und Induktionsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinungen durch die unmittelbare Wirkung des elektrischen Stromes entstehen, fallen nicht unter die Versicherung, außer wenn sie Folgeschäden eines bedingungsmäßigen Brand- oder Explosionsschadens sind. Schäden, die an elektrischen Einrichtungen infolge eines Blitzschlags durch Induktion, Influenz oder Blitzstromwanderwellen entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Aus solchen Vorgängen entstehende Brand- oder Explosionsschäden sind jedoch ersatzpflichtig. Glühlampen und elektrische Sicherungen werden bei Zerstörung durch Blitzschlag nicht entschädigt.

7. Unter Explosion ist zu verstehen eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzlich verlaufende Kraftäußerung, gleichviel, ob die Gase oder Dämpfe bereits vor der Explosion vorhanden waren oder erst bei dieser sich gebildet haben.

Im Falle der Explosion von Behältern aller Art (Kessel, Rohrleitungen, Maschinen usw.) wird noch vorausgesetzt, daß die Wandung eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß durch das Ausströmen von Gas, Dampf oder Flüssigkeit, falls solche noch vorhanden ist, ein plötzlicher Ausgleich des Druckes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Für Schäden, welche an Verbrennungskraftmaschinen durch den in ihnen auftretenden, mit ihrem Betrieb zusammenhängenden Gasdruck entstehen, wird keine Entschädigung geleistet.

Bekanntmachung

über die Satzung der Bayer. Landeshagelversicherungsanstalt

Vom 15. Dezember 1956

Im Zusammenhang mit der Bereinigung des bayerischen Landesrechts nach dem Ersten Rechtsbereinigungsgesetz vom 12. Mai 1956 (GVBl. S. 91) wird die Satzung der Bayer. Landeshagelversicherungsanstalt vom 13. März 1936 (GVBl. S. 33) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachungen vom 1. Februar 1950 (StAnz. Nr. 8), 21. Januar 1953 (StAnz. Nr. 8) und 21. Dezember 1953 (StAnz. Nr. 52) gemäß Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) in der Fassung der Änderung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 104) nachfolgend neu bekanntgemacht.

München, den 15. Dezember 1956

Der Präsident der Bayer. Versicherungskammer

Rudolf Herrgen

Satzung der Bayer. Landeshagelversicherungsanstalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1956

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

I Die Geschäfte der Bayer. Landeshagelversicherungsanstalt führt die Versicherungskammer, Abteilung für Hagelversicherung, unter Aufsicht des Bayer. Staatsministeriums des Innern.

II Die Versicherungskammer erläßt die zum Vollzug der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderlichen Vorschriften.

III Der Versicherungskammer steht bei der Verwaltung der Anstalt ein Landesausschuß zur Seite;

Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen der Zustimmung des Landesausschusses.

§ 2

I Die Mitglieder des Landesausschusses beruft der Präsident der Versicherungskammer aus den Reihen der Versicherten nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung der Landwirtschaft auf die Dauer von 6 Jahren. Für jeden Regierungsbezirk werden ein Mitglied, sowie ein erster und zweiter Ersatzmann aufgestellt.

II Zur Vertretung wichtiger Mitgliedergruppen können weitere Mitglieder berufen werden.

III Die Bestimmungen über den Ersatz der Reisekosten und über die Tagegelder trifft die Versicherungskammer mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

§ 3

Das Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 4

I Die äußeren Geschäfte der Landesanstalt werden besorgt durch die Gemeindebehörden, die beedigten Sachverständigen und durch die Vertreter.

II Die Vertreter haben die Rechte eines Vermittlungsagenten. Sie sind nicht berechtigt, mit Rechtswirksamkeit für die Anstalt den Abschluß oder die Änderung eines Versicherungsvertrages zu vereinbaren oder Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers, die das Versicherungsverhältnis betreffen, entgegenzunehmen.

§ 5

Die Beiträge und Kosten werden durch die Gemeindebehörde eingehoben, soweit es sich nicht um Versicherungen handelt, die ein von der Anstalt aufgestellter Vertreter vermittelt hat. Die näheren Bestimmungen trifft die Versicherungskammer.

§ 6

I Soweit von der Versicherungskammer Vordrucke eingeführt sind, müssen sie verwendet werden. Die auf ihnen enthaltenen Weisungen der Versicherungskammer sind zu beachten.

II Nicht vorschriftsmäßig abgegebene Erklärungen muß die Versicherungskammer nicht berücksichtigen.

§ 7

Bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen kann die Versicherungskammer für jeden einzelnen Fall Ordnungsstrafen an Geld bis zu 100 DM verhängen (Art. 13 Abs. II der VersG.).

§ 8

I Zur Leistung der Entschädigungen werden die Beiträge nach Abzug der Verwaltungskosten und sonstigen Pflichtleistungen verwendet.

II Reichen die Einnahmen zur Leistung der vollen Entschädigungen nicht aus, so werden diese gekürzt, bis Einnahmen und Ausgaben sich decken.

III Reichen jedoch die Einnahmen zur Vergütung von 80 v. H. der vollen Entschädigungen nicht aus, so ist die Rücklage bis zu einem Viertel ihres Bestandes zu dieser Leistung heranzuziehen.

IV Können auch dann nicht 80 v. H. der vollen Entschädigungen gedeckt werden, so wird, um dies zu ermöglichen, der Nachschuß erhoben.

V Reicht auch dieser zuzüglich der Leistung einer etwaigen Rückversicherung nicht zur Vergütung von 80 v. H. der vollen Entschädigungen aus, so werden die Entschädigungen weiter gekürzt, bis Einnahmen und Ausgaben sich decken.

VI Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze II mit V bedürfen der Zustimmung des Landesausschusses und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Für die Anstalt wird eine Rücklage gebildet. In diese fließen:

1. Die Beitrittsgebühren,
2. die nach Leistung der Entschädigungen und Verwaltungskosten verbleibenden Überschüsse, soweit sie nicht bei der Beschlußfassung über die Rechnungsabschlüsse zur Beitragsrückgewähr verwendet werden,
3. die Zinsen der Rücklage,
4. die verfallenen Entschädigungsbeträge.

§ 10

I Zu Geld- und Kassengeschäften bedient sich die Versicherungskammer der Bayer. Staatsbank.

II Die Versicherungskammer kann günstigere Angebote anderer Banken berücksichtigen.

§ 11

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Bayer. Staatsanzeiger.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 12

Der Eintritt in die Anstalt ist freiwillig. Mitglied ist, wer um Aufnahme in die Anstalt nachgesucht hat und aufgenommen ist oder wer nach Art. 32 des VersG. in einen bereits bestehenden Versicherungsvertrag eingetreten ist.

§ 13

Der Antrag auf Aufnahme kann von der Anstalt nur wegen eines mit dem Zweck der Anstalt unverträglichen Verhaltens abgelehnt werden oder wenn der Wert der zu versichernden Bodenerzeugnisse den Betrag von 300 DM nicht übersteigt. Ebenso kann die Versicherungskammer eine Versicherung nur aus den gleichen Gründen kündigen.

§ 14

Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit dem Versicherungsverhältnis.

Abschnitt III

Festsetzung der Beitragsklassen

§ 15

I Die Beiträge werden aus der Versicherungssumme nach Gefahrenklassen berechnet. Die Gemeinden werden nach ihrer mehr oder minder hagelgefährdeten Lage, die Fruchtgattungen nach ihrer Hagelempfindlichkeit in Klassen eingereiht (Ortsgefahr- und Fruchtklassen). Der Beitrag wird grundsätzlich für jede Versicherung nach der Ortsgefahrklasse der Gemeinde, von der aus das versicherte Anwesen bewirtschaftet wird, berechnet. Dies gilt auch für Grundstücke, die in Nachbargemeinden liegen, sofern nicht die Versicherungskammer in besonders gelagerten Fällen ausnahmsweise eine andere Regelung trifft.

II Für die einzelnen Ortsgefahr- und Fruchtklassen gibt die Versicherungskammer die Beitragssätze rechtzeitig durch die Gemeindebehörde bekannt.

Abschnitt IV

Feststellung des Schadens

§ 16

I Die Gewährung einer Hagelentschädigung setzt die Feststellung des Schadens durch von der Versicherungskammer abgeordnete Sachverständige voraus. Die näheren Bestimmungen enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

II Die Sachverständigen werden von der Versicherungskammer im Benehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden und der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung der Landwirtschaft aufgestellt und von den Kreisverwaltungsbehörden auf die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Sie sind weder Beamte noch Angestellte der Anstalt.

III Die Reiseaufwandsentschädigungen der Sachverständigen setzt die Versicherungskammer fest.

Abschnitt V

Schiedsverfahren

§ 17

I Das Schiedsverfahren findet statt bei Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Anstalt und dem Versicherten, insbesondere bei Beschwerden gegen Entschließungen der Versicherungskammer über Kündigung, Austritt, Festsetzung, Auszahlung und Verlust der Entschädigung, Verhängung von Ordnungsstrafen, ferner bei Beschwerden wegen Verweigerung des Beitritts.

II Bei Streitigkeiten über Beitragsleistungen findet das Schiedsverfahren nicht statt.

§ 18

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 19

I Das Schiedsgericht wird bei der Bayer. Versicherungskammer gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Landesausschuß der Anstalt angehören oder Beamte oder Angestellte bei der Bayer. Versicherungskammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

II Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bayer. Staatsministerium des Innern jeweils auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und sollen dem Kreis der hauptamtlichen und planmäßigen Richter entnommen werden. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden nach Vorschlag des Landesausschusses aus der Reihe der Anstaltsmitglieder durch das Bayer. Staatsministerium des Innern jeweils auf ein Jahr berufen. Der Vorsitzende und die Beisitzer können während ihrer Amtszeit nicht abberufen werden.

III Die Vergütung des Vorsitzenden wird durch das Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzt. Die Beisitzer erhalten Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder des Landesausschusses.

§ 20

Beschwerdeberechtigt ist der Versicherte.

§ 21

I Die Beschwerde zum Schiedsgericht ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, innerhalb einer unersrecklichen Frist von 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entschließung bei der Versicherungskammer einzureichen und zu begründen.

II Die Versicherungskammer kann vom Beschwerdeführer für die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens einen angemessenen Vorschuß verlangen.

§ 22

I Der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt den Termin zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung fest und läßt die Beteiligten laden.

II Den am Verfahren Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Schiedsgericht ent-

scheidet auch, wenn die Beteiligten die Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrnehmen.

III Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird mit Gründen versehen und vom Vorsitzenden unterschrieben. Mit der Entscheidung wird ein Ausspruch über die Kostentragung verbunden.

IV Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last. Im übrigen trägt die Anstalt die Kosten.

V Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht durch den Vorsitzenden.

Abschnitt VI

Schlußbestimmung

§ 23

Die Satzung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Bekanntmachung

über die Satzung der Bayer. Landestierversicherungsanstalt

Vom 15. Dezember 1956

Im Zusammenhang mit der Bereinigung des bayerischen Landesrechts nach dem Ersten Rechtsbereinigungsgesetz vom 12. Mai 1956 (GVBl. S. 91) wird die Satzung der Bayer. Landestierversicherungsanstalt vom 31. Oktober 1936 (GVBl. S. 189 ff.) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1953 (StAnz. Nr. 52) gemäß Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) in der Fassung der Änderung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 104) nachfolgend neu bekanntgemacht.

München, den 15. Dezember 1956

Der Präsident der Bayer. Versicherungskammer
Rudolf Herrgen

Satzung der Bayer. Landestierversicherungsanstalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1956

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Tierlebensversicherung

I. Die Bayerische Landestierversicherungsanstalt ist eine auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhende gemeinnützige Versicherungseinrichtung.

II. Sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechtes und hat ihren Sitz in München.

III. Mitglieder der bei der Bayerischen Landestierversicherungsanstalt eingerichteten Tierlebensversicherung sind die in ihr zusammengeschlossenen Tierversicherungsvereine, welche die Mustersatzung (§ 6) angenommen haben und auf Ansuchen in die Landesanstalt aufgenommen wurden, und der Bayerische Tierversicherungsverband.

IV. Die Bayer. Schlachtviehversicherung auf Gegenseitigkeit ist eine selbständige Einrichtung der Bayer. Landestierversicherungsanstalt mit einem eigenen Landesausschuß. Sie wird gesondert verwaltet. Für ihre rechtlichen Verhältnisse sind die für die Bayer. Schlachtviehversicherung erlassene Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 31. Oktober 1936 in der jeweiligen Fassung maßgebend. Die Mittel der Bayer. Schlachtviehversicherung werden ausschließlich für deren satzungsgemäße Zwecke verwendet. Sie haftet nur für Verbindlichkeiten, die

zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen wurden. Das Vermögen der Bayer. Schlachtviehversicherung ist ein Sondervermögen.

§ 2

Die Rechtsverhältnisse der Anstalt und der Vereine

I. Die Verhältnisse der Anstalt und der Tierversicherungsvereine werden nach Maßgabe des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG.) vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) durch diese Satzung und die Mustersatzung für Tierversicherungsvereine (§ 6) geregelt. Auf das Versicherungsverhältnis der Vereinsmitglieder finden außerdem ergänzend die Vorschriften des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 mit Änderungen Anwendung, mit Ausnahme der darin vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit sowie der Vorschriften über die Versicherungsagenten.

II. Änderungen dieser Satzung und der Mustersatzung für Tierversicherungsvereine sowie der in dieser enthaltenen allgemeinen Versicherungsbedingungen können mit sofortiger Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse in Kraft gesetzt werden, wenn die Änderung von der Anstaltsverwaltung mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern als dringlich erklärt ist. Im übrigen werden Änderungen, welche bestehende Versicherungsverhältnisse berühren, erst vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an wirksam.

Abschnitt II

Die Mitgliedschaft bei der Landestierversicherungsanstalt

§ 3

Aufnahme

I. Die Aufnahme der Vereine in die Landesanstalt geschieht durch die Anstaltsverwaltung.

II. Gegen den die Aufnahme ablehnenden Bescheid kann der Verein binnen einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen zum Staatsministerium des Innern Beschwerde einlegen.

III. Die Beschwerde ist bei der Anstaltsverwaltung einzureichen.

§ 4

Rechtsstellung der Vereine

I. Die der Anstalt angeschlossenen Vereine und der Bayerische Tierversicherungsverband beruhen auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit und besitzen für die Dauer ihrer Anstaltszugehörigkeit die Rechte öffentlicher Körperschaften. Sie können für den Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden, ausnahmsweise auch einer oder mehrerer Ortschaften derselben Gemeinde errichtet werden.

II. Wenn die beteiligten Tierbesitzer nicht selbst einen solchen Verein gründen, kann die Versicherungskammer durch die Gemeindebehörde zum Zwecke der Errichtung eines Vereins eine Versammlung der Tierbesitzer einberufen lassen. Sie kann auch sonst zur Errichtung oder Erhaltung solcher Vereine die Vermittlung der Gemeindebehörde in Anspruch nehmen.

§ 5

Ausscheiden aus der Anstalt

I. Jeder Verein kann am Schlusse des Versicherungsjahres nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung aus der Landestierversicherungsanstalt austreten.

II. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Anstaltsverwaltung Vereinen kündigen.

III. Sie kann ferner Vereine, welche fortgesetzt den Bestimmungen dieser Satzung oder der Mustersatzung (§ 6) zuwiderhandeln oder deren Geschäftsführung dem Sinne und dem Zweck der Versicherung

widerspricht, fristlos aus der Anstalt entlassen. Gegen die Entlassung kann der Verein binnen 14 Tagen ausschließender Frist Beschwerde an das Staatsministerium des Innern einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. Die Anstaltsverwaltung kann Vereine, die in ihrem Bestand derart geschwächt sind, daß der versicherungstechnische Ausgleich nicht mehr möglich ist, nach vorheriger zweimonatiger Kündigung aus der Anstalt entlassen. Das gleiche gilt für schlecht wirtschaftende Vereine.

V. In den Fällen der Absätze I—IV haftet der Verein noch für die Beiträge des laufenden Versicherungsjahres und für die Rückstände aus früheren Jahren. Mit dem Austritt oder der Entlassung verlieren solche Vereine alle Ansprüche an die Anstalt und deren Vermögen.

§ 6

Mustersatzung für die Vereine

I. Der Aufbau der Tierversicherungsvereine wird durch die Mustersatzung für Tierversicherungsvereine geregelt.

II. Die Mitgliederversammlung des Tierversicherungsvereins kann Abweichungen von der Mustersatzung beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Anstaltsverwaltung.

III. Für den Bayerischen Tierversicherungsverband ist eine besondere Satzung aufgestellt.

Abschnitt III

Die Verwaltung der Landestiersicherungsanstalt

§ 7

Geschäftsführung

I. Die Geschäfte der Landestiersicherungsanstalt führt als Anstaltsverwaltung die Versicherungskammer, Abteilung für Tierversicherung.

II. Die Versicherungskammer erläßt die zum Vollzug der Satzung und der Mustersatzung für Tierversicherungsvereine erforderlichen Vorschriften.

III. Sie stellt jährlich für die Tierlebensversicherung Rechnung, legt sie dem Staatsministerium des Innern und dem Landesausschuß zur Prüfung vor und veröffentlicht sie in ihrem Geschäftsbericht.

IV. Zu Geld- und Kassengeschäften bedient sich die Versicherungskammer der Bayerischen Staatsbank.

Beim An- und Verkauf von Wertpapieren kann die Versicherungskammer günstigere Angebote anderer Banken berücksichtigen.

§ 8

Verwaltung der Anstaltsmittel

I. Die Mittel der Tierlebensversicherung werden ausschließlich für deren Zwecke verwendet und gesondert verwaltet.

II. Die Bayerische Landestiersicherungsanstalt erhält für die Tierlebensversicherung vom Staat jährlich einen Zuschuß, dessen Höhe jeweils im Staatshaushalt bestimmt wird.

§ 9

Rücklage und Betriebsmittel

I. Die Anstalt bildet Rücklagen und Rückstellungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach den Anordnungen der Aufsichtsbehörden unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Wirtschaftsführung.

II. Bei der Anstalt ist für die Viehver- und für die Pferdeversicherung je eine Sonderrücklage zu bilden. In sie fließen die in der Mustersatzung für Tierversicherungsvereine festgesetzten Beitrittsgebühren und die Geldstrafen.

III. Die Zinsen der Sonderrücklage sind zur Deckung des Jahresaufwandes der Anstalt zu verwenden.

IV. Wenn in einem Versicherungsjahr die Schadensziffer im Landesdurchschnitt bei der Viehver- und bei der Pferdeversicherung vier auf das Hundert, bei der Pferdeversicherung fünf auf das Hundert der Versicherungssumme übersteigt, kann die Anstaltsverwaltung die Sonderrücklage mit höchstens $\frac{1}{3}$ ihres Bestandes zur Deckung des Jahresaufwandes und angemessenen Senkung der Beiträge heranziehen.

V. Zur Ansammlung der erforderlichen Betriebsmittel kann die Anstaltsverwaltung zu den Jahresbeiträgen einen Zuschlag bis zu zehn auf das Hundert des Beitrages erheben.

§ 10

Vorschüsse

Die Anstalt hat die ihr gemäß Art. 7 Vers.G. gewährten Vorschüsse auf den Verwaltungsaufwand der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Versicherungsjahres zu vergüten und zu verzinsen.

§ 11

Anstaltsvermögen

I. Im Falle der Auflösung der Bayerischen Landestiersicherungsanstalt fällt das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Anstaltsvermögen nach Deckung der Verbindlichkeiten in die Rücklage der Landeshagelversicherungsanstalt.

II. Wird lediglich der Betrieb der Vieh- oder der Pferdeversicherung eingestellt, so fallen die dem eingestellten Betrieb gewidmeten Mittel nach Abzug der Verbindlichkeiten dem bestehenbleibenden Versicherungszweig zu.

Abschnitt IV

Die Aufgaben der Landestiersicherungsanstalt

§ 12

Aufsicht über die Vereine

I. Die Vereine unterstehen der Aufsicht der Anstalt und haben ihre Anordnungen zu befolgen.

II. Die Anstaltsverwaltung kann bei Nichtbefolgung Ordnungsstrafen bis zu 100 DM verhängen.

III. Gegen den die Ordnungsstrafe aussprechenden Bescheid kann binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen Beschwerde an das Staatsministerium des Innern eingelegt werden.

§ 13

Nachprüfung der Versicherungswerte

I. Die Anstaltsverwaltung kann die Versicherungswerte jederzeit durch einen Schätzungsausschuß nachprüfen lassen und, wenn die Gesamtelange der Versicherung es erheischen, nach dessen Gutachten Versicherungswerte festsetzen.

II. Dem Schätzungsausschuß gehören zwei beidseitige Sachverständige und ein beamteter Tierarzt oder ein Beamter der Versicherungskammer an. Die beidseitigen Sachverständigen werden im Bedarfsfalle von der Versicherungskammer aufgestellt und von der Bezirksverwaltungsbehörde ihres Wohnsitzes auf die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Sie sind weder Beamte noch Angestellte der Versicherungskammer und erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Aufwandsentschädigung nach näheren, vom Präsidenten der Versicherungskammer zu erlassenden Bestimmungen.

§ 14

Festsetzung der Entschädigung

I. Die Vereine setzen den Schaden nach der Mustersatzung für Tierversicherungsvereine fest. Die Verhandlungen hierfür haben sie ungesäumt der

Anstaltsverwaltung vorzulegen. Diese prüft die Schadensfestsetzung und weist, wenn eine Erinnerung nicht besteht, die Entschädigung zur Auszahlung an den Versicherten an.

II. Ansprüche auf Entschädigung können von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.

III. Steht dem Versicherten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Verein und die Anstalt über, soweit diese dem Versicherten den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherten geltend gemacht werden. Gibt der Versicherte seinen Anspruch gegen einen Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so werden der Verein und die Anstalt von ihrer Ersatzpflicht insoweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätten Ersatz erlangen können. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherten gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

IV. Die Anstalt kann die Beiträge des laufenden Versicherungsjahres und die sonstigen vom Versicherten geschuldeten Leistungen an der Entschädigung einbehalten.

§ 15

Ablehnung der Entschädigung

I. Die Anstaltsverwaltung kann die Auszahlung der Entschädigung ganz oder teilweise ablehnen, wenn und soweit sie der Vereinsausschuß unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zuerkannt hat.

II. Über die Ablehnung ist dem Versicherten ein mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen. Beschwerden dagegen entscheidet das Schiedsgericht der Anstalt (§ 23 ff.).

§ 15 a

Für den Bayer. Tierversicherungsverband gelten an Stelle der §§ 13 bis 15 die Sonderbestimmungen seiner Satzung.

§ 16

Die Beiträge

I. Die Anstaltsverwaltung legt den Aufwand für Entschädigung, für Verwaltung und sonstige Zwecke der Anstalt (vgl. auch § 9) nach den von ihr aufgestellten Verteilungsgrundsätzen auf sämtliche Vereine um. Für den Tierversicherungsverband und dessen einzelne Versicherungszweige gelten die Sonderbestimmungen seiner Satzung.

II. Den für den einzelnen Verein festgesetzten Betrag nebst dem Aufwand für die Verwaltung und sonstige Zwecke des Vereins legt die Vereinsleitung, soweit die verfügbaren Vereinsmittel nicht ausreichen, nach der Vereinssatzung auf die Mitglieder um.

III. Die Anstaltsverwaltung kann bei Beginn oder im Laufe des Versicherungsjahres für die einzelnen Vereine Beitragsvorschüsse (Teilbeträge) bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahresaufwandes festsetzen und einheben. Die endgültige Abrechnung geschieht am Schlusse des Versicherungsjahres; zu wenig erhobene Beiträge können mit dem Beitragsvorschuß für das nächste Versicherungsjahr nacherheben, zuviel erhobene auf den nächstjährigen Beitragsvorschuß gutgerechnet werden.

IV. Die Einhebung der Beiträge obliegt regelmäßig dem Vereinsausschuß. Soweit die Anstaltsverwaltung die Beiträge selbst einhebt, kann sie hierfür eine Einhebegebühr aufrechnen.

§ 17

Verzugszinsen und Beitragsrückstände

I. Die Anstaltsverwaltung kann bei verzögerter Einhebung Verzugszinsen berechnen und für die Dauer der Verzögerung der Einhebung Entschädigungsansprüche für ruhend erklären.

II. Versicherte, welche mit der Erfüllung ihrer Leistungen in Verzug sind, haben Verzugszinsen zu entrichten.

III. Die Rückstände an Beiträgen und sonstigen Leistungen, die den Versicherten nach Gesetz und Satzung obliegen, sowie die von der Anstaltsverwaltung verhängten Geldstrafen werden nach Art. 15 VersG. beigetrieben.

IV. Für uneinbringliche Beiträge und Vollstreckungskosten haftet der Verein. Sie werden der Schuldigkeit des Vereins im nächsten Jahre zuge schlagen.

V. Dem Verein gegenüber haften für die uneinbringlichen Leistungen als beitragspflichtig auch jene Mitglieder, welche ihm in dem Versicherungsjahr, aus welchem die Leistungen uneinbringlich sind, angehört haben und im Lauf oder mit Ablauf dieses Versicherungsjahres aus dem Verein ausgeschieden sind.

§ 18

Versicherungsjahr

I. Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. November.

II. Das Versicherungsjahr ist auch das Geschäftsjahr.

Abschnitt V

Der Landesausschuß

§ 19

Zusammensetzung und Befugnisse

I. Der Anstaltsverwaltung ist für die Tierlebensversicherung ein Landesausschuß beigegeben. Seine Mitglieder und je zwei Ersatzmänner beruft der Präsident der Versicherungskammer aus den Reihen der Versicherten nach Anhören der beteiligten Kreise auf die Dauer von drei Jahren. Die Zahl der Landesausschußmitglieder beträgt neun. Ausschußmitglieder scheiden aus dem Landesausschuß aus, wenn sie nicht mehr einem der Landestierversicherungsanstalt angeschlossenen Verein oder dem Bayerischen Tierversicherungsverband angehören.

II. Der Landesausschuß beschließt bei:

1. Änderungen der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
2. Verwendung von Rücklagen,
3. Aufnahme langfristiger Darlehen,
4. Abschluß von Rückversicherungsverträgen.

III. Dem Landesausschuß ist Gelegenheit zur Stellungnahme bei der Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Vermögens der Bayer. Landestierversicherungsanstalt zu geben.

IV. Außerdem hat der Landesausschuß die Befugnis:

- a) der Einsichtnahme in die Geschäftsführung,
- b) der Prüfung der Jahresrechnung,
- c) des Vorschlags der Schiedsgerichtsbeisitzer,
- d) der Abordnung beauftragter Mitglieder zur Wahrnehmung der in Buchst. a) und b) bezeichneten Rechte.

V. Die Anstaltsverwaltung kann den Landesausschuß zu gutachtlichen Äußerungen veranlassen.

VI. Für den Tierversicherungsverband besteht nach dessen Satzung eine besondere Mitgliedervertretung.

§ 20

Geschäftsgang des Landesausschusses

I. Der Landesausschuß ist jährlich mindestens einmal zur Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes über das Geschäftsjahr einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies 3 Ausschußmitglieder unter Angabe von Gründen beantragen.

II. Der Präsident der Versicherungskammer lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Das Staatsministerium des Innern als Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen einzuladen.

III. Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder oder ihre Stellvertreter eingeladen und mindestens fünf anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens sechs Stimmberechtigten.

IV. In geeigneten Fällen kann der Präsident der Bayer. Versicherungskammer schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens drei Landesausschußmitgliedern ist jedoch mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

§ 21

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Landesausschusses erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung. Die Bestimmungen über die Höhe der Vergütungssätze trifft die Versicherungskammer mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

Abschnitt VI

Streitigkeiten und Schiedsverfahren

§ 22

Die Entscheidung von Streitigkeiten

I. Streitigkeiten wegen Wertermittlung werden, vorbehaltlich der nach § 13 Abs. I der Anstaltsverwaltung zustehenden Befugnis, durch das Schiedsgericht des Vereins, alle übrigen Streitigkeiten, mit Ausnahme der in § 23 angeführten Streitigkeiten über Rechtsansprüche wegen Gewährung oder Versagung der Entschädigung, durch die Anstaltsverwaltung entschieden.

II. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

III. Beschwerden an die Anstaltsverwaltung sind an eine achttägige Frist gebunden.

IV. Die Zusammensetzung der örtlichen Schiedsgerichte für die Vereine wird durch die Musteratzung für die Tierversicherungsvereine geregelt.

V. Für den Tierversicherungsverband gelten die besonderen Bestimmungen seiner Satzung.

§ 23

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Das Schiedsverfahren ist zugelassen bei Streitigkeiten über Rechtsansprüche wegen Gewährung oder Versagung der Entschädigung. Die Nachprüfung des Tierwertes ist der schiedsrichterlichen Beurteilung entzogen.

§ 24

Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

I. Das Schiedsgericht wird bei der Versicherungskammer gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht gleichzeitig dem Landesausschuß, der Mitgliedervertretung des Tierversicherungsverbandes, einem sonstigen Verwaltungsorgan der Landestierversicherungsanstalt oder des Tierversicherungsverbandes angehören oder Beamte oder Angestellte der Anstaltsverwaltung oder der Aufsichtsbehörde sein.

II. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bayer. Staatsministerium des Innern jeweils auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und sollen den hauptamtlich und planmäßigen Richtern des Verwaltungsgerichtshofes oder eines Verwaltungsgerichtes entnommen werden. Die Beisitzer und

deren Stellvertreter werden nach Vorschlag des Landesausschusses vom Staatsministerium des Innern jeweils auf ein Jahr berufen. Vorsitzender und Beisitzer können während ihrer Amtszeit nicht abberufen werden.

III. Die Vergütung des Vorsitzenden wird durch das Staatsministerium des Innern festgesetzt. Die Beisitzer erhalten Aufwandsentschädigung (Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder) wie die Mitglieder des Landesausschusses.

§ 25

Beschwerde zum Schiedsgericht

I. Die Beschwerden zum Schiedsgericht sind innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Bescheides bei der Anstaltsverwaltung einzureichen und zu begründen. Die Versicherungskammer leitet die Beschwerde unverzüglich an das Schiedsgericht weiter.

II. Für die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens kann vom Beschwerdeführer ein angemessener Vorschuß verlangt werden.

§ 26

Einberufung des Schiedsgerichtes

I. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung fest und läßt die Beteiligten laden.

II. Den am Verfahren Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Schiedsgericht entscheidet, auch wenn die Beteiligten die Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrnehmen.

III. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird mit Gründen versehen und vom Vorsitzenden unterschrieben. Mit der Entscheidung wird ein Ausspruch über den Kostenpunkt verbunden.

IV. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last. Im übrigen trägt die Anstalt die Kosten.

V. Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht durch den Vorsitzenden.

Abschnitt VII

Schlußbestimmung

§ 27

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 1. November 1936 in Kraft.

Bekanntmachung

über die Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayer. Schlachtviehversicherung

Vom 15. Dezember 1956

Im Zusammenhang mit der Bereinigung des bayerischen Landesrechts nach dem Ersten Rechtsbereinigungsgesetz vom 12. Mai 1956 (GVBl. S. 91) werden die Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bayer. Schlachtviehversicherung vom 31. Oktober 1936 (GVBl. S. 189) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachungen vom 7. November 1950 (GVBl. S. 245), 5. Februar 1952 (GVBl. S. 38) und 11. Dezember 1956 (StAnz. Nr. 51) gemäß Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) in der Fassung der Änderung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 104) nachfolgend neu bekanntgemacht.

München, den 15. Dezember 1956

Der Präsident der Bayer. Versicherungskammer
Rudolf Herrgen

Satzung und Allgemeine Versicherungsbedingungen der Bayerischen Schlachtviehversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1956

I. Allgemeines

§ 1

Satzung

Die Verhältnisse der Bayerischen Schlachtviehversicherung werden nach Maßgabe des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG) vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) durch diese Satzung geregelt.

§ 2

Verwaltung

I. Die Bayerische Schlachtviehversicherung ist eine Einrichtung der Bayerischen Landestiersicherungsanstalt.

II. Die Mittel der Bayerischen Schlachtviehversicherung werden getrennt von den Mitteln der anderen Einrichtungen der Bayerischen Landes-Tiersicherungsanstalt verwaltet und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Schlachtviehversicherung verwendet.

III. Zu Geld- und Kassengeschäften bedient sich die Versicherungskammer der Bayer. Staatsbank.

IV. Beim An- und Verkauf von Wertpapieren kann die Versicherungskammer günstigere Angebote anderer Banken berücksichtigen.

V. Wird der Betrieb der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingestellt, so fällt das im Zeitpunkt der Einstellung vorhandene Vermögen dieser Einrichtung nach Deckung der Verbindlichkeiten in die für die Tierlebensversicherung (Viehversicherung) gebildete Rücklage der Landes-Tiersicherungsanstalt.

§ 3

Landesausschuß

I. Zur Verwaltung der Bayerischen Schlachtviehversicherung ist der Versicherungskammer ein Landesausschuß beigegeben. Die Mitglieder und je zwei Stellvertreter beruft der Präsident der Versicherungskammer auf Vorschlag der beteiligten Kreise jeweils auf die Dauer von drei Jahren.

Wenn bei Beendigung der Dreijahresfrist neue Mitglieder oder Stellvertreter derselben noch nicht berufen sind, versehen die bisherigen Mitglieder oder Stellvertreter ihre Geschäfte weiter, jedoch nicht über die Dauer von 6 Monaten hinaus.

II. Dem Landesausschuß gehören an: 6 Mitglieder aus den Kreisen der gewerblich Schlachtenden, darunter einer aus der Pfalz, 6 Mitglieder aus den Kreisen der Landwirte und der genossenschaftlichen Viehverwertung, darunter einer aus der Pfalz, ein Mitglied aus den Kreisen des Viehhandels und 2 Vertreter von Schlachthöfen.

III. Verlieren Mitglieder oder Stellvertreter die Eigenschaft, auf Grund deren sie berufen wurden, so scheiden sie aus dem Landesausschuß aus. An Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes oder Stellvertreters ist für die restliche Zeit der Amtsdauer ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter nach Abs. I zu berufen; bis zu dessen Berufung tritt, soweit vorhanden, sein Stellvertreter ein.

§ 4

Befugnisse des Landesausschusses

I. Der Landesausschuß beschließt bei:

1. Änderungen der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bayerische Schlachtviehversicherung,
2. Aufstellung von Richtlinien für die Beiträge und die Entschädigungen,
3. Verwendung von Rücklagen,
4. Aufnahme langfristiger Darlehen.

II. Dem Landesausschuß ist Gelegenheit zur Stellungnahme bei der Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Vermögens der Bayer. Schlachtviehversicherung zu geben.

III. Außerdem hat der Landesausschuß die Befugnisse:

1. Der Einsichtnahme in die Geschäftsführung,
2. der Prüfung der Jahresrechnung,
3. der Benennung der Schiedsgerichtsbeisitzer.

IV. Die Versicherungskammer kann den Landesausschuß zu gutachtlichen Äußerungen veranlassen.

V. Der Landesausschuß kann zur Wahrnehmung der in Abs. III Ziff. 1 und 2 bezeichneten Rechte ein beauftragtes Mitglied abordnen.

VI. Der Landesausschuß ist alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes einzuberufen.

VII. Die Mitglieder des Landesausschusses erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung. Die Bestimmungen über die Höhe der Vergütungssätze trifft die Versicherungskammer mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

§ 5

Entscheidung von Streitigkeiten

I. Streitigkeiten über Versicherungsfähigkeit und Wert der Schlachttiere werden von örtlichen Schiedsgerichten (§ 9) entschieden.

II. Gegen die Bescheide der Anstaltsverwaltung über Entschädigungen (§§ 23, 24 und 26) und Ordnungsstrafen (§ 13) ist Beschwerde an das Schiedsgericht der Schlachtviehversicherung zulässig. Dieses entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

III. In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Anstaltsverwaltung.

IV. In Streitigkeiten wegen Gewährung oder Versagung der Entschädigung ist die Entscheidung der örtlichen Schiedsgerichte für die Anstaltsverwaltung und das Schiedsgericht der Schlachtviehversicherung nicht bindend.

§ 6

Das Schiedsgericht

der Bayerischen Schlachtviehversicherung

I. Das Schiedsgericht wird bei der Versicherungskammer gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Landesausschuß oder einem sonstigen Verwaltungsorgan der Landestiersicherungsanstalt angehören oder Beamte oder Angestellte der Anstaltsverwaltung oder der Aufsichtsbehörde sein.

II. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bayer. Staatsministerium des Innern jeweils auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und sollen den hauptamtlichen und planmäßigen Richtern des Verwaltungsgerichtshofes oder eines Verwaltungsgerichtes entnommen werden. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden nach Vorschlag des Landesausschusses vom Bayer. Staatsministerium des Innern jeweils auf ein Jahr berufen. Vorsitzender und Beisitzer können während ihrer Amtszeit nicht abberufen werden.

III. Die Vergütung des Vorsitzenden wird durch das Staatsministerium des Innern festgesetzt. Die Beisitzer erhalten Aufwandsentschädigung (Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder) wie die Mitglieder des Landesausschusses.

§ 7

Beschwerde zum Schiedsgericht

I. Die Beschwerden zum Schiedsgericht sind innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Bescheides bei der Anstaltsverwaltung einzureichen und zu begrün-

den. Die Versicherungskammer leitet die Beschwerde unverzüglich an das Schiedsgericht weiter.

II. Für die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens kann vom Beschwerdeführer ein angemessener Vorschuß verlangt werden.

§ 8

Einberufung des Schiedsgerichts

I. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung fest und läßt die Beteiligten laden.

II. Den am Verfahren Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Schiedsgericht entscheidet, auch wenn die Beteiligten die Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrnehmen.

III. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird mit Gründen versehen und vom Vorsitzenden unterschrieben. Mit der Entscheidung wird ein Ausspruch über den Kostenpunkt verbunden.

IV. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last. Im übrigen trägt die Anstalt die Kosten.

V. Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht durch den Vorsitzenden.

§ 9

Örtliche Schiedsgerichte

I. Die örtlichen Schiedsgerichte bestehen aus einem Tierarzt (Obmann), einem Gemeindevertreter und einem Vertrauensmann.

II. Der Tierarzt wird in den kreisfreien Gemeinden vom Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden von der Aufsichtsbehörde, der Gemeindevertreter vom Bürgermeister, beide mit der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern auf sechs Jahre bestellt. Der Vertrauensmann wird vom Versicherten bestimmt; er darf nicht mit ihm verwandt und nicht von ihm abhängig sein und muß sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

III. Soweit die tierärztliche Beurteilung des Zustandes eines Schlachtieres angefochten wird, tritt an die Stelle des Gemeindevertreters der örtlich zuständige beamtete Tierarzt (Regierungsveterinär, Schlachthofdirektor) oder falls dieser als Obmann bestellt ist, ein anderer, in den kreisfreien Gemeinden vom Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden von der Aufsichtsbehörde bestimmter Tierarzt. Wenn der beamtete Tierarzt selbst die Beurteilung vorgenommen hat, so ist an Stelle des Gemeindevertreters ein anderer, möglichst beamteter Tierarzt beizuziehen.

IV. Die Anstalt vergütet den Mitgliedern des örtlichen Schiedsgerichts die Barauslagen, auf Verlangen auch entgangenen Arbeitsverdienst.

V. Im Falle der Zurücknahme des Antrages auf Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts oder der Abweisung des Einspruches hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

§ 10

Versicherungsjahr

I. Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. November und endet mit dem 31. Oktober.

II. Das Versicherungsjahr ist zugleich das Geschäftsjahr.

II. Gegenstand und Vollzug der Schlachtviehversicherung

§ 11

Gegenstand der Versicherung

Die Bayerische Schlachtviehversicherung ersetzt den Schlachtenden die Verluste, welche dadurch entstehen, daß zur Schlachtung bestimmte Tiere umstehen (verenden), oder die Körper geschlach-

teter Tiere bei der Fleischschau als zum menschlichen Genusse ganz oder teilweise untauglich, bedingt tauglich oder minderwertig erklärt werden.

§ 12

Versicherungspflicht

I. Der Schlachtviehversicherung unterliegen alle im Tätigkeitsbereich der Anstalt zur Schlachtung bestimmten, nach §§ 1 und 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) beschaupflichtigen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen. Ausgenommen hiervon sind Saugschweine bis zu 15 kg Lebendgewicht, ferner Lämmer und Kitze bis zum Alter von 3 Monaten.

II. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Schlachtende, zur Anmeldung berechtigt der Besitzer des Tieres.

§ 13

Ordnungsstrafen

I. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Versicherungspflicht kann die Versicherungskammer für jeden Einzelfall Ordnungsstrafen bis zum zehnfachen Betrag der hinterzogenen Versicherungsgebühren verhängen.

II. Bei Übertretungen der Vorschriften, die zur Sicherung des Vollzuges erlassen sind, kann sie Ordnungsstrafen bis zum dreifachen Betrag der Versicherungsgebühren verhängen.

§ 14

Versicherungsfähige Tiere

In die Schlachtviehversicherung können nur entsprechend genährte Tiere aufgenommen werden, welche keinerlei Krankheit oder Krankheitsverdacht erkennen lassen und an welchen keine Verletzung wahrzunehmen ist, wodurch die Volltauglichkeit des Fleisches zum menschlichen Genusse ganz oder zu einem erheblichen Teil ausgeschlossen wird.

§ 15

Nichtversicherungsfähige Tiere

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

- Tiere, welche unreif, in der Entwicklung erheblich zurückgeblieben, abgemagert oder einer Erkrankung verdächtig sind,
- Tiere, welche eine die Volltauglichkeit des Fleisches zum menschlichen Genusse ganz oder zum Teil ausschließende Verletzung aufweisen sowie Tiere mit festgestellten Knochenbrüchen,
- Schweine aus Beständen, die auf Grund früherer Befunde nachweislich durch Schweineseuchen, Trichinen oder Tuberkulose gefährdet sind,
- Binneneber, sofern diese als solche zu erkennen sind, sowie Eber und Ziegenböcke.

§ 16

Aufnahme in die Versicherung. Anstaltsvertretung

I. Die Aufnahme in die Versicherung vollzieht der zuständige Fleischbeschautierarzt oder Fleischbeschauer als Vertreter der Anstalt durch Prüfung des Schlachtieres auf seine Versicherungsfähigkeit und Ausfertigung und Aushändigung des Versicherungsscheines gegen Einziehung des Versicherungsbeitrages.

II. Die Versicherungskammer kann einen anderen Vertreter bestellen.

III. Für die gesamte Tätigkeit in der Schlachtviehversicherung darf der Anstaltsvertreter $\frac{1}{10}$ der vereinnahmten Beiträge einbehalten. Die Vergütung kann herabgesetzt werden, wenn sie außer Verhältnis zur Tätigkeit stehen.

IV. Der Anstaltsvertreter hat eigene oder von ihm stammende Tiere durch seinen Vertreter auf die Versicherungsfähigkeit prüfen zu lassen.

§ 17

Offenlegungspflicht des Versicherungsnehmers

I. Tierhalter, Händler und Schlachtende sind verpflichtet, dem Erwerber und dem Anstaltsvertreter vor der Aufnahme des Tieres in die Versicherung unaufgefordert alle erheblichen, ihnen bekanntgewordenen Tatsachen mitzuteilen, die für die Versicherung und Entschädigung von Einfluß sein können.

II. Die in Abs. I Genannten haben auch ihre Gehilfen und sonstigen Personen, deren sie sich etwa im Falle einer Verhinderung bei der Veräußerung oder Anmeldung eines Tieres zur Schlachtviehversicherung als Erfüllungsgehilfen bedienen, von allen für die Versicherungsfähigkeit erheblichen Tatsachen in Kenntnis zu setzen. Sie sind dafür verantwortlich, daß diese Tatsachen von den Erfüllungsgehilfen zutreffend und erschöpfend dem Erwerber des Tieres oder dem Anstaltsvertreter mitgeteilt werden.

III. Bei der Anmeldung des Tieres zur Versicherung hat der Schlachtende oder der Besitzer des Tieres (§ 12 Abs. II) dem Anstaltsvertreter den Kaufpreis mitzuteilen. Wenn ein Tier aus dem eigenen Stall stammt oder eingetauscht oder im Paar- oder Sammelkauf erworben wurde, hat der Anmeldende den Anstaltsvertreter besonders darauf aufmerksam zu machen.

§ 18

Voraussetzungen einer gültigen Versicherung

Die Gültigkeit der Versicherung setzt voraus:

- daß das Tier versicherungsfähig und als solches bei der Lebendbeschau vom zuständigen Beschauer anerkannt ist,
- der Einkaufspreis, bei Schlachtungen aus eigenem Stall, bei Paar- oder Sammelkauf der Marktwert bei der Lebendbeschau einwandfrei feststeht,
- der Versicherungsbeitrag bei der Lebendbeschau voll entrichtet und der Versicherungsschein dem Schlachtenden ausgehändigt ist.

§ 19

Dauer der Versicherung

I. Die Versicherung erlischt:

- mit der Freigabe des geschlachteten Tieres bei der Fleischbeschau,
- wenn Rinder, Schafe und Ziegen innerhalb 5 Tagen, Schweine innerhalb 2 Tagen nach der Aufnahme in die Schlachtviehversicherung nicht geschlachtet sind,
- wenn ein versichertes Tier vor der Schlachtung aus dem Bezirk der Anstaltsvertretung entfernt wird.

II. Für die Erneuerung der Versicherung gelten die §§ 12, 14 bis 18.

III. Beiträge

§ 20

Beitragsordnung

I. Für die Versicherungsbeiträge sind die jeweils von der Versicherungskammer erlassenen Vorschriften maßgebend; soweit es die Gegenseitigkeit erfordert, können die Beiträge für bestimmte Gebiete oder Betriebe erhöht oder ermäßigt werden.

II. An der Versicherung haben sich Tierhalter, Händler und Schlachtende als Beitragspflichtige in folgender Weise zu beteiligen:

- der Tierhalter hat dem Händler oder dem Schlachtenden die Hälfte des für den Kaufort festgesetzten Beitrags im voraus zu vergüten,
- der Händler hat beim Verkauf an einen Wiederverkäufer oder an den Schlachtenden die Hälfte des für den Kaufort festgesetzten Beitrags im voraus zu vergüten,
- der Schlachtende haftet der Anstalt für den ganzen Versicherungsbeitrag.

§ 21

Beitragszuschläge

I. Wer der Anstalt fortgesetzt durch ungebührliches Verhalten oder durch unverhältnismäßige Schäden Schwierigkeiten verursacht, kann zeitweise mit erhöhten Beiträgen belegt werden.

II. Gegen die Entscheidung der Versicherungskammer ist binnen 2 Wochen nach der Zustellung Beschwerde an das Staatsministerium des Innern zulässig.

IV. Entschädigungsordnung und Entschädigungsverfahren

§ 22

Entschädigung bei Vollschiäden.
Entschädigungsordnung

I. Bei Vollschiäden ersetzt die Schlachtviehversicherung den Einkaufspreis; er darf den Marktpreis nicht übersteigen. Bei Schlachtungen aus eigenem Stall, eingetauschten, im Paar- oder Sammelkauf erworbenen Tieren wird der Marktwert ersetzt, der vom Anstaltsvertreter festzusetzen ist.

II. Der Versicherte hat den einwandfreien Nachweis über den Kaufpreis durch unterschriebene Bestätigung des Verkäufers und über das Gewicht durch den Waagschein zu liefern; der Kaufpreis muß auf dem Entschädigungsantrag vor der Unterschriftsleistung des Verkäufers eingesetzt sein. Die Beanstandungsursache muß auf dem Entschädigungsantrag durch den zuständigen Beschautierarzt eingetragen und unterschrieben bestätigt sein.

III. Die ersatzfähigen Nebenkosten werden von der Versicherungskammer in der Entschädigungsordnung bestimmt.

§ 23

Entschädigungsverfahren bei Vollschiäden

I. Bei Vollschiäden veranlaßt der Anstaltsvertreter die Ausfertigung des vorgeschriebenen Entschädigungsantrages und sendet ihn dann an die Anstaltsverwaltung ein. Diese setzt, wenn keine Versagungsgründe vorliegen, die Entschädigung fest und weist sie zur Zahlung an.

II. Die Anstaltsvertretungen mit amtlichen Rechnungsstellen oder Innungen, denen für einen Stadtbezirk die Anstaltsvertretung übertragen ist, können ermächtigt werden, auch bei Vollschiäden die Entschädigung vorläufig zu berechnen und vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch die Anstaltsverwaltung sofort auszuzahlen.

§ 24

Entschädigung für Teilschiäden und Fennschäden

I. Für die Berechnung der Entschädigung bei Teilbeanstandungen (Teilschiäden) und bei Beanstandungen von Tierkörpern wegen Schwachfönnigkeit sind die jeweils von der Versicherungskammer erlassenen Vorschriften der Entschädigungsordnung maßgebend.

II. Der Anstaltsvertreter berechnet bei Teilschiäden vorläufig die Entschädigung nach der Entschädigungsordnung und zahlt sie aus.

§ 25

Verzinsung

Der Versicherte kann keine Verzinsung der Entschädigung beanspruchen.

§ 26

Versagung der Entschädigung

Keine Entschädigung wird gewährt:

- wenn die Versicherung nach §§ 18 und 19 nicht wirksam ist, oder wenn sich ein Teilschaden nicht auf die in der von der Versicherungskammer erlassenen Entschädigungsordnung bezeichneten Körperteile erstreckt,

- b) wenn der Versicherte unentschuldigbarerweise eine für die Versicherung und Entschädigung erhebliche Tatsache falsch angegeben oder verschwiegen hat (§ 17), insbesondere wenn er den Kaufpreis oder die sonstigen Gestehungskosten zu hoch angegeben hat,
- c) wenn vom Tierkörper die Haut getrennt oder ein Teil verwertet wurde, bevor die Untersuchung vollendet und der Nachweis der Nämlichkeit des Tieres erbracht war,
- d) wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften Entschädigung von anderer Seite zu leisten ist,
- e) wenn der Entschädigungsanspruch nicht binnen vier Wochen nach der Schlachtung angemeldet wurde,
- f) wenn bei einem Vollschaden die tierärztliche Bestätigung fehlt (§ 22 Absatz II),
- g) soweit der Verlust nachweislich durch ein auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhendes Verhalten des Versicherten oder der Personen, denen das Tier anvertraut war, herbeigeführt wurde,
- h) soweit der Verlust durch einen Mangel verursacht ist, welcher schon bei der Aufnahme des Tieres zu erkennen war.

§ 27

Ersatzansprüche gegen Dritte

I. Ersatzansprüche sowie Gewährleistungsansprüche, welche dem Versicherten gegen Dritte zu stehen, gehen in der Höhe der geleisteten Entschädigung auf die Bayerische Schlachtviehversicherung über.

II. Der Gewährleistungsanspruch wird nicht geltend gemacht, wenn der Dritte sich an der Versicherung gemäß § 20 beteiligt hat.

§ 28

Verwertung der beanstandeten Tiere

I. Die Gemeinden haben für die bestmögliche Verwertung der noch verwertbaren Teile der beanstandeten Schlachttiere Sorge zu tragen. Für die Behandlung der verwertbaren Teile sind die von der Versicherungskammer erlassenen Vorschriften maßgebend.

II. Das Ergebnis der Fleischverwertung trägt die Gemeinde mit amtlicher Fertigung in die Freibankabrechnung ein. Diese, sowie der Freibankerlös sind an die Anstaltsverwaltung einzusenden. Die Gemeinde ist berechtigt, die durch die Verwertung verursachten Auslagen von dem Freibankerlös in Abzug zu bringen. Unvermeidliche Versandkosten, sowie Kosten der unschädlichen Beseitigung werden auf Antrag von der Schlachtviehversicherung übernommen bzw. ersetzt.

III. Die Häute sind den Häuterverwertungsgenossenschaften zur Versteigerung zuzuführen, soweit die Versicherungskammer nichts anderes bestimmt.

V. Schlußbestimmungen

§ 29

Ausführungsbestimmungen

I. Die Versicherungskammer erläßt die zur Durchführung der Satzung erforderlichen näheren Bestimmungen.

II. Für die großen Schlachthöfe kann die Versicherungskammer abweichende Bestimmungen treffen.

§ 30

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten am 1. November 1936 in Kraft.

Bekanntmachung**über die Beitrags- und Entschädigungsordnung der Bayer. Schlachtviehversicherung**

Vom 15. Dezember 1956

Im Zusammenhang mit der Bereinigung des bayerischen Landesrechts nach dem Ersten Rechtsbereinigungsgesetz vom 12. Mai 1956 (GVBl. S. 91) wird die Beitrags- und Entschädigungsordnung der Bayer. Schlachtviehversicherung in der seit dem 1. November 1956 geltenden Fassung gemäß Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) in der Fassung der Änderung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 104) in Verbindung mit § 20 Abs. I der Satzung der Bayer. Schlachtviehversicherung vom 31. Oktober 1936 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 7. November 1950 (GVBl. S. 245), 5. Februar 1952 (GVBl. S. 38) und 11. Dezember 1956 (StAnz. Nr. 51) nachfolgend neu bekanntgemacht.

München, den 15. Dezember 1956

Der Präsident der Bayer. Versicherungskammer
Rudolf Herrgen

**A. Beitragsordnung
der****Bayerischen Schlachtviehversicherung
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 15. Dezember 1956****I. Gewerbliche Schlachtungen:**

Tierart	Beitrag DM
Kälber*)	1.40
Schafe und Ziegen	—,30
Schweine (ohne Unterschied des Gewichts)	2.70
Großtiere mit Ausnahme der Kühe (ohne Unterschied des Gewichts)	9.—
Kühe**) (ohne Unterschied des Gewichts)	17.—

II. Hausschlachtungen

Tierart	Beitrag DM
Kälber*)	1.40
Schafe und Ziegen	—,30
Schweine (ohne Unterschied des Gewichts)	—,90
Großtiere mit Ausnahme der Kühe (ohne Unterschied des Gewichts)	9.—
Kühe**) (ohne Unterschied des Gewichts)	17.—

**B. Entschädigungsordnung
der****Bayerischen Schlachtviehversicherung
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 15. Dezember 1956****I. Vollschäden**

Bei Vollschäden, d. h. wenn bei der Fleischschau der ganze Tierkörper als zum menschlichen Genuß untauglich oder bedingt tauglich oder minderwertig erklärt wird, ersetzt die Schlachtviehversicherung den Einkaufspreis. Unter Einkaufspreis ist der an den Verkäufer nachweislich bezahlte Betrag zu verstehen; er darf den zulässigen Marktpreis nicht übersteigen. Als Nachweis über den bezahlten Kaufpreis dient die eigenhändige Unterschrift des Verkäufers auf dem Ent-

*) Als Kälber gelten die Rinder im Alter bis zu 3 Monaten, gleichviel ob männlich, weiblich oder kastriert.

**) Als Kühe gelten alle weiblichen Großrinder, die schon abgekalbt oder verkalbt haben.

schädigungsantrag oder die Vorlage der Verkaufsabrechnung.

Bei Schlachtungen aus eigenem Stall und eingetauschten Tieren wird der Marktwert ersetzt. Das gleiche gilt, wenn von im Sammelkauf erworbenen Tieren nur einzelne geschlachtet werden. Der Wert ist vom Anstaltsvertreter unter Zugrundelegung von Gewicht und Marktpreis festzusetzen.

Außerdem werden die Schlachtgebühren (gemeindl. Schlachthausaufschlag), Schlachtlohn, sowie unvermeidliche Transportkosten rückvergütet, wenn sie im Entschädigungsantrag gesondert vorgetragen sind. Etwa anfallende Transportkosten sind stets durch einwandfreie Belege mit Angabe der Kilometerzahl und einer verbindlichen Unterschrift nachzuweisen. Sonstige Kosten, wie Futterkosten, Aufbringungskosten (Zeitversäumnis, Zechkosten) und dgl. werden nicht vergütet; ebensowenig wird der Versicherungsbeitrag rückvergütet.

II. Finnschäden

1. Schwachfinnige Rinder, deren Fleisch in Gefrierräumen vorschriftsmäßig durchgefroren oder 21 Tage gepökelt und nach entsprechender Behandlung als tauglich ohne Einschränkung freigegeben wird, werden jeweils mit 20% (Einheitssatz) des Einkaufspreises entschädigt. Außerdem werden die Kosten des Durchfrierens bis zum Höchstsatz von 20.— DM und die Transportkosten zur nächstgelegenen Gefrieranlage vergütet. Das Fleisch muß in gutem, sauberen Zustand angeliefert werden.

2. Mit diesen Vergütungen ist der Entschädigungsanspruch in vollem Umfange abgegolten. Organe und einzelne Fleischteile, die wegen Finnen beanstandet wurden, werden nicht besonders entschädigt. Das gleiche gilt für Verluste infolge Gewichtschwundes oder unsachgemäßem Auftauen.

3. In besonders gelagerten Fällen kann mit Zustimmung der Verwaltung der Bayer. Schlachtviehversicherung der volle Einkaufspreis vergütet werden. Das finnige Tier geht dann mit der Beanstandung in das Verfügungsrecht der Schlachtviehversicherung über.

4. Der Entschädigungsanspruch für schwachfinnige Tiere ist unter Verwendung des Formblattes für Vollschäden anzumelden; die Rechnungen über die Gefrierkosten und für den Transport zur Gefrieranlage sind dem Entschädigungsantrag beizufügen.

III. Teilschäden

Bei Teilschäden werden vergütet:

1. Fleisch im Gewicht von 1 kg und darüber bis zu folgenden Höchstsätzen für 1/2 kg:
 - Großrinder
 - a) an öffentlichen Schlachthöfen
 - 1. Qualität 1.40 DM bis 1.80 DM
 - 2. Qualität bis 1.40 DM
 - b) außerhalb öffentl. Schlachthöfe bis 1.60 DM
 - Der Vergütungssatz für Fleisch von Großrindern kann für Anstaltsvertretungen außerhalb öffentlicher Schlachthöfe, soweit erforderlich oder zweckmäßig, von der Anstaltsverwaltung von Fall zu Fall, wie unter a) aufgeführt, festgesetzt werden.
 - Kälber 2.— DM
 - Schweine 1.60 DM
 - Schafe 1.30 DM
 - Ziegen —.90 DM
2. Fett von Rindern bis zum Höchstsatz v. —.50 DM je 1/2 kg, Micker-(Darm-)fett bei Schweinen mit —.50 DM je 1/2 kg. Schmer und Speck nach den für Fleisch festgesetzten Preisen;
3. Knochen, die wegen Tuberkulose für untauglich erklärt werden, mit —.20 DM je 1/2 kg; in diesem Preise ist die Vergütung für das Auslösen des Skeletts und den dabei entstehenden geringen Verlust an Fleisch mitenthalten;

4. Lebern

- bei Großrindern 1.35 DM je 1/2 kg, und zwar
 - a) bei verschnittenen männlichen Rindern bis zum Höchstgewicht von 8 kg,
 - b) bei allen übrigen Rindern bis zum Höchstgewicht von 6 kg,
- bei Kälbern bis zum Höchstgewicht von 2 kg 2.— DM je 1/2 kg;
- bei Schweinen bis zum Höchstgewicht von 2 kg 1.60 DM je 1/2 kg;
- (Lebern von Schafen und Ziegen werden nicht vergütet);

5. Zunge

- bei Großrindern bis zum Höchstgewicht von 3 kg 1.30 DM je 1/2 kg,
- bei Kälbern bis zum Höchstgewicht von 1/2 kg 1.50 DM je 1/2 kg,
- bei Schweinen bis zum Höchstgewicht von 1/2 kg 1.50 DM je 1/2 kg;

6. Milz

- bei Großrindern bis zum Höchstgewicht von 1 kg —.70 DM je 1/2 kg;

7. Kopf

- bei Großrindern bis zum Höchstgewicht von 15 kg —.40 DM je 1/2 kg,
- bei Schweinen bis zum Höchstgewicht von 4 kg —.50 DM je 1/2 kg,
- bei Kälbern bis zum Höchstgewicht von 2 1/2 kg —.50 DM je 1/2 kg;

8. Euter

- bei Großrindern bis zum Höchstgewicht von 5 kg —.30 DM je 1/2 kg.

9. Herz

- bei Großrindern 3.— DM
- bei Kälbern 1.— DM
- bei Schweinen 1.— DM

10. Nieren

- bei Großrindern 2.— DM
 - bei Kälbern 1.50 DM
 - bei Schweinen 1.50 DM
- } je 2 Stück

11. Pansen

- bei Großrindern bis zu 350 kg Lebendgewicht 3.— DM
- über 350 kg Lebendgewicht 4.— DM

12. Darm

- bei Großrindern: Kranzdarm 3.— DM
- Bodendarm —.50 DM
- Mitteldarm 2.50 DM
- bei Schweinen: Saitling 1.50 DM
- Dickdarm 1.— DM

13. Lungen (ausgenommen Brüh- und Sticlungen)

- bei Rindern (männlich und weiblich) 2.— DM
- bei Kälbern 1.— DM
- bei Schweinen 1.— DM
- Lungen von Schafen und Ziegen werden nicht vergütet.

Andere Teile (Tragsäcke mit oder ohne Fötus, Blut u. dgl.) werden nicht vergütet. Fremdartige Einlagerungen (Abszesse, Geschwülste, tuberkulöse Auflagerungen und sonstige Entzündungsprodukte) dürfen nicht mitgewogen werden.

Nicht entschädigt werden Fleisch und Organe, soweit die Beanstandungsursache bereits am lebenden Tier erkennbar war, ferner Verluste, die von dem Schlachtenden oder von Personen, denen das Tier anvertraut war, durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind (§ 26 Buchst. g und h der Satzung).

Bekanntmachung

über die Satzung des Bayer. Versorgungsverbands

Vom 15. Dezember 1956

Im Zusammenhang mit der Bereinigung des bayerischen Landesrechts nach dem Ersten Rechtsbereinigungsgesetz vom 12. Mai 1956 (VGBl. S. 91) wird die Satzung des Bayer. Versorgungsverbands vom 29. Dezember 1938 (GVBl. 1939 S. 1) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1949 (GVBl. S. 280), 27. Juli 1951 (GVBl. S. 124), 10. April 1952 (GVBl. S. 154), 23. Mai 1953 (GVBl. S. 73) und 18. Mai 1954 (GVBl. S. 119) gemäß Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1953 (GVBl. S. 467) in der Fassung der Änderung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 104) nachfolgend neu bekanntgemacht.

München, den 15. Dezember 1956

Der Präsident der Bayer. Versicherungskammer

Rudolf Herrgen

Satzung des Bayer. Versorgungsverbands in der Fassung der Bekanntmachung vom

15. Dezember 1956

Abschnitt I: Aufbau der Anstalt

§ 1

Rechtsform, Sitz und Zweck der Anstalt

1. Der Bayerische Versorgungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Aufgabe, die Versorgungslasten seiner Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung gegenseitig auszugleichen.

2. Der Verband hat seinen Sitz in München.

§ 2

Anstaltsverwaltung, Vertretung

1. Der Verband wird von der Bayerischen Versicherungskammer unter Mitwirkung des Landesausschusses (§§ 5—7) verwaltet.

2. Die Versicherungskammer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 3

Aufsicht

1. Die Aufsicht über den Verband wird vom Staatsministerium des Innern geführt.

2. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere vorbehalten:

1. Änderung der Satzung (vgl. § 4 Abs. 2),
2. die Richtlinien für die Anlegung des Verbandsvermögens.

§ 4

Satzung

1. Soweit die Angelegenheiten des Verbandes nicht gesetzlich geordnet sind, werden sie durch die Satzung geregelt.

2. Die Satzung kann von der Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses geändert werden. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

3. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Die Änderungen treten mit dem Tag des Erscheinens des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird.

4. Die Versicherungskammer kann mit Zustimmung des Landesausschusses Durchführungs- und Übergangsbestimmungen erlassen.

§ 5

Bildung des Landesausschusses

1. Der Landesausschuß besteht aus neun Mitgliedern; für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter beruft der Präsident der Versicherungskammer aus den Reihen der Verbandsmitglieder nach Anhörung der beteiligten Kreise.

2. Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt 5 Jahre. Wer ersatzweise berufen wird, tritt für den Rest der Amtsdauer ein.

§ 6

Aufgaben des Landesausschusses

1. Der Landesausschuß beschließt über:

1. Änderungen der Satzung (§ 4 Abs. 2),
2. Festsetzung der Umlage (§ 16 Abs. 1),
3. Verwendung der Rücklage,
4. Aufnahme langfristiger Darlehen,
5. Fälle der §§ 11 Abs. 4, 12 Abs. 3, 14 Abs. 4, 16 Abs. 3, 24 und 25,
6. Durchführungs- und Übergangsbestimmungen (§ 4 Abs. 4).

2. Der Landesausschuß ist zu hören:

1. bei Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Verbandsvermögens,
2. zur Regelung des Reisekostenersatzes und der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Landesausschusses (§ 7 Abs. 4).

3. Außerdem hat der Landesausschuß die Befugnis:

1. der Einsichtnahme in die Geschäftsführung,
 2. der Prüfung der Jahresrechnung,
 3. der Benennung der Schiedsgerichtsbeisitzer und ihrer Stellvertreter.
4. Der Landesausschuß kann ein Mitglied des Ausschusses mit der Wahrnehmung der in Abs. 3 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Rechte beauftragen.

5. Die Versicherungskammer kann den Landesausschuß zu gutachtlichen Äußerungen veranlassen.

§ 7

Geschäftsgang des Landesausschusses

1. Der Landesausschuß ist jährlich mindestens einmal zur Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts über das Geschäftsjahr, sowie zur Festsetzung der Umlage einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es drei seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragen.

2. Der Präsident der Versicherungskammer lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Das Staatsministerium des Innern ist zu den Sitzungen einzuladen.

3. Der Landesausschuß ist rechtsgültig zusammengetreten, wenn alle Ausschußmitglieder oder ihre Stellvertreter eingeladen und mindestens fünf anwesend sind.

4. Die Ausschußmitglieder und die zu einer Sitzung eingeladenen Stellvertreter erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Aufwandsentschädigungen nach näherer Bestimmung der Versicherungskammer.

5. In geeigneten Fällen kann der Präsident der Versicherungskammer schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens drei Landesausschußmitgliedern ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

§ 8

Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Versorgungsverbandes werden durch Umlagen und einmalige Beiträge aufgebracht.

2. Die Mittel des Versorgungsverbands dürfen nur zu den in der Satzung vorgesehenen Leistungen, zur Bestreitung der Verwaltungskosten und sonst

zur Erreichung des Anstaltszwecks erforderlichen Ausgaben, sowie zur Bildung der gebotenen Rücklage verwendet werden.

3. Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie der Rücklage zuzuführen und nach den für die Anlegung von Vermögen durch die Versicherungskammer bestehenden allgemeinen Vorschriften, sowie nach den besonderen Richtlinien für die Anlegung des Verbandsvermögens (§ 6 Abs. 2 Ziff. 1 und § 3 Abs. 2 Ziff. 2) anzulegen.

§ 9

Rechnungstellung, Geschäftsjahr

1. Die Versicherungskammer stellt jährlich Rechnung und veröffentlicht sie in ihrem Geschäftsbericht. Die Rechnung wird durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs geprüft; sie ist auch dem Landesauschuß vorzulegen (§ 6 Abs. 3 Ziff. 2).

2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 10

Pflichtmitglieder

1. Pflichtmitglieder des Versorgungsverbands sind die Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern, welche versorgungsberechtigte Beamte haben, sowie die Landkreise.

2. Das Staatsministerium des Innern kann weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Pflichtmitglieder erklären, soweit sie nicht über ausreichende eigene Versorgungseinrichtungen verfügen.

§ 11

Freiwillige Mitglieder

1. Als freiwillige Mitglieder können sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts zugelassen werden. Über die Zulassung und etwaige Bedingungen entscheidet die Versicherungskammer endgültig.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muß mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden und wird wirksam mit dem Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres.

3. Betragen sämtliche Leistungen des austretenden Mitglieds an den Verband nach Abzug von 2 v. Hdt. Verwaltungskosten weniger als sämtliche Leistungen des Verbands an das Mitglied, so hat dieses den Minderbetrag zu vergüten. Andernfalls erstattet der Verband den Mehrbetrag, jedoch höchstens den Betrag, der zum Verbandsvermögen in gleichem Verhältnis steht wie die letzte Jahresumlage des Mitglieds zur gesamten Jahresumlage des Verbands.

4. Wenn unbillige Härten sich ergeben, kann die Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesauschusses die Erstattung an das Mitglied erhöhen oder die Vergütung an den Versorgungsverband ermäßigen. In besonderen Notfällen kann der Versorgungsverband mit Zustimmung des Landesauschusses eine weitergehende Leistung gewähren.

5. Die Versicherungskammer kann statt des Austritts eine Fortsetzung der Mitgliedschaft unter besonderen Bedingungen zulassen.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft von Rechtswegen

1. Wenn eine freiwillige Mitgliedschaft aus einem anderen Grunde als durch Austritt (§ 11 Abs. 2) endet, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach § 11 Abs. 3 statt. § 11 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

2. Wenn eine Pflichtmitgliedschaft endet, findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt. Endet die Pflichtmitgliedschaft dadurch, daß das Mitglied keinen versorgungsberechtigten Beamten mehr hat, so ersetzt der Versorgungsverband lau-

fende Versorgungsbezüge weiter, solange das Mitglied die Umlagen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 fortentrichtet.

3. Der Versorgungsverband kann mit dem Bayer. Städteverband, dem Verband der Landgemeinden Bayerns und dem Landkreisverband Bayern als den anerkannten Organisationen seiner Pflichtmitglieder zur Sicherstellung der Versorgungsanwartschaften der angemeldeten Angestellten und der Versorgungsansprüche ihrer Versorgungsempfänger eine besondere Regelung vereinbaren. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Landesauschusses.

§ 13

Rechte und Pflichten gegenüber dem Versorgungsverband

Rechte und Pflichten gegenüber dem Versorgungsverband stehen nur den Mitgliedern, nicht dagegen den versorgungsberechtigten Personen zu. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 14

Anmeldung der Beamten und Angestellten

1. Die Mitglieder haben alle Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit, die Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen und die Angestellten mit Versorgungsanwartschaften anzumelden. Die Versicherungskammer kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

2. Wer über 45 Jahre alt ist, kann dem Versorgungsverband nicht neu angemeldet werden. Aus besonderen Gründen kann die Versicherungskammer die Anmeldung bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zulassen unter der Bedingung, daß vom 46. Lebensjahr an Umlagen nachbezahlt werden. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Versicherungskammer kann weitere Bedingungen stellen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beamte, die bisher bei einer anderen Versorgungskasse, die dem Versorgungsverband die Gegenseitigkeit gewährleistet, angemeldet waren. Sie gelten auch nicht, wenn das Mitglied im Rahmen der Gesetze im Versorgungsfall gegen einen Dritten einen Anspruch auf anteilige Erstattung der Versorgungslasten hat oder einem Dritten die Versorgungslasten anteilig erstatten muß.

3. Versorgungsberechtigte Angestellte können nur angemeldet werden, wenn ihnen nach längstens fünfjähriger Dienstzeit nur mehr aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden kann.

4. Ist der Angemeldete nicht mehr Beamter oder Angestellter nach Abs. 1, so kann die Versicherungskammer unter Bedingungen gestatten, daß er angemeldet bleibt. Andernfalls vergütet der Versorgungsverband die Beiträge, die zur Angestellten- oder Invalidenversicherung nachentrichtet werden müssen, für die Zeit, für welche Umlagen bezahlt worden sind. Im Falle des § 72 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 307) vergütet der Versorgungsverband die Leistungen, die das Mitglied dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten hat. Bei berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten vergütet der Versorgungsverband, wenn eine Nachversicherungspflicht nicht besteht, das Übergangsgeld nach Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vom 10. 7. 1952 (GVBl. S. 223) einschließlich der Leistungen nach Art. 15 Abs. 4 KWBG, soweit sich das Übergangsgeld im Rahmen der Sollvorschrift des Art. 15 Abs. 2 KWBG hält. Zur Ausgleichung unbilliger Härten kann der Versorgungsverband mit Zustimmung des Landesauschusses eine besondere Vergütung gewähren.

§ 14 a

Anmeldung von Personen,
die unter Art. 131 GG fallen

1. Die Mitglieder haben ab 1. April 1953 auch alle bei ihnen als Angestellte oder Arbeiter beschäftigten und unter Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG fallenden Personen mit Versorgungsanswartschaften anzumelden, wenn ihnen auf Grund der Beschäftigung im Versorgungsfall Verpflichtungen gegen den Bund zur Erstattung entsprechender Versorgungslastenanteile entstehen.

2. Die Mitglieder haben ihre unter das Bayerische Gesetz zu Art. 131 GG vom 31. 7. 1952 (GVBl. S. 235) fallenden Personen mit Versorgungsanswartschaften, soweit die Zeit der Wiederbeschäftigung nach den Gesetzen zu Art. 131 GG ruhegehaltfähig ist, wieder anzumelden und zwar

- a) ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter zur Wiederverwendung, die bei ihnen im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis wiederbeschäftigt werden, vom Zeitpunkt der Wiederbeschäftigung an, frühestens jedoch ab 1. Juli 1948,
- b) ihre unter § 4 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes zu Art. 131 GG fallenden ehemaligen Beamten auf Widerruf, die bei ihnen im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis wiederbeschäftigt werden, vom Zeitpunkt der Wiederbeschäftigung an, frühestens jedoch ab 1. April 1951,
- c) die unter Buchst. a) und b) bezeichneten Personen, soweit sie im öffentlichen Dienst bei einem anderen Dienstherrn im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis wiederbeschäftigt werden, vom Zeitpunkt der Wiederbeschäftigung an, frühestens jedoch am 1. April 1951.

3. Personen, die im Zeitpunkt ihrer Außerdienststellung angemeldet waren und die nach § 62 Abs. 3 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG oder nach § 15 des Bayer. Gesetzes zu Art. 131 GG so behandelt werden, wie wenn sie aus ihrem Dienst nicht ausgeschieden wären, sind ab 1. April 1951 wieder anzumelden.

4. Im übrigen gilt § 14.

§ 14 b

Anmeldung berufsmäßiger
kommunaler Wahlbeamter

1. Die berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten, denen Versorgungsrechte nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte zustehen, sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit den folgenden Absätzen 2 und 3 anzumelden.

2. An die Stelle der Altersgrenze von 45 Jahren tritt für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte eine Altersgrenze von 55 Jahren. Die Umlagennachzahlung wegen Überschreitung der Altersgrenze wird vom 56. Lebensjahr ab berechnet.

3. Die Altersgrenze von 60 Jahren gilt ausnahmsweise für die im Jahre 1952 wiedergewählten berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten nicht, die entweder seit 1946 als kommunale Wahlbeamte oder seit 1948 als hauptamtliche kommunale Wahlbeamte ununterbrochen im Amt waren und bei Beginn ihrer Amtszeit im Jahre 1946 oder 1948 das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten. Aus besonderen Gründen kann die Versicherungskammer Übergangsweise auch die Anmeldung anderer berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter, die das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, zulassen.

§ 15

Geschäftsverkehr

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Versicherungskammer die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zu verschaffen und dabei die Anordnungen der Versicherungskammer zu befolgen.

2. Zu- und Abgänge von Beamten und Angestellten nach § 14 Abs. 1 sind binnen einem Monat der Versicherungskammer anzuzeigen.

Beim Zugang ist ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand vorzulegen.

3. Die Mitglieder haben alljährlich der Versicherungskammer die ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge nach § 80 Abs. 1 DGB anzugeben (Besoldungsliste). Die Versicherungskammer kann statt dieser Bezüge andere ruhegehaltfähige Dienstbezüge zulassen. Erfolgt die Angabe nicht in der angeordneten Frist, so kann die Versicherungskammer die Höhe der Bezüge unter Vorbehalt der endgültigen Feststellung schätzungsweise ermitteln.

4. Die Mitglieder haben alljährlich der Versicherungskammer die im abgelaufenen Geschäftsjahr ausbezahlten Versorgungsbezüge anzuzeigen (Versorgungsverzeichnis). Wird die Anzeige verzögert, so kann die Versicherungskammer die Ersatzleistung auf das nächste Geschäftsjahr verschieben. Die erstmalige Gewährung von Versorgungsbezügen und jede spätere Änderung ist innerhalb eines Monats unter Vorlegung der Akten anzuzeigen.

5. Die Versicherungskammer ist zur Nachprüfung der Angaben berechtigt. Aus Tatsachen, welche ihr nicht rechtzeitig oder nicht richtig angegeben werden, kann der Versorgungsverband, nicht aber das Mitglied Rechte herleiten.

6. Die Versicherungskammer kann, wenn ihre Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig befolgt werden, für jeden einzelnen Fall Ordnungsstrafen an Geld bis zu 100.— DM verhängen.

Abschnitt III: Beiträge

§ 16

Umlagen

1. Die Versicherungskammer legt mit Zustimmung des Landesausschusses den Jahresaufwand des Versorgungsverbands samt den Verwaltungskosten und einer angemessenen Rücklage auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge (§ 15 Abs. 3) nach dem Stand am Anfang des Geschäftsjahres um; während des Geschäftsjahres eintretende allgemeine Erhöhungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden zur Umlegung entsprechend herangezogen. Dabei werden die Dienstbezüge, die einem Wartegeld zugrunde liegen, und die Dienstbezüge, die vorübergehend ganz oder teilweise eingezogen sind, voll berechnet. Die Versicherungskammer kann an die Stelle der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Bezüge Durchschnittsbeträge für die einzelnen Besoldungsgruppen setzen.

2. Solange eine Stelle mit einer Versorgung belastet ist, wird folgendermaßen verfahren:

1. Wenn die belastete Stelle abgemeldet ist, wird der letzte umlagenpflichtige Dienstbezug dieser Stelle zur Umlage herangezogen.

2. Wenn die belastete Stelle angemeldet bleibt, so wird mindestens der Anfangsdienstbezug der Besoldungsgruppe, aus der die Versorgung berechnet ist, zur Umlage herangezogen. Sind Durchschnittsbeträge nach Abs. 1 Schlusssatz festgesetzt, so tritt an die Stelle des Anfangsdienstbezugs der Durchschnittsbetrag der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe.

3. Wird anlässlich der Wiederbesetzung der belasteten Stelle eine andere Stelle abgemeldet, so wird der letzte umlagenpflichtige Dienstbezug dieser Stelle zur Umlage herangezogen.

4. Die Versicherungskammer kann Dienstbezüge neu angemeldeter Stellen anrechnen. Sie kann die Umlage ermäßigen, wenn sie höher ist als die Ersatzleistung für die belastete Stelle.

3. Die Versicherungskammer kann mit Zustimmung des Landesausschusses für Gruppen von Mitgliedern eine andere als die allgemeine Umlage festsetzen.

4. Die Umlage wird auf den nächsten Hundertsatz aufgerundet.

5. Beginn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, so wird die Umlage vom Beginn an und nach dem Stand der Dienstbezüge bei Beginn erhoben.

6. Gleichzeitig mit den in § 15 Abs. 3 und 4 vorgeschriebenen Jahresvorlagen sollen die Mitglieder den vorläufig sich berechnenden Umlagenbetrag nach Abzug der voraussichtlichen Ersatzleistung des Versorgungsverbands unter Vorbehalt der endgültigen Abrechnung an den Versorgungsverband überweisen.

§ 16 a

Umlagen bei Personen, die unter Art. 131 GG fallen

1. Bei den nach § 14 a Abs. 1 und 2 angemeldeten Personen werden die Umlagen aus den ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezügen nach dem Stand vom 8. Mai 1945 oder an dem nach § 1 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes zu Art. 131 GG maßgeblichen Tag der Außerdienststellung unter Berücksichtigung der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zu Art. 131 GG ergebenden Einschränkungen berechnet.

2. Die Dienstbezüge gemäß Abs. 1 gelten als Dienstbezüge einer angemeldeten Stelle im Sinne des § 16 Abs. 2.

3. Im übrigen gilt § 16.

§ 17

Einmaliger Beitrag

Neue Mitglieder haben einen einmaligen Beitrag zu leisten, der zu dem Vermögen des Versorgungsverbands im gleichen Verhältnis steht wie die vom Mitglied ausbezahlten ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge zu den von allen Mitgliedern des Versorgungsverbands ausbezahlten Jahresdienstbezügen nach dem Stand am Anfang des folgenden Geschäftsjahres.

§ 18

Anerkennung der Dienstzeiten. Nachzahlungen

1. Als ruhegehaltfähig erkennt der Versorgungsverband ohne weiteres die Zeiten an, die nach §§ 81 bis 83, 168 bis 170, 179 Abs. 7 DBG ruhegehaltfähig sind, ferner sonstige Zeiten, die von einer anderen deutschen Versorgungskasse, die dem Versorgungsverband die Gegenseitigkeit gewährleistet, als ruhegehaltfähig anerkannt worden sind.

2. Die Zeiten, die nach §§ 84, 85, 179 Abs. 8 und 9 DBG als ruhegehaltfähig angerechnet werden, erkennt der Versorgungsverband nur an, wenn für sie Umlagen nachbezahlt werden. Die Umlagen werden berechnet aus dem ruhegehaltfähigen Dienstbezug zur Zeit der Nachzahlung nach dem Hundertsatz des letzten Geschäftsjahres. Die Versicherungskammer kann statt dessen einen anderen Betrag festsetzen, der die für den Versorgungsverband sich ergebende Belastung ausgleicht. Bei einer Anrechnung nach §§ 84, 85 Abs. 1 Nr. 1 und 179 Abs. 3 DBG kann die Versicherungskammer von einer Zahlung absehen.

3. Bei einer außerordentlichen Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines über 45 Jahre alten Angemeldeten kann die Versicherungskammer verlangen, daß Umlagen vom 46. Lebensjahr an nachbezahlt werden. Die Umlagen werden berechnet aus dem Jahresbetrag der Erhöhung nach dem Hundertsatz des letzten Geschäftsjahres. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend: Als außerordentlich gelten insbesondere solche Erhöhungen, die über die Steigerungen bei einer regelmäßigen Beamtenlaufbahn wesentlich hinausgehen.

4. Dienstzeiten mit Versorgungsanwartschaft, die ein Beamter vor seiner Ernennung oder ein Angestellter zurückgelegt hat und für welche die Umlagen bezahlt worden sind, werden vom Versorgungsverband als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 81 Abs. 1 DBG angesehen.

§ 19

Stundung. Verzug. Vollstreckung

1. Die Versicherungskammer kann, wenn die Umlagen nach § 16 und die Zahlungen nach §§ 14 Abs. 2, 17 und 18 Abs. 2, 3 nicht binnen einem Monat nach Aufforderung entrichtet werden, Verzugszinsen von 2 v. H. über Reichsbankdiskont berechnen.

2. Die Versicherungskammer kann diese Zahlungen mit Ausnahme der Umlagen nach § 16 unter Berechnung von Zinsen stunden.

3. Der Versorgungsverband hat für seinen Geschäftsbereich das Vollstreckungsrecht. Die Versicherungskammer kann die Ausstandsverzeichnisse über Umlagen und sonstige Forderungen nebst Verzugszinsen und Beitreibungskosten mit der Vollstreckungsklausel versehen und die Zwangsvollstreckung in dem für Staatsgefälle vorgeschriebenen Verfahren bewirken lassen (Art. 15 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen). Der Schuldner soll vor der Vollstreckung mit Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Art. 6 und 7 des Ausführungsgesetzes zur Reichszivilprozessordnung vom 23. Febr. 1879 finden entsprechende Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist die Versicherungskammer.

Abschnitt IV: Leistungen

§ 20

Ersatzleistung des Versorgungsverbands

1. Der Versorgungsverband ersetzt seinen Mitgliedern neun Zehntel ihrer Leistungen

für Ruhegehälter und Unterhaltsbeiträge bei Eintritt in den Ruhestand: nach Erreichung der Altersgrenze (§ 68 DBG und § 15 PBG), wegen Zeitablauf (§ 69 DBG) nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 3, auf Antrag §§ 70 und 179 Abs. 1 DBG), aus politischen Gründen (§ 71 DBG), infolge Abstammung (§ 72 DBG), wegen Dienstunfähigkeit (§§ 73 bis 75, 111 Abs. 1 bis 3 DBG, § 16 PBG), von Widerrufsbeamten (§ 76 Abs. 1 bis 3 DBG), von Wartestandsbeamten (§ 77 DBG),

zur Hinterbliebenenversorgung: für Sterbegelder nach § 93 DBG, für Witwen- und Waisengelder und Unterhaltsbeiträge an Witwen und Waisen (§§ 97, 101 Abs. 2, 103, 106, 115, 116, 118 DBG), Unterhaltsbeiträge an Verwandte (§ 117 DBG), Hinterbliebenenversorgung nach § 122 Abs. 4 DBG, weitergewährte Waisengelder (§ 133 Abs. 2 DBG) und Waisenunterstützungen (DV vom 29. Juni 1937 zu § 133 Abs. 2 DBG), Unterhaltsbeiträge an geschiedene und getrennte Frauen (§ 102 DBG), Unterhaltsbeiträge an Wiederverwitwete (§ 133 Abs. 3 DBG),

bei Gnadenversorgungen (§ 54 Abs. 1 DBG), bei Unterhaltsbeiträgen durch Urteil im Dienststrafverfahren (§ 64 RDStO), zur Abfindung von ausscheidenden weiblichen Beamten (§ 64 DBG) und Angestellten,

für Kinderzuschläge zu Versorgungsbezügen. — Wartegelder nach § 86 DBG, Übergangsgelder nach § 62 Abs. 2 DBG und 18 PBG sowie Abfindungen nach § 31 PBG übernimmt der Versorgungsverband nicht. Kinderzuschläge ersetzt der Versorgungsverband dann nicht, wenn das Mitglied solche Zuschläge den Angemeldeten nicht gewährt.

2. Vor der Bewilligung von Kannleistungen nach §§ 76 Abs. 3, 94, 97 Abs. 3 und 4, 101 Abs. 2, 102, 103, 106, 115 Abs. 2, 122 Abs. 4 (Hinterbliebenenversorgung), 133 Abs. 2 und 3 und DV vom 29. Juni 1937 zu § 133 Abs. 2 DBG muß das Mitglied die Versicherungskammer hören. Andernfalls ist der Versorgungsverband zur Ersatzleistung nicht verpflichtet.

3. Tritt ein Beamter auf Zeit nach § 69 DBG in den Ruhestand, so ersetzt der Versorgungsverband bei Ablauf einer Amtszeit bis zu 12 Jahren, sofern die Verlängerung der Amtszeit nicht infolge Dienstunfähigkeit (§ 73 DBG), wegen Erreichung der

Altersgrenze (§ 68 DBG) oder wegen Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (§§ 70, 179 DBG) unterblieben ist, nur fünf Zehntel des Ruhegehalts; diese Ersatzleistung erhöht sich auch dann nicht, wenn der Beamte später dauernd dienstunfähig wird oder die Altersgrenze erreicht. Nach Ablauf einer weiteren Amtszeit von 12 Jahren werden neun Zehntel ersetzt. Die Hinterbliebenenversorgung wird in jedem Fall mit neun Zehntel übernommen.

4. Der Versorgungsverband ersetzt die Leistungen insoweit, als sie sich in den Grenzen der beamtenrechtlichen Bestimmungen halten.

5. Soll ein Angemeldeter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, so hat das Mitglied unverzüglich, noch vor Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Dienstvorgesetzten, der Versicherungskammer Kenntnis zu geben. Der Versorgungsverband leistet nur Ersatz, wenn ein die dauernde Dienstunfähigkeit feststellendes amtsärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Die Versicherungskammer kann bei der oberen Aufsichtsbehörde der Gemeinde (§ 33 Abs. 2 der ersten DVO zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 — RGBI. I S. 393 —), im übrigen bei der Aufsichtsbehörde die Beibringung eines weiteren amtsärztlichen Zeugnisses beantragen. Der Versorgungsverband leistet in diesem Falle nur dann Ersatz, wenn auch dieses Zeugnis die dauernde Dienstunfähigkeit bejaht. Die Regelung nach Satz 2 bis 5 findet im Falle des § 75 Abs. 3 und 4 DBG keine Anwendung.

6. Die Versicherungskammer kann bei der Anmeldung eines Beamten oder Angestellten, wenn nach seinem Gesundheitszustand (§ 15 Abs. 2) mit dem vorzeitigen Eintritt des Versorgungsfalls zu rechnen ist, vorbehalten, die Ersatzleistung beim vorzeitigen Eintritt herabzusetzen.

7. Eine in den letzten drei Jahren vor Eintritt des Versorgungsfall es erfolgte außerordentliche Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 18 Abs. 3 Schlußsatz) oder eine in den letzten drei Jahren vor der Altersgrenze vorgenommene Beförderung in eine höhere Gruppe ist dem Versorgungsverband gegenüber unwirksam. Die Versicherungskammer kann Ausnahmen zulassen.

§ 20 a

1. Der Versorgungsverband ersetzt folgende den Mitgliedern nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen bei Dienstunfällen obliegenden Leistungen für die Unfallfürsorge:

- a) die Kosten des Heilverfahrens,
- b) die Kosten einer notwendigen Pflegekraft, wenn die Annahme dem Versorgungsverband unverzüglich angezeigt wurde,
- c) den Zuschlag zum Ruhegehalt bei Hilflosigkeit,
- d) die Kosten der ersten Hilfeleistung,
- e) neben den Kosten des Heilverfahrens den Unterhaltsbeitrag eines durch Dienstunfall verletzten früheren Beamten, der auf Antrag entlassen ist oder der nicht in den Ruhestand versetzt wurde und keine Versorgung erhält,
- f) die Versorgungsbezüge, die beim Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise gewährt werden, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

2. Die Mitglieder haben vor Bewilligung der Leistungen zu c bis f den Versorgungsverband zu hören.

3. Für das Heilverfahren gilt folgendes:

- a) Vor oder spätestens zu Beginn des Heilverfahrens haben die Mitglieder den Versorgungsverband zu hören.
- b) Wird das Heilverfahren vom Mitglied übernommen, so ist der Versorgungsverband wegen der

Durchführung zu hören. Der Versorgungsverband kann die Übernahme von Leistungen, soweit nicht das Mitglied zu diesen rechtlich verpflichtet ist, von seiner Zustimmung abhängig machen.

- c) Der Versorgungsverband kann die Übernahme der Kosten der Krankenhausbehandlung und der Mehrkosten in der zweiten Klasse davon abhängig machen, daß die Krankenhausbehandlung und die Aufnahme in die zweite Klasse durch einen beamteten Arzt für notwendig erklärt wird.

- d) Der Versorgungsverband kann, wenn bei Krankenhausbehandlung oder Bewilligung einer Badekur Bezüge des Verletzten einbehalten werden, seine Leistungen in Höhe der einbehaltenen Bezüge kürzen, wenn er die Kosten der Krankenhausbehandlung oder Badekur trägt. Das Mitglied hat die Einbehaltung dem Versorgungsverband unverzüglich anzuzeigen.

4. Die Mitglieder haben Dienstunfälle von Angemeldeten unverzüglich dem Versorgungsverband anzuzeigen, in schweren Fällen auf schnellstem Wege. Dem Versorgungsverband ist Gelegenheit zu geben, an der Unfalluntersuchung in jedem Stände des Verfahrens teilzunehmen. Es ist ihm jeder Aufschluß zu erteilen.

Der Versorgungsverband kann auch von dem Unfallfürsorgeberechtigten unmittelbar Aufschluß verlangen.

Die Mitglieder haben die zur Verhütung von Unfällen erforderlichen Einrichtungen zu treffen und dabei die Anordnungen des Versorgungsverbandes zu befolgen.

5. Verletzt ein Mitglied die ihm nach Abs. 4 obliegenden Pflichten, so kann der Versorgungsverband die Übernahme der Leistungen ganz oder teilweise ablehnen.

§ 20 b

Ersatzleistung für Versorgungsbezüge nach den Gesetzen zu Art. 131 GG

1. Der Versorgungsverband ersetzt ab 1. April 1951 seinen Mitgliedern neun Zehntel ihrer Leistungen für Versorgungsbezüge und für Versorgungslastenanteile nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Art. 131 GG. Vor der Gewährung von Unterhaltsbeiträgen muß das Mitglied die Versicherungskammer hören; andernfalls ist der Versorgungsverband zur Ersatzleistung nicht verpflichtet. Übergangsgehälter und Übergangsbezüge ersetzt der Versorgungsverband nicht.

2. Im übrigen gelten §§ 20 und 21 Abs. 2.

§ 20 c

Ersatzleistung für Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte

1. Der Versorgungsverband ersetzt ab 1. Mai 1952 seinen Mitgliedern neun Zehntel der Versorgungsleistungen bei Eintritt in den Ruhestand gemäß Art. 14 KWBG, der Hinterbliebenenversorgung gemäß Art. 15 Abs. 3 KWBG und der Unterhaltsbeiträge gemäß Art. 16 Abs. 1 und 2 KWBG. Vor der Gewährung von Unterhaltsbeiträgen muß das Mitglied die Versicherungskammer hören; andernfalls ist der Versorgungsverband zur Ersatzleistung nicht verpflichtet. Der Ersatz für einen Unterhaltsbeitrag ist ausgeschlossen, wenn der Versorgungsverband gemäß § 14 Abs. 4 das Übergangsgeld oder die nachentrichteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vergütet hat.

2. Im Fall des Art. 14 Abs. 2 Ziff. 2 KWBG leistet der Versorgungsverband nur dann für die volle Versorgung zu neun Zehntel Ersatz, wenn der Wahlbeamte durch seinen früheren Dienstherrn zum Versorgungsverband angemeldet war. Im übrigen leistet der Versorgungsverband nur für den Teil der Versorgungsbezüge zu neun Zehntel Ersatz, den das Mitglied als letzter Dienstherr bei anteiliger Erstattung durch den früheren Dienstherrn nach Maßgabe des Art. 24 Satz 1 KWBG zu tragen hätte. Hat das Mitglied gegen einen früheren Dienstherrn einen Anspruch auf anteilige Erstattung der Versorgungslasten, so gilt § 21 Abs. 2.

3. Absatz 2 gilt entsprechend für die Ersatzleistung von Unterhaltsbeiträgen gemäß Art 16 Abs. 1 und 2 KWBG.

4. Im übrigen gelten §§ 20, 20 a und 21 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 KWBG.

§ 21

Deckung von dritter Seite

1. Steht einem Mitglied gemäß § 139 DBG ein Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so hat das Mitglied diesen Anspruch jedenfalls in Höhe der den Versorgungsverband treffenden Leistungen an diesen abzutreten. Der Versorgungsverband übernimmt die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs und die hierdurch entstehenden Kosten, auch die eines Gerichtsverfahrens. Unterläßt das Mitglied die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so gewährt der Versorgungsverband keinen Ersatz für die einschlägigen Leistungen des Mitglieds.

2. Der Versorgungsverband ersetzt ab 1. April 1951 eine Versorgung nicht, soweit dem Mitglied ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Versorgungslasten gegen einen Dritten zusteht. Richtet sich der Erstattungsanspruch gegen ein anderes Mitglied des Versorgungsverbandes, so ersetzt der Versorgungsverband dem Mitglied, das die Versorgungsbezüge auszuzahlen hat, die volle Versorgung zu neun Zehntel. Die Ersatzpflicht des Versorgungsverbandes gegenüber dem anderen Mitglied entfällt damit. Richtet sich der Erstattungsanspruch gegen ein Mitglied einer anderen Versorgungskasse, so kann die Ersatzleistung durch besondere Vereinbarung auch anders, jedoch nicht ungünstiger für das Mitglied, geregelt werden.

3. In Versorgungsfällen, in denen die Versorgungsbezüge nach dem Reichspolizeikostengesetz vom 29. 4. 1940 (RGBl. I S. 688) unter Mitgliedern aufzuteilen sind, ersetzt der Versorgungsverband dem Mitglied, das Versorgungsträger ist, bis zum 31. März 1953 die volle Versorgung noch zu zehn Zehntel.

§ 22

Durchführung der Ersatzleistung

1. Ersatz leistet der Versorgungsverband auf Grund der gemäß § 15 Abs. 4 erstatteten Anzeigen. Der Versorgungsverband kann schon im Laufe des Geschäftsjahres Vorschüsse an Mitglieder gewähren.

2. Ansprüche auf Leistungen des Versorgungsverbandes können ohne Zustimmung der Versicherungskammer weder auf Dritte übertragen noch verpfändet werden.

§ 23

Heilverfahren

Der Versorgungsverband kann die Kosten eines Heilverfahrens, das zur Abwendung oder Beseitigung der Dienstunfähigkeit eines Angemeldeten durchgeführt werden soll, ganz oder teilweise übernehmen.

§ 24

Ersatzleistung gegen Ausgleichszahlung

Die Versicherungskammer kann mit Zustimmung des Landesausschusses mit einem Mitglied vereinbaren, daß der Versorgungsverband eine Versorgung, welche er an sich nicht zu ersetzen hätte, gegen eine Ausgleichszahlung ersetzt.

§ 25

Freiwillige Leistungen

Der Versorgungsverband kann mit Zustimmung des Landesausschusses freiwillige Leistungen und Verzicht übernehmen zur Abwendung von Belastungen des Versorgungsverbandes, zur Beilegung von Streitigkeiten, zur Behebung von unbilligen Härten für Mitglieder, Angemeldete und Versorgungsempfänger und zu ähnlichen Zwecken, insofern dadurch die Ausgleichung der Versorgungslasten nicht beeinträchtigt wird.

Abschnitt V: Verfahren bei Streitigkeiten

§ 26

Schiedsgericht

1. Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.

2. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs vor den Zivil- und allgemeinen Verwaltungsgerichten.

3. Das Schiedsgericht wird bei der Versicherungskammer gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Landesausschuß angehören oder Beamte oder Angestellte der Versicherungskammer oder der Aufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1) sein.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und sollen dem Kreis der hauptamtlichen und planmäßigen Richter entnommen werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bayer. Staatsministerium des Innern jeweils auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Landesausschuß aus dem Kreis der Mitglieder des Versorgungsverbandes vorgeschlagen und vom Bayer. Staatsministerium des Innern auf ein Jahr berufen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts können während ihrer Amtsdauer nicht aberufen werden.

Die Vergütung des Vorsitzenden wird durch das Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzt. Die Beisitzer erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder des Landesausschusses (§ 7 Abs. 4).

§ 27

Beschwerderecht

Beschwerdeberechtigt sind nur die Mitglieder, nicht auch die Angemeldeten.

§ 28

Schiedsgerichtliches Verfahren

1. Die Beschwerde zum Schiedsgericht ist schriftlich einzureichen und zu begründen; die Beschwerde und ihre Begründung muß innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach der Zustellung des beschwerenden Bescheids bei der Versiche-

rungskammer eingegangen sein. Die Versicherungskammer leitet die Beschwerde unverzüglich an das Schiedsgericht weiter.

2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt den Termin zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung fest und läßt die Beteiligten laden.

3. Den Beteiligten oder ihren Vertretern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Schiedsgericht kann auch entscheiden, wenn die Beteiligten die Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrnehmen.

4. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird mit Gründen versehen und vom Vorsitzenden unterschrieben. Mit der Entscheidung wird ein Ausspruch über die Kostentragung verbunden. Die Versicherungskammer beglaubigt die Ausfertigung und stellt sie zu.

5. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last. Im übrigen trägt der Versorgungsverband die Kosten.

6. Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht durch den Vorsitzenden.

Abschnitt VI: Zusatzversorgungskasse

§ 29 (entfällt)

§ 30

1. Der Versorgungsverband kann mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern durch eine besondere Nebenkasse die Zusatzversorgung nicht-beamteter Gefolgschaftsmitglieder übernehmen.

2. Der Präsident der Versicherungskammer erläßt die Satzung der Zusatzversorgungskasse mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

Abschnitt VII: Übergangsvorschriften

§ 31

Versorgungsfälle vor dem 1. Juli 1937

1. Der Versorgungsverband ersetzt die Leistungen für die vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfälle nach den bisherigen Bestimmungen unter Berücksichtigung des § 184 Abs. 1 Satz 3 DBG.

2. Die freiwilligen Leistungen, die der Versorgungsverband bisher übernommen hat, werden bei gleichbleibenden Voraussetzungen weitergewährt, unbeschadet eines vorbehaltenen Widerrufs.

§ 32

Mitglieder, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind

1. Den Mitgliedern, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, kann die Versicherungskammer mit sechsmonatlicher Frist bis zum Ende des Geschäftsjahres 1940 kündigen, wenn sie nicht Gewähr dafür bieten, daß sie ihre Verpflichtungen gegen den Versorgungsverband und ihre Versorgungsberechtigten dauernd erfüllen können. § 11 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, 5 gilt entsprechend. Die Versicherungskammer kann auch wie bei Weiterversicherten nach § 33 Abs. 2 verfahren.

2. Die Versicherungskammer kann solchen Mitgliedern mit dreimonatlicher Frist zum Schluß des Geschäftsjahres kündigen, wenn sie nicht mehr als gemeinnützig anzusehen sind oder sonst ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt. § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 33

Weiterversicherte

1. Für die vor dem 1. Juli 1937 Weiterversicherten gelten die bisherigen Versorgungsbestimmungen.

2. Wenn ein solcher Weiterversicherter keinen Versorgungsanspruch gegen ein Mitglied hat, kann die Versicherungskammer auf seinen Antrag Umlage und Ersatzleistung besonders regeln, die Versorgung unmittelbar auszahlen und bis zum Beginn der Versorgung die Umlage vom Weiterversicherten selbst einheben oder die Weiterversicherung gegen eine entsprechende Abfindung aufheben.

§ 34

Arbeiter- und Angestelltenversorgung

1. Die bisher in einer besonderen Abteilung durchgeführte Arbeiter- und Angestelltenversorgung (§ 17 der bisherigen Satzung) wird in den Versorgungsverband übernommen. Das Vermögen geht auf den Versorgungsverband über.

2. Der Versorgungsverband ersetzt die laufenden und künftigen Versicherungen nach den Bestimmungen des Landesarbeitgeberverbands bayerischer Gemeinden vom 15. Januar 1930. Die Versicherungskammer bestimmt nach Anhörung der bisherigen Mitglieder der Arbeiter- und Angestelltenversorgung, welche Dienstbezüge der Umlagen- und Versorgungsberechnung vom 1. April 1939 an zugrunde gelegt werden.

3. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

4. Abs. 2 gilt auch für die beim Versorgungsverband Angemeldeten, für welche die Versorgungsbestimmungen des Landesarbeitgeberverbands bisher maßgebend waren.

§ 35

Leistungen auf Grund der Beamtenabrede

Der Versorgungsverband ersetzt neun Zehntel der Versorgungsleistungen, die seine Mitglieder auf Grund der Beamtenabrede vom 31. Januar 1935 (RGBl. II S. 53) machen.

§ 36

Nachzahlungen nach dem 27. Januar 1937

Nachzahlungen, die nach der Verkündung des Deutschen Beamtengesetzes (27. Dezember 1937) für die Anerkennung von Dienstzeiten geleistet wurden, die nach dem Deutschen Beamtengesetz nicht mehr ruhegehaltfähig sind, kann die Versicherungskammer erstatten.

§ 37

Bisher angemeldete Ehrenbeamte

1. Eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der noch angemeldeten Ehrenbeamten ist dem Versorgungsverband gegenüber unwirksam.

2. Für diese Ehrenbeamten gelten die bisherigen Versorgungsbestimmungen.

§ 38

Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung vom 1. Juli 1937 an in Kraft. § 16 und § 35 gelten vom 1. April 1938, die Bedingung in § 14 Abs. 2 Satz 2, sowie § 34 gelten vom 1. April 1939 an.

Bekanntmachung

über die Satzung der Bayer. Ärzteversorgung Vom 15. Dezember 1956

Im Zusammenhang mit der Bereinigung des bayerischen Landesrechts nach dem Ersten Rechtsbereinigungsgesetz vom 12. Mai 1956 (GVBl. S. 91) wird die Satzung der Bayer. Ärzteversorgung vom 14. November 1938 (GVBl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachungen vom 17. April 1950 (StAnz. Nr. 17), 10. März 1952 (StAnz. Nr. 11), 10. Oktober 1952 (StAnz. Nr. 42), 10. Mai 1954 (StAnz. Nr. 20), 29. März 1955 (StAnz. Nr. 15) und 27. März 1956 (StAnz. Nr. 14) gemäß Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) in der Fassung der Änderung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 104) nachfolgend neu bekanntgemacht.

München, den 15. Dezember 1956

Der Präsident der Bayer. Versicherungskammer
Rudolf Herrgen

Satzung der Bayer. Ärzteversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1956

Abschnitt I:

Aufbau der Anstalt

§ 1

Rechtsform

Sitz und Zweck der Anstalt

I. Die Bayer. Ärzteversorgung ist eine öffentliche Anstalt mit dem Zweck, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

II. Sie ist nach Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG) vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

§ 2

Anstaltsverwaltung

Vertretung

I. Die Anstalt wird von der Bayer. Versicherungskammer (Anstaltsverwaltung) unter Mitwirkung des Landesausschusses (§§ 5—7) verwaltet.

II. Die Versicherungskammer vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 3

Aufsicht

I. Die Aufsicht über die Anstalt wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern geführt.

II. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bleiben insbesondere vorbehalten:

1. die Satzungsänderungen (vgl. § 4 Abs. II),
2. die Richtlinien für die Anlegung des Anstaltsvermögens.

§ 4

Satzung

I. Die Angelegenheiten der Anstalt werden nach Maßgabe des Versicherungsgesetzes durch die Satzung geregelt.

II. Die Satzung kann von der Bayer. Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses und Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden.

III. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bayer. Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Bei jeder Satzungsänderung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

§ 5

Landesausschuß

I. Der Landesausschuß besteht aus zehn Ärzten, sechs Zahnärzten und zwei Tierärzten. Für jedes Ausschußmitglied wird ein erster und ein zweiter Stellvertreter berufen. Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter müssen Mitglieder der Anstalt sein.

II. Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Für ausscheidende Mitglieder oder erste Stellvertreter tritt für den Rest der Amtsdauer der Stellvertreter ein.

§ 6

Befugnisse des Landesausschusses

I. Der Landesausschuß beschließt über:

1. Änderungen der Satzung (§ 4 Abs. II),
2. Maßnahmen zum Ausgleich eines versicherungstechnischen Fehlbetrages (§ 8 Abs. IV),
3. Vereinbarungen über den Anschluß von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten außerbayerischer Teile des Bundesgebietes an die Anstalt.

II. Dem Landesausschuß ist Gelegenheit zu geben zur Stellungnahme:

1. bei Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Anstaltsvermögens,
2. zur versicherungstechnischen Bilanz (§ 8 Abs. IV),
3. bei Aufstellung von Grundsätzen über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Landesausschusses.

III. Außerdem hat der Landesausschuß die Befugnis:

1. der Einsichtnahme in die Geschäftsführung,
2. der Prüfung der Jahresrechnung,
3. des Vorschlags der Beisitzer des Schiedsgerichtes.

IV. Der Landesausschuß kann zur Wahrnehmung der in Abs. III Ziff. 1 und 2 bezeichneten Rechte ein beauftragtes Mitglied abordnen.

V. Die Anstaltsverwaltung kann den Landesausschuß zu gutachtlichen Äußerungen veranlassen.

§ 7

Geschäftsgang des Landesausschusses

I. Der Landesausschuß ist jährlich mindestens einmal einzuberufen zur Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes über das Geschäftsjahr. Er ist außerdem einzuberufen, wenn sechs Ausschußmitglieder es unter Angabe von Gründen beantragen.

II. Der Präsident der Versicherungskammer lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Das Staatsministerium des Innern ist zu den Sitzungen einzuladen.

III. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder oder ihre Stellvertreter eingeladen und mindestens zwölf anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwölf Stimmberechtigten.

IV. Die Landesausschußmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung Ersatz der Reisekosten (Fahrtkosten I. Klasse, auch bei Benützung eines Kraftwagens) sowie Tagegeld und Übernachtungsgeld oder an dessen Stelle den Ersatz der Schlafwagenkarte. Die Anstaltsverwaltung regelt nach Anhören des Landesausschusses die Aufwandsentschädigung. Die Stellvertreter haben nur dann Anspruch auf

diese Vergütung, wenn sie besonders eingeladen sind.

V. In geeigneten Fällen kann der Präsident der Bayer. Versicherungskammer schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens sechs Landesauschußmitgliedern ist jedoch mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

§ 8

Aufbringung und Verwendung der Mittel

I. Die Mittel der Anstalt werden durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

II. Die Mittel der Anstalt dürfen nur zur Be-
streitung der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten und sonst zur Erreichung des Anstaltszwecks erforderlichen Ausgaben sowie zur Bildung der gebotenen Rücklagen verwendet werden.

III. Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie der Deckungsrücklage zuzuführen und nach den für die Anlegung von Vermögen durch die Versicherungskammer bestehenden allgemeinen Vorschriften sowie nach den besonderen Richtlinien für die Anlegung des Anstaltsvermögens (§ 3 Abs. II Ziff. 2 und § 6 Abs. II Ziff. 1) anzulegen.

IV. Spätestens alle fünf Jahre ist eine versicherungstechnische Bilanz für die Anstalt aufzustellen. Ergibt sie einen Überschuß, so ist dieser zunächst zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden. Ergibt sich ein Fehlbetrag, so hat die Anstaltsverwaltung im Benehmen mit dem Landesauschuß die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich zu treffen.

§ 9

Rechnungsstellung Geschäftsjahr

I. Die Anstaltsverwaltung stellt jährlich Rechnung und veröffentlicht sie in ihrem Geschäftsbericht. Die Rechnung wird durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft; sie ist dem Landesauschuß vorzulegen (§ 6 Abs. III Ziff. 2).

II. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II:

Mitgliedschaft

§ 10

Mitgliedschaft kraft Gesetzes

Mitglieder kraft Gesetzes (Art. 47 Abs. I VersG.) sind alle bestellten (approbierten), nicht dauernd berufsuntfähigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte deutscher Staatsangehörigkeit, die im Tätigkeitsbereich der Anstalt berufstätig sind und hier ihren Hauptwohnsitz haben (vgl. auch Abschnitt VI und VII).

§ 11

Ausnahmen von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes

Ausgenommen von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes (Art. 47 Abs. II VersG.) sind bestellte (approbierte) Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte:

1. die bei Aufnahme der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Berufstätigkeit im Anstaltsbereich älter als 40½ Jahre sind;
2. die als Assistenten neben ihrem Gehalt kein weiteres Berufseinkommen haben oder die als ständige Vertreter ohne eigene Niederlassung tätig sind;
3. die als Beamte im Staats- oder Gemeindedienst stehen;
4. die aus einem außerhalb des Geltungsbereiches der Bayer. Ärzteversorgung gelegenen Kammerbezirk in ihren Geltungsbereich zuziehen, solange sie die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung ihrer bisherigen Kammer im Bundesgebiet oder in Westberlin fortsetzen.

§ 12

(Entfällt)

§ 13

Freiwillige Mitgliedschaft

I. Als freiwillige Mitglieder der Anstalt können zugelassen werden:

1. beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (§ 10) bestellte (approbierte) Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die nach § 11, Ziff. 2, 3 oder 4 von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes ausgenommen und nicht älter als 40½ Jahre sind;
2. bestellte (approbierte) Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, deren Mitgliedschaft kraft Gesetzes nach § 15 Abs. I Ziff. 2, 3 oder 4 endigt.

II. Die Anstaltsverwaltung kann die Zulassung als freiwilliges Mitglied von der Beibringung eines Gesundheitsnachweises eines Arztes abhängig machen.

III. Freiwillige Mitglieder der Anstalt werden alle bestellten (approbierten) Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die Mitglieder der Anstalt kraft Gesetzes sind, sobald sie Beamte im Staats- oder Gemeindedienst werden und nicht ihren Austritt aus der Bayerischen Ärzteversorgung erklären.

IV. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die bei Aufnahme ihrer Berufstätigkeit im Anstaltsbereich älter als 40½ Jahre sind, aber das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können als freiwillige Mitglieder zugelassen werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach dem Tage der Aufnahme der Berufstätigkeit darum nachsuchen. In diesem Falle ist ein von der Anstaltsverwaltung festzusetzender versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag oder ein entsprechender Alterszuschlag zu den laufenden Beiträgen zu leisten.

V. Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Anstaltsverwaltung mit Zustimmung des Landesauschusses oder eines von ihm ermächtigten Unterausschusses bei Spätheimkehrern die Zulassung zur freiwilligen Mitgliedschaft abweichend von den vorstehenden Bestimmungen regeln.

§ 14

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des dem Eintritt der Voraussetzungen der Mitgliedschaft kraft Gesetzes (§ 10) oder der Zulassung zur freiwilligen Mitgliedschaft (§ 13 Abs. I, III, IV) folgenden Kalendervierteljahres.

§ 15

Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endigt:

1. mit dem Verlust der Bestallung (Approbation);
2. mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, soweit nicht § 13 Abs. I Ziff. 2 in Frage kommt;
3. mit der Aufgabe der Berufstätigkeit ohne Eintritt der Berufsuntfähigkeit, soweit nicht § 13 Abs. I Ziff. 2 in Frage kommt;
4. mit der Verlegung der beruflichen Tätigkeit oder des Hauptwohnsitzes außerhalb des Tätigkeitsbereiches der Anstalt (§ 10), soweit nicht § 13 Abs. I Ziff. 2 in Frage kommt;
5. für freiwillige Mitglieder, sofern nicht inzwischen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft Gesetzes eingetreten sind, und für Mitglieder kraft Gesetzes, die zu einer Tätigkeit im Sinne des § 11 Ziff. 2 oder 3 übergehen durch Austrittserklärung;

6. für freiwillige Mitglieder außerdem durch Kündigung seitens der Anstaltsverwaltung. Eine Kündigung ist nur im Falle des Zahlungsverzuges zulässig, wenn das Mitglied seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Mahnung nachgekommen ist. Die Mahnung muß auf die Rechtsfolgen bei weiterem Zahlungsverzug hinweisen. Mahnung und Kündigung sind mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

II. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird wirksam:

1. mit dem ersten Tag des dem Eintritt der Voraussetzungen, in den Fällen des Abs. I Ziff. 5 dem Eintreffen der Austrittserklärung bei der Anstaltsverwaltung folgenden Kalendervierteljahres;
2. im Falle des Abs. I Ziff. 6 mit dem ersten Tag des dem Eintreffen der Kündigung folgenden Kalendervierteljahres.

§ 16

Allgemeine Pflichten der Mitglieder

I. Alle im Anstaltsbereich tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte haben sich bei der Bayerischen Versicherungskammer zur Überprüfung ihrer Mitgliedschaft anzumelden, ihr jederzeit die zur Erfüllung des Anstaltszweckes notwendigen Angaben zu machen und die verlangten Nachweise zu liefern.

II. Die Bayer. Versicherungskammer ist berechtigt und verpflichtet, die Angaben und Nachweise zu prüfen, Erhebungen anzustellen und erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen.

III. Die Anstaltsverwaltung teilt jeden Zu- und Abgang an Mitgliedern der zuständigen Ärzte-, Zahnärzte- oder Tierärztekammer mit.

Abschnitt III:

Beiträge

§ 17

Höhe der Beiträge

I. Die Ärzte, Zahnärzte (vgl. auch Abschnitt VI) und Tierärzte haben einen Beitrag in Höhe von sieben vom Hundert des reinen Jahres-Berufseinkommens zu entrichten. Als reines Jahres-Berufseinkommen gelten die gesamten Einnahmen aus beruflicher Tätigkeit nach Abzug der Berufsunkosten. Bestehen gegen die Richtigkeit der Angaben begründete Zweifel, so kann die Versicherungskammer den Beitrag entsprechend festsetzen; das gleiche gilt, wenn überhaupt keine Angaben gemacht werden. Bei beamteten Mitgliedern im Sinne des § 13 Abs. III bleibt das Diensteinkommen mit allen Zuschlägen für die Berechnung der Beiträge außer Ansatz.

II. Bleibt das beitragspflichtige Berufseinkommen unter 4600 DM jährlich, so ist ein Beitrag von 320 DM zu zahlen (Mindestbeitrag). Er ermäßigt sich in den ersten drei Jahren der Berufstätigkeit auf 160 DM, im vierten auf 214 DM und im fünften Jahr auf 268 DM; eine vor der Zugehörigkeit zur Anstalt ausgeübte Tätigkeit, die nach § 11 Ziff. 2 eine Ausnahme von der Mitgliedschaft begründet, wird dabei nicht angerechnet.

III. Freiwillige Mehrzahlungen sind zulässig; jedoch dürfen sie den Betrag von 3000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen, wobei es gleichgültig ist, zu welchem Zeitpunkt des Kalenderjahres dieser Betrag bezahlt wird.

§ 18

Beitragspflicht

I. Die Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Beiträge bei der Anstaltsverwaltung nach deren Weisung einzuzahlen.

II. Die Beiträge werden mit Schluß des Kalendervierteljahres fällig und sind innerhalb sechs Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für dieses Vierteljahr zu begleichen.

III. Die Anstaltsverwaltung kann Beiträge, die nicht rechtzeitig nach Anforderung entrichtet werden, nebst Säumniszuschlägen durch Postnachnahme erheben. Sie kann fällige Beiträge mit den Säumniszuschlägen und Mahnkosten betreiben. Die Säumniszuschläge dürfen nicht höher sein, als sie für rückständige Einkommensteuer jeweils festgesetzt sind.

IV. Der Vollstreckungsschuldner ist in der Regel vor der Zwangsvollstreckung mit Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Schriftliche Mahnungen sind verschlossen zuzustellen.

V. Mitglieder, die der Anstalt nur während eines Teils des Jahres angehört haben, haben nur für diesen Zeitraum Beiträge nach Maßgabe der §§ 14 und 15 Abs. II zu entrichten.

VI. Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsfall eintritt oder das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Freiwillige Beiträge können zur Erhöhung des künftigen Ruhegelds nach Maßgabe des § 17 Abs. III weitergeleistet werden.

VII. Mitglieder, die bereits Ruhegeld beziehen, können keine Beiträge mehr einzahlen.

§ 19

Rückgewähr von Beiträgen

I. Endet das Versorgungsverhältnis, so hat das bisherige Mitglied Anspruch auf Rückgewähr, die auf Antrag ausgezahlt wird.

II. Als Rückgewähr werden nach Zurücklegung von mindestens 3 Beitragsjahren 20 v. H.

"	"	10	"	25	"	"
"	"	15	"	30	"	"
"	"	20	"	40	"	"
"	"	25	"	60	"	"

der Beiträge ohne Zinsen unter Anrechnung eines Rückstandes und empfangener Versorgungsleistungen ausgezahlt. In Reichmark geleistete Beiträge oder empfangene Versorgungsleistungen sind dabei mit einem Zehntel ihres Nennbetrages anzusetzen.

§ 20

(Entfällt)

Abschnitt IV:

Versorgung

§ 21

Rechtsanspruch

Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen haben gegenüber der Anstalt einen Rechtsanspruch auf Versorgung nach Maßgabe der §§ 22—29 (vgl. auch § 32 und Abschnitt VI).

§ 22

Umfang der Versorgung

Die Anstalt gewährt dem Mitglied Ruhegeld (§§ 23 und 24) und im Falle seines Todes den Hinterbliebenen Sterbegeld (§ 25), Witwen- oder Wittwergeld und Waisengeld (§ 27) sowie die in § 30 aufgeführten Leistungen.

§ 23

Anspruch auf Ruhegeld

I. Mitglieder, welche infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufes un-

fähig sind, erhalten für die Dauer der Berufsunfähigkeit auf Antrag Ruhegeld:

1. bei vorübergehender Berufsunfähigkeit, wenn sie länger als 26 Wochen gedauert hat, vom Beginn der 27. Woche an;
2. bei dauernder Berufsunfähigkeit von deren Beginn, frühestens aber vom Tage der Abmeldung der beruflichen Tätigkeit an.

II. Während des Bezuges des Ruhegeldes ist jede berufliche Tätigkeit untersagt. Dies gilt nicht für Mitglieder, die erst nach Vollendung des 68. Lebensjahres das Ruhegeld in Anspruch nehmen, wenn sie die RVO-Kassenpraxis aufgeben. Bezieher von Ruhegeld, die beim Beginn des Ruhegeldbezuges auf Grund der bis zum 31. Dezember 1954 geltenden Fassung des § 23 Abs. II ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben haben, können, wenn sie älter als 68 Jahre sind, eine solche Tätigkeit mit Ausnahme der RVO-Kassenpraxis wieder aufnehmen.

III. Die Antragsteller sind verpflichtet, den von der Anstaltsverwaltung erteilten Anordnungen zur Feststellung der Berufsunfähigkeit und deren Dauer Folge zu leisten.

IV. Ruhegeldempfänger, die nach § 15 Abs. I Ziff. 1 die Bestallung verlieren, verlieren damit nicht ihre Ansprüche gegenüber der Anstalt.

§ 24

Berechnung des Ruhegeldes

I. Das Ruhegeld besteht aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag, und zwar beträgt

1. der Grundbetrag jährlich 1200 DM,
2. der Zuschlag jährlich ein Sechstel der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles fälligen Beiträge, soweit sie die jährlichen Mindestbeiträge (§ 17 Abs. II) überstiegen haben. Ausgleichsbeträge oder Alterszuschläge im Sinne des § 13 Abs. IV Satz 2 sind nicht zuschlagsfähig.

II. Zum Ruhegeld kommt für jedes ledige minderjährige eheliche oder vor dem Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit für ehelich erklärte oder an Kindes Statt angenommene Kind, bei weiblichen Mitgliedern auch für jedes leibliche uneheliche Kind, ein Kindergeld von 300 DM jährlich (vgl. auch § 30 Abs. IV).

III. Die in RM geleisteten Beiträge werden der Berechnung des Ruhegeldes mit ihrem Nennbetrag zugrunde gelegt.

§ 25

Anspruch auf Sterbegeld

I. Anspruch auf Sterbegeld haben der überlebende Ehepartner eines Mitgliedes und die ehelichen oder für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, bei weiblichen Mitgliedern auch die leiblichen unehelichen Kinder. An wen das Sterbegeld auszuzahlen und wie es unter mehreren Berechtigten zu verteilen ist, bestimmt die Anstaltsverwaltung endgültig (vgl. auch § 29 Abs. II).

II. In Ermangelung solcher Hinterbliebenen zahlt die Anstalt auf Antrag das Sterbegeld demjenigen, der die Bestallung ausgerichtet hat. Abs. I Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26

Höhe des Sterbegeldes

Das Sterbegeld beträgt 1000 DM.

§ 27

Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld (Hinterbliebenenbezüge)

I. 1. Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehepartner eines Mitgliedes, wenn die Ehe bis zum Tode des Mitgliedes fort-

bestanden hat, der Ehemann aber nur, solange und soweit sein steuerpflichtiges Jahreseinkommen den Betrag von 4600 DM nicht erreicht.

2. Anspruch auf Waisengeld haben die minderjährigen Kinder eines Mitgliedes, und zwar die ehelichen oder für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, bei weiblichen Mitgliedern auch die leiblichen unehelichen Kinder.

II. Der Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge beginnt mit dem auf den Todestag des Mitgliedes folgenden Tag oder, falls dieses im Bezug des Ruhegeldes stand, am ersten Tag des folgenden Monats, für nachgeborene Waisen am Tag nach der Geburt.

III. Der Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für Waisen außerdem mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden (vgl. auch § 30 Abs. III).

IV. Keinen Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge haben der verwitwete Ehepartner und die hinterbliebenen Kinder eines Mitgliedes aus einer Ehe, die erst nach Eintritt seiner dauernden Berufsunfähigkeit geschlossen worden ist, ferner die nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen oder unehelich geborenen Kinder.

§ 28

Berechnung der Hinterbliebenenbezüge

I. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel des Ruhegeldes, das dem Mitglied zustand oder zugestanden hätte, wenn es am Tage seines Todes dauernd berufsunfähig gewesen wäre, mindestens aber 1080 DM.

II. Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen ein Sechstel, bei Doppelweisen ein Viertel des sich nach Abs. I errechnenden Ruhegeldes des verstorbenen Mitgliedes, mindestens aber bei Halbweisen 300 DM, bei Doppelweisen 600 DM.

III. War der überlebende Ehepartner mehr als zwanzig Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so wird das Witwengeld oder Witwergeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwen- oder Witwergeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwen- oder Witwergeld darf nicht hinter dem Mindestwitwen- oder Mindestwitwergeld zurückbleiben. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

IV. Abs. III gilt nicht für Ehen, die vor dem 1. Juli 1950 geschlossen worden sind.

V. Die Hinterbliebenenbezüge dürfen zusammen den Betrag des Ruhegeldes nicht übersteigen; gegebenenfalls sind die Leistungen anteilmäßig zu kürzen.

§ 29

Einmalige Leistungen

I. Der versorgungsberechtigte Ehepartner eines Mitgliedes erhält im Falle der Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung im dreifachen Betrag des jährlichen Witwen- oder Witwergeldes ausbezahlt.

Der Antrag ist spätestens vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Tode des ersten Ehepartners zu stellen.

II. Stirbt ein Mitglied, das weder Leistungen aus der Anstalt erhalten hat, noch Angehörige hinterläßt, denen Ansprüche an die Anstalt zustehen, so werden den leiblichen Eltern oder den volljährigen Kindern 30 v. H. der geleisteten Beiträge an Stelle des Sterbegeldes ausgezahlt. In Reichsmark geleistete Beiträge sind bei der Berechnung mit einem Zehntel ihres Nennbetrages anzusetzen.

§ 30

Freiwillige Unterhaltsbeiträge

I. Hinterläßt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, so kann die Anstalt einen Unterhaltsbeitrag bis zur halben Höhe des Witwengeldes gewähren entweder

1. den Eltern oder Geschwistern, deren hauptsächlichster Ernährer das verstorbene Mitglied war oder
2. den Verwandten oder Verschwägerten, die ihm bis zu seinem Tode fünf Jahre ununterbrochen das Hauswesen geführt haben oder
3. der Ehefrau, die nach § 27 Abs. IV keinen Anspruch auf Witwengeld hat, wenn sie ihm bis zu seinem Tode fünf Jahre ununterbrochen das Hauswesen geführt hat.

II. Im Falle des Abs. I Ziff. 2 oder 3 kann der Unterhaltsbeitrag bis zur vollen Höhe des Witwengeldes gewährt werden wenn die Führung des Hauswesens 15 Jahre gedauert hat.

III. Auch kann einer volljährigen Waise für die Dauer der Berufsausbildung sowie im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes gewährt werden. Ist der Unterhaltsbeitrag fünf Jahre gewährt worden, bedarf es zur weiteren Gewährung der Zustimmung des Landesausschusses.

IV. Das Kindergeld nach § 24 Abs. II kann auch über das 21. Lebensjahr gewährt werden, solange sich das Kind noch in der Berufsausbildung befindet oder dauernd erwerbsunfähig ist.

§ 31

Auszahlung der Versorgungsbezüge

I. Der Jahresbetrag der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder oder der Unterhaltsbeiträge wird auf eine durch 3 teilbare Zahl aufgerundet und monatlich im voraus ausgezahlt. Pfennigbeträge werden auf 10 aufgerundet.

II. Die Anstaltsverwaltung kann rückständige Beiträge und sonstige Forderungen gegen Versorgungsansprüche aufrechnen. Sterbegeld wird, auch wenn Zahlungsrückstände bestehen, voll ausgezahlt.

§ 32

Änderung der Versorgungsbezüge

Satzungsänderungen, durch welche die Versorgungsbezüge erhöht oder gemindert werden, gelten auch für die bereits im Bezug von Versorgungen stehenden Berechtigten und für die vor der Änderung der Satzung eingetretenen Versorgungsfälle.

§ 33

Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten

Ansprüche auf Versorgung können von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.

Abschnitt V:

Verfahren bei Streitigkeiten

§ 34

Schiedsgericht

I. Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Anstalt und den aus dem Versorgungsverhältnis Berechtigten, insbesondere bei Beschwerden gegen Bescheide der Anstaltsverwaltung über Inanspruchnahme der Mitgliedschaftspflicht, Beitragsleistung, Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses, Festsetzung und Auszahlung der Versorgungsbezüge werden in schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.

II. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges vor den ordentlichen und Verwaltungsgerichten.

III. Das Schiedsgericht wird bei der Anstalt gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Landesausschuß der Anstalt angehören oder Beamte oder Angestellte bei der Bayer. Versicherungskammer oder der Aufsichtsbehörde (§ 3 Abs. I) sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und sollen dem Kreis der hauptamtlichen und planmäßigen Richter entnommen werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bayer. Staatsministerium des Innern jeweils auf die Dauer von fünf Jahren ernannt; der Landesausschuß schlägt aus dem Kreis der Anstaltsmitglieder für jede Berufsgruppe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Sondergruppe nach Abschnitt VI) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter vor; sie werden vom Bayer. Staatsministerium des Innern auf ein Jahr berufen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können während ihrer Amtsdauer nicht abberufen werden. Die Vergütung des Vorsitzenden wird durch das Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzt. Die Beisitzer erhalten Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder des Landesausschusses (§ 7 Abs. IV).

§ 35

Kreis der Beschwerdeberechtigten

I. Beschwerdeberechtigt sind die nach der Satzung aus dem Versorgungsverhältnis Berechtigten.

II. Auch die Anstaltsverwaltung kann das Schiedsgericht anrufen.

§ 36

Schiedsgerichtliches Verfahren

I. Die Beschwerde zum Schiedsgericht ist schriftlich einzureichen und zu begründen; die Beschwerde und ihre Begründung müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Zustellung des Bescheides der Anstaltsverwaltung bei der Versicherungskammer eingekommen sein. Die Versicherungskammer leitet die Beschwerde unverzüglich an das Schiedsgericht weiter.

II. Für die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens kann ein angemessener Vorschuß vom Beschwerdeführer verlangt werden.

III. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt den Termin zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung fest und läßt die Beteiligten laden.

IV. Den Beteiligten oder ihren Vertretern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Schiedsgericht kann auch entscheiden, wenn die Beteiligten die Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrnehmen.

V. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird mit Gründen versehen und vom Vorsitzenden unterschrieben. Mit der Entscheidung wird ein Ausspruch über die Kostentragung verbunden. Die Versicherungskammer beglaubigt die Ausfertigung und stellt sie zu.

VI. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last. Im übrigen trägt die Anstalt die Kosten.

VII. Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht durch den Vorsitzenden.

Abschnitt VI:

Sonderbestimmungen für die Mitglieder der bisherigen Bayer. Dentistenversorgung

I. Eine Sondergruppe innerhalb der Bayer. Ärzteversorgung bilden jene Personen, die am 31. Dezember 1953 Mitglieder oder Versorgungsberechtigte der bisherigen Bayerischen Dentistenversorgung waren, einschließlich jener Zahnärzte, die ihre Bestallung nach Abschnitt II des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) erhalten haben.

II. Zu dieser Gruppe treten die nach § 123 RVO seit mindestens einem Jahr anerkannten, nicht dauernd berufs unfähigen Dentisten deutscher Staatsangehörigkeit, die nach dem 31. Dezember 1953 im Tätigkeitsbereich der Anstalt berufstätig werden, hier ihren Hauptwohnsitz haben und hier bei Aufnahme ihrer Berufstätigkeit nicht älter als 40 $\frac{1}{2}$ Jahre sind (Mitglieder kraft Gesetzes). Sie verbleiben in der Gruppe, auch wenn sie nach dem Bundesgesetz vom 31. März 1952 die Bestallung als Zahnarzt erhalten.

§ 38

Für die Angehörigen dieser Gruppe gelten statt des § 17 Abs. I Satz 1 und 2 und Abs. II, des § 23 Abs. II, der §§ 24 und 26, des § 28 Abs. I, II und IV und des § 30 Abs. IV die nachfolgenden Bestimmungen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Abschnitte I—V der Satzung.

§ 39

Der Beitrag beträgt vier vom Hundert des Gesamtumsatzes, mindestens jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes 100 DM jährlich (vgl. auch § 17 Abs. I Satz 3 und 4 und Abs. III).

§ 40

Der Bezug des dauernden Ruhegeldes nach § 23 Abs. I ist vom Nachweis der Aufgabe der RVO-Kassenpraxis abhängig. Die Privatpraxis darf weitergeführt werden.

§ 41

I. Als jährliches Ruhegeld wird ein Sechstel der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles eingezahlten oder geschuldeten Beiträge gewährt.

II. Es muß mindestens 480.— DM betragen.

III. In RM geleistete Beiträge werden der Berechnung des Ruhegeldes mit ihrem Nennbetrag zugrunde gelegt.

§ 42

Das Sterbegeld beträgt ein Viertel des jährlichen Ruhegeldes, das dem Mitglied im Zeitpunkt des Todes zustand oder ihm zugestanden hätte, wenn es zu diesem Zeitpunkt berufs unfähig geworden wäre.

§ 43

I. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel, das Waisengeld bei Halbweisen ein Sechstel, bei Doppelweisen ein Viertel des sich nach § 41 berechnenden Ruhegeldes, bei Halbweisen mindestens 120 DM und bei Doppelweisen mindestens 180 DM jährlich.

II. § 28 Abs. III gilt nicht für Ehen, die vor dem 1. Juli 1954 geschlossen worden sind.

Abschnitt VII:

Übergangsvorschriften

§ 44

Für beamtete oder festangestellte Ärzte mit gesetzlichem oder vertragmäßigem Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung, die nach den früheren Vorschriften Mitglieder der Anstalt waren, gilt folgendes:

1. Soweit sie vor dem 15. November 1938 Mitglieder geworden sind, gelten sie auch weiterhin als Mitglieder kraft Gesetzes.
2. Soweit sie nach dem 14. November 1938 beamtet oder fest angestellt worden sind, bleiben sie, wenn ihre Versorgung in eine beitragsfreie umgewandelt worden ist, freiwillige Mitglieder. Das Ruhegeld für diese Mitglieder beträgt fünfzehn vom Hundert der bis zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine beitragsfreie Versorgung insgesamt entrichteten Beiträge, jedoch nicht mehr, als sich nach § 24 Abs. I und II errechnet. Die Bestimmungen über die Mindestleistungen nach § 28 entfallen. Anspruch auf Sterbegeld besteht nicht.

§ 45

Für Zahnärzte, die ihre Bestallung nach Abschnitt II des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) erhalten und der Bayer. Dentistenversorgung angehört haben, gelten von ihrer Bestallung an bis zur Vereinigung der Bayer. Dentistenversorgung mit der Bayer. Ärzteversorgung die Vorschriften der Satzung der Bayer. Dentistenversorgung.

§ 46

Weibliche Mitglieder der Bayer. Dentistenversorgung, die auf Grund ihrer Verheiratung ausgeschieden sind, bleiben weiterhin von der Mitgliedschaft befreit.

§ 47

(Entfällt)

Bekanntmachung

über die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung

Vom 15. Dezember 1956

Im Zusammenhang mit der Bereinigung des bayerischen Landesrechts nach dem Ersten Rechtsbereinigungsgesetz vom 12. Mai 1956 (GVBl. S. 91) wird die Satzung der Bayer. Apothekerversorgung vom 23. Januar 1937 (MABl. S. 25) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachungen vom 23. August 1938 (MABl. S. 62), 11. Juni 1940 (GVBl. S. 111), 15. April 1941 (GVBl. S. 79), 17. April 1950 (StAnz. Nr. 17), 4. März 1953 (StAnz. Nr. 11) und 31. Mai 1955 (StAnz. Nr. 26) gemäß Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) in der Fassung der Änderung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 104) nachfolgend neu bekanntgemacht.

München, den 15. Dezember 1956.

Der Präsident der Bayer. Versicherungskammer

Rudolf Herrgen

**Satzung der Bayer. Apothekerversorgung in
der Fassung der Bekanntmachung vom
15. Dezember 1956**

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Anstalt

I. Die Bayerische Apothekerversorgung ist nach Art. 1, 49–51 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (Versicherungsgesetz) vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitze in München.

II. Sie hat die Aufgabe, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

§ 2

Satzung

I. Die Angelegenheiten der Anstalt werden nach Maßgabe des Versicherungsgesetzes durch die Satzung geregelt.

II. Die Satzung kann von der Bayer. Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden.

III. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bayer. Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Bei jeder Satzungsänderung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

2. Mitgliedschaft

§ 3

Mitgliedschaft kraft Gesetzes

I. Mitglieder der Bayer. Apothekerversorgung kraft Gesetzes (Art. 50 Abs. I VersG) sind alle bestellten (approbierten), nicht dauernd berufsunfähigen Apotheker deutscher Staatsangehörigkeit, die in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten im Tätigkeitsbereich der Anstalt tätig sind und hier ihren Hauptwohnsitz haben.

II. Apothekeneigentümer, die ihre Apotheke verpachten, bleiben Mitglieder.

§ 4

Ausnahmen von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes

I. Ausgenommen von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes (Art. 50 Abs. II VersG) sind bestellte (approbierte) Apotheker,

1. die bei Aufnahme ihrer Tätigkeit als Angestellte, Verwalter oder Pächter im Anstaltsbereich in einer Apotheke oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalt älter als 40¹/₂ Jahre sind;
2. die nur bis zu einem halben Jahr im Anstaltsbereich in Apotheken und nur bis zu zwei Jahren in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten zur Vervollständigung ihrer Ausbildung tätig sind;
3. die als Beamte entweder im Staats- oder Gemeindedienst stehen oder sonst einen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung haben;
4. die als Angehörige einer religiösen Gemeinschaft (Orden oder gleichzusetzende Gemeinschaften) in Apotheken oder wissenschaftlichen Anstalten tätig sind;

5. die aus einem außerhalb des Tätigkeitsbereiches der Bayer. Apothekerversorgung gelegenen Kammerbezirk in ihren Tätigkeitsbereich ziehen, solange sie die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung ihrer bisherigen Kammer im Bundesgebiet oder in Westberlin fortsetzen.

II. Bestellte (approbierte) Apotheker, die die Zulassung zum Betrieb einer Apotheke im Anstaltsbereich erhalten und zu diesem Zeitpunkt älter als 40¹/₂ Jahre und noch nicht Mitglieder der Anstalt sind, können beim Vorliegen besonderer Umstände vom Bayer. Staatsministerium des Innern von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes befreit werden.

§ 5

Freiwillige Mitgliedschaft

I. Als freiwillige Mitglieder der Anstalt können zugelassen werden:

1. beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (§ 3) bestellte (approbierte) Apotheker, die im Anstaltsbereich wohnen, jedoch in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten außerhalb desselben tätig und nicht älter als 40¹/₂ Jahre sind;
2. bestellte (approbierte) Apotheker, deren Mitgliedschaft nach § 7 Abs. I Ziff. 4 oder 5 endigt;
3. nichtbeamtete Vertrauensapotheker der Krankenkassen, die bisher Mitglieder kraft Gesetzes der Anstalt waren.

II. Apotheker im Sinne des § 3, die bei Aufnahme ihrer Berufstätigkeit im Anstaltsbereich älter als 40¹/₂ Jahre sind, aber das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können als freiwillige Mitglieder zugelassen werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Tage der Aufnahme der Berufstätigkeit als Angestellte, Verwalter oder Pächter darum nachsuchen. In diesem Falle ist ein Gesundheitsnachweis zu erbringen und ein von der Anstaltsverwaltung festzusetzender versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag oder ein entsprechender Alterszuschlag zu den laufenden Beiträgen zu leisten.

III. Apotheker im Sinne des § 3, die nach § 4 Abs. I Ziff. 3 von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes ausgenommen waren, noch nicht Mitglied der Anstalt waren und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können als freiwillige Mitglieder zugelassen werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Erwerb der Beamteneigenschaft oder des sonstigen gesetzlichen Anspruches auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung darum ansuchen. Wenn sie im Zeitpunkt der Zulassung älter als 40¹/₂ Jahre sind, gilt Abs. II Satz 2 entsprechend.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des dem Eintritt der Voraussetzungen (§ 3) oder der Zulassung zur freiwilligen Mitgliedschaft (§ 5) folgenden Kalendermonats.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endigt:

1. mit dem Verlust der Bestallung (Approbation);
2. mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit;
3. mit der Aufgabe der Berufstätigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres;
4. mit Verlegung der beruflichen Tätigkeit oder des Hauptwohnsitzes außerhalb des Anstaltsbereichs, sofern nicht § 5 Abs. I Ziff. 2 in Frage kommt;

5. mit dem Übertritt in ein Beamtenverhältnis im Staats- oder Gemeindedienst oder in die pharmazeutische Großindustrie oder in den Arzneimittelgroßhandel, sofern nicht § 5 Abs. I Ziff. 2 in Frage kommt;
6. für freiwillige Mitglieder auch durch Austritt;
7. für freiwillige Mitglieder außerdem durch Kündigung seitens der Anstaltsverwaltung. Eine Kündigung ist nur im Falle des Zahlungsverzuges zulässig, wenn das Mitglied seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Mahnung nachgekommen ist. Die Mahnung muß auf die Rechtsfolgen bei weiterem Zahlungsverzug hinweisen. Mahnung und Kündigung sind mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

II. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird wirksam:

1. mit dem ersten Tag des dem Eintritt der Voraussetzungen, in den Fällen des Abs. I Ziff. 6 dem Eintreffen der Austrittserklärung bei der Anstaltsverwaltung folgenden Kalendermonats;
2. im Falle des Abs. I Ziff. 7 mit dem ersten Tag des dem Eintreffen der Kündigung folgenden Kalendermonats.

§ 8

Allgemeine Pflichten der Mitglieder

I. Alle im Anstaltsbereich in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten tätigen Apotheker haben sich bei der Bayer. Versicherungskammer zur Überprüfung ihrer Mitgliedschaftspflicht anzumelden, ihr jederzeit die zur Erfüllung des Anstaltszweckes notwendigen Angaben zu machen und die verlangten Nachweise zu liefern.

II. Die Versicherungskammer ist berechtigt und verpflichtet, die Angaben und Nachweise zu prüfen, Erhebungen anzustellen und erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen.

3. Beitrag

§ 9

Höhe der Beiträge

I. a) Der Beitrag beträgt:

1. für Angestellte und Eigentümer von Apotheken ohne ständige geprüfte pharmazeutische Hilfskraft (Gruppe I) 240 DM jährlich,
2. für Eigentümer von Apotheken mit einer ständigen geprüften pharmazeutischen Hilfskraft (Gruppe II) 360 DM jährlich,
3. für Eigentümer von Apotheken mit mehr als einer ständigen geprüften pharmazeutischen Hilfskraft (Gruppe III) 440 DM jährlich.

b) Wird eine Apotheke durch mehrere Personen in Form einer Gesellschaft gemäß Art. 6 und 27 des Apothekengesetzes vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 181) betrieben, so bemißt sich der Beitrag

1. bei 2 Gesellschaftern ohne ständige geprüfte pharmazeutische Hilfskraft für jeden der Gesellschafter nach Gruppe II,
2. bei 2 Gesellschaftern mit mindestens einer ständigen geprüften pharmazeutischen Hilfskraft oder bei mehr als 2 Gesellschaftern für jeden der Gesellschafter nach Gruppe III,
3. im übrigen nach Buchstabe a). Kommanditisten ohne Geschäftsführerbefugnis gelten nicht als Gesellschafter i. S. der Ziffern 1 und 2.

II. Apothekenpächter sind den Apothekeneigentümern gleichgestellt.

III. Apothekeneigentümer, die ihre Apotheke verpachten, können auf Antrag den Beitrag nach Gruppe I entrichten.

IV. Eine Minderung der Zahl der beschäftigten geprüften pharmazeutischen Hilfskräfte wird bei der Einstufung nur dann berücksichtigt, wenn sie mindestens ein volles Kalendervierteljahr dauert und die Gruppenänderung ausdrücklich beantragt wird.

V. Freiwillige Mehrzahlungen sind zulässig; jedoch dürfen sie den Betrag von 2000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen, wobei es gleichgültig ist, zu welchem Zeitpunkt des Kalenderjahres dieser Betrag bezahlt wird.

VI. Apotheker, die die Zulassung zum Betrieb einer Apotheke im Anstaltsbereich erhalten und zu diesem Zeitpunkt älter als 40 $\frac{1}{2}$ Jahre sind und bisher nicht Mitglied der Anstalt waren, haben einen von der Anstaltsverwaltung festzusetzenden versicherungstechnischen Ausgleichsbetrag oder einen entsprechenden Alterszuschlag zu den laufenden Beiträgen zu leisten.

§ 10

Beitragspflicht

I. Die Beitragspflicht beginnt mit dem im § 6 bestimmten Zeitpunkt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Beiträge bei der Versicherungskammer nach deren Weisung einzuzahlen.

II. Die Beiträge werden am Schlusse des Kalendervierteljahres fällig und sind innerhalb 14 Tagen zu begleichen.

III. Die Versicherungskammer kann Beiträge, die nicht binnen einem Monat nach Anforderung entrichtet werden, nebst Verzugszinsen durch Postnachnahme erheben. Sie kann fällige Beiträge mit den Verzugszinsen und Mahnkosten im Wege der Zwangsvollstreckung betreiben.

IV. Der Vollstreckungsschuldner ist in der Regel vor der Vollstreckung mit Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Schriftliche Mahnungen sind verschlossen zuzustellen.

V. Mitglieder, die der Anstalt nur während eines Teiles des Jahres angehört haben, haben nur für diesen Zeitraum Beiträge zu entrichten.

VI. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsfall eintritt oder das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Im letzten Falle können freiwillige Beiträge zur Erhöhung des künftigen Ruhegeldes nach Maßgabe des § 9 Abs. V weitergeleistet werden.

VII. Mitglieder, die bereits Ruhegeld beziehen, können keine Beiträge mehr einzahlen.

VIII. Bei Beendigung der Beitragspflicht werden angefangene Monate für voll gerechnet.

§ 11

Rückgewähr von Beiträgen

I. Endet das Versorgungsverhältnis, so hat das bisherige Mitglied Anspruch auf Rückgewähr, die auf Antrag ausgezahlt wird.

II. Als Rückgewähr werden nach Zurücklegung

- von mindestens 3 Beitragsjahren 20 v. H.
- von mindestens 10 Beitragsjahren 25 v. H.
- von mindestens 15 Beitragsjahren 30 v. H.
- von mindestens 20 Beitragsjahren 40 v. H.
- von mindestens 25 Beitragsjahren 60 v. H.

der Beiträge ohne Zinsen unter Anrechnung eines Rückstandes und empfangener Versorgungsleistungen ausgezahlt. In Reichsmark geleistete Beiträge oder empfangene Versorgungsleistungen sind dabei mit einem Zehntel ihres Nennbetrages anzusetzen.

4. Leistungen der Anstalt

§ 12

Rechtsanspruch

Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen haben gegenüber der Anstalt einen Rechtsanspruch auf Versorgung nach Maßgabe der §§ 13—18 und 30.

§ 13

Anspruch auf Ruhegeld

I. Mitglieder, welche infolge eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufes unfähig sind, erhalten für die Dauer der Berufsunfähigkeit auf Antrag Ruhegeld:

1. bei vorübergehender Berufsunfähigkeit, wenn sie länger als 26 Wochen gedauert hat, vom Beginn der 27. Woche an;
2. bei dauernder Berufsunfähigkeit von deren Beginn, frühestens aber vom Tage der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit an.

II. Berufsunfähigkeit ist nicht gegeben, solange der Eigentümer die Apotheke persönlich oder durch einen Verwalter oder Pächter fortführt, oder solange er als Gesellschafter oder in sonstiger Weise aus dem Betriebe der Apotheke noch Einkommen bezieht.

III. Während des Bezugs des Ruhegeldes ist jede berufliche Tätigkeit in einer Apotheke untersagt.

IV. Die Antragsteller sind verpflichtet, den von der Versicherungskammer zur Feststellung der Berufsunfähigkeit und deren Dauer erteilten Anordnungen Folge zu leisten.

V. Ruhegeldempfänger, die die Bestallung (§ 7 Abs. I Ziff. 1) verlieren, verlieren damit nicht ihre Ansprüche gegenüber der Anstalt.

§ 14

Berechnung des Ruhegeldes

I. Das Ruhegeld besteht aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag.

II. 1. Als Grundbetrag werden ausgezahlt an Mitglieder, die nach dem 20. Juni 1948 neu zugegangen sind oder neu zugehen, in der Beitragsgruppe I (§ 9 Abs. I) 945 DM jährlich, Beitragsgruppe II 1020 DM jährlich, Beitragsgruppe III 1035 DM jährlich.

2. Wurden Beiträge nach verschiedenen Gruppen geleistet, so ist der Grundbetrag gleich dem Durchschnittsbetrag, der sich unter Berücksichtigung der Dauer der Zahlungen der Beiträge nach den einzelnen Gruppen berechnet.

3. Durch freiwillige Mehrzahlungen (§ 9 Abs. V) kann der auf die Pflichtgruppe (§ 9 Abs. I) treffende Grundbetrag nicht erhöht werden; jedoch werden solche Mehrzahlungen bei der Berechnung des Zuschlags (Abs. III) berücksichtigt.

4. a) Zum Ruhegeld kommt für jedes ledige minderjährige eheliche oder für ehelich erklärte oder an Kindes Statt angenommene Kind, bei weiblichen Mitgliedern auch für jedes leibliche uneheliche Kind, ein Kindergeld in Höhe von einem Fünftel des Grundbetrags jährlich.

b) Die Bestimmungen der Ziff. 4a gelten nicht für Kinder aus einer nach Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit geschlossenen Ehe und für Kinder, die nach Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit des Mitgliedes für ehelich erklärt, oder an Kindes Statt angenommen, oder unehelich geboren worden sind.

c) Das Kindergeld fällt mit Schluß des Monats weg, in dem das Kind volljährig wird oder heiratet.

III. Der Zuschlag zum Grundbetrag beträgt für die in Abs. II Ziff. 1 genannten Mitglieder jährlich 5 v. H. der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles geleisteten und geschuldeten Beiträge. Ausgleichsbeträge oder Alterszuschläge im Sinne des § 5 Abs. II und des § 9 Abs. VI und des § 30 Abs. III sind nicht zuschlagfähig.

IV. Für Mitglieder, die vor dem 21. Juni 1948 zugegangen sind, gilt § 30 Abs. II.

§ 15

Anspruch auf Sterbegeld

I. Anspruch auf Sterbegeld haben der überlebende Ehepartner eines Mitgliedes und die ehelichen oder für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, bei weiblichen Mitgliedern auch die leiblichen unehelichen Kinder. An wen das Sterbegeld auszuzahlen und wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist, bestimmt die Versicherungskammer endgültig.

II. In Ermangelung solcher Hinterbliebenen zahlt die Anstalt auf Antrag das Sterbegeld demjenigen, der die Bestattung ausgerichtet hat. Abs. I Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Berechnung des Sterbegeldes

Das Sterbegeld beträgt ein Viertel des jährlichen Ruhegeldes, das dem Mitglied im Zeitpunkt des Todes zustand oder ihm zugestanden wäre, wenn es zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig geworden wäre. Bei der Berechnung des Sterbegeldes bleiben die Kinderzuschläge außer Ansatz.

§ 17

Anspruch auf Witwen- und Waisengeld

I. 1. Anspruch auf Witwengeld hat die Ehefrau eines Mitgliedes, wenn die Ehe bis zu seinem Tode fortbestanden hat. Solange die Witwe eines Mitgliedes aus der Fortführung der Apotheke oder als Gesellschafterin oder in sonstiger Weise aus dem Betriebe der Apotheke noch ein Einkommen bezieht, hat sie keinen Anspruch auf Witwengeld.

2. Anspruch auf Waisengeld haben die minderjährigen Kinder eines Mitgliedes, und zwar die ehelichen oder für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, bei weiblichen Mitgliedern auch die leiblichen unehelichen Kinder.

II. Der Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld beginnt mit dem auf den Todestag des Mitgliedes folgenden Tag, oder, falls dieses im Bezug des Ruhegeldes stand, am ersten Tage des folgenden Monats, für nachgeborene Waisen am Tage der Geburt.

III. Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet.

IV. Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Mitgliedes aus einer Ehe, die erst nach Eintritt seiner dauernden Berufsunfähigkeit geschlossen worden ist, ferner die nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen oder unehelich geborenen Kinder.

§ 18

Berechnung des Witwen- und Waisengeldes

Das Witwengeld beträgt drei Fünftel, das Waisengeld bei Halbwaisen ein Sechstel und bei Doppelwaisen ein Viertel des nach § 14 zu berechnenden Ruhegeldes; eine Erhöhung des Grundbetrags des Ruhegeldes nach § 14 Abs. II Ziff. 4a bleibt außer Betracht. Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen mindestens 180 DM, bei Doppelwaisen mindestens 300 DM jährlich.

§ 19

Einmalige freiwillige Leistungen

Stirbt ein Mitglied, das weder Leistungen aus der Anstalt erhalten hat, noch Angehörige hinterläßt, denen Ansprüche an die Anstalt zustehen, so können den leiblichen Eltern oder den volljährigen Kindern auf Antrag 30 v. H. der geleisteten Beiträge an Stelle des Sterbegeldes ausgezahlt werden. In Reichmark geleistete Beiträge sind bei der Berechnung mit einem Zehntel ihres Nennbetrags anzusetzen.

§ 20

Freiwillige Unterhaltsbeiträge

I. Hinterläßt ein Mitglied keine versorgungsberechtigte Witwe oder Waise, so kann die Anstalt einen Unterhaltsbeitrag bis zur halben Höhe des Witwengeldes gewähren, entweder

1. den Eltern, deren hauptsächlichster Ernährer der Verstorbene war, oder
2. den Verwandten oder Verschwägerten, die ihm bis zu seinem Tode mindestens 5 Jahre ununterbrochen das Hauswesen geführt haben.

II. Im Falle des Abs. I Ziff. 2 kann der Unterhaltsbeitrag bis zur vollen Höhe des Witwengeldes gewährt werden, wenn die Führung des Hauswesens 15 Jahre gedauert hat.

III. Auch kann einer volljährigen Waise im Falle der Bedürftigkeit für die Dauer der Berufsausbildung sowie im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes gewährt werden.

Ist der Unterhaltsbeitrag 5 Jahre gewährt worden, bedarf es zur weiteren Gewährung der Zustimmung des Landesausschusses.

IV. Ein Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur dann gewährt, wenn die Eltern oder Verwandten die Apotheke des verstorbenen Mitgliedes nicht für ihre Rechnung fortführen.

§ 21

Auszahlung der Bezüge

I. Der Jahresbetrag der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder oder Unterhaltsbeiträge wird auf eine durch 3 teilbare Zahl aufgerundet und monatlich im voraus ausgezahlt.

II. Die Anstaltsverwaltung kann rückständige Beiträge und sonstige Forderungen gegen Versorgungsansprüche aufrechnen. Sterbegeld wird, auch wenn Zahlungsrückstände bestehen, voll ausgezahlt.

§ 22

Änderung der Versorgungsbezüge

Satzungsänderungen, durch welche die Versorgungsbezüge erhöht oder gemindert werden, gelten auch für die bereits im Bezüge von Versorgungsstehenden Berechtigten und für die vor der Änderung der Satzung eingetretenen Versorgungsfälle.

§ 23

Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten

Ansprüche auf Versorgungen können von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.

5. Verwaltung

§ 24

Geschäftsführung

I. Die Versicherungskammer verwaltet unter Mitwirkung des Landesausschusses (§ 25) die Anstalt unter Aufsicht des Bayer. Staatsministeriums des Innern und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

II. Die Anstaltsverwaltung stellt jährlich Rechnung, legt sie der Aufsichtsbehörde und dem Landesausschuß zur Prüfung vor und veröffentlicht sie in ihrem Geschäftsbericht.

III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25

Der Landesausschuß

I. Der Landesausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus drei Apothekenvorständen und drei Apothekermitarbeitern. Für jedes Ausschußmitglied wird ein erster und ein zweiter Stellvertreter berufen. Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter müssen Mitglieder der Anstalt sein. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Für ausscheidende Mitglieder oder erste Stellvertreter tritt für den Rest der Amtsdauer der Stellvertreter ein.

II. Der Landesausschuß beschließt über:

1. Änderungen der Satzung (§ 2 Abs. II),
2. Vereinbarungen über den Anschluß von Apotheken außerbayerischer Teile des Bundesgebietes an die Anstalt.

III. Dem Landesausschuß ist Gelegenheit zu geben zur Stellungnahme:

1. bei Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Anstaltsvermögens,
2. zur versicherungstechnischen Bilanz (§ 26 Abs. III),
3. bei Aufstellung von Grundsätzen über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Landesausschusses (Abs. X).

IV. Außerdem hat der Landesausschuß die Befugnis:

1. der Einsichtnahme in die Geschäftsführung,
2. der Prüfung der Jahresrechnung,
3. des Vorschlags der Beisitzer des Schiedsgerichtes.

V. Der Landesausschuß kann zur Wahrnehmung der in Abs. IV Ziff. 1 und 2 bezeichneten Rechte ein beauftragtes Mitglied abordnen.

VI. Die Anstaltsverwaltung kann den Landesausschuß zu gutachtlichen Äußerungen veranlassen.

VII. Der Landesausschuß ist jährlich mindestens einmal einzuberufen zur Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes über das Geschäftsjahr. Er muß außerdem einberufen werden, wenn vier seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragen.

VIII. Der Präsident der Versicherungskammer lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Das Staatsministerium des Innern ist zu den Sitzungen einzuladen.

IX. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder oder ihre Stellvertreter ein-

geladen und mindestens vier anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Stimmberechtigten.

X. In geeigneten Fällen kann der Präsident der Versicherungskammer schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens drei Landesauschußmitgliedern ist jedoch mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

XI. Die Landesauschußmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung Ersatz der Reisekosten (Fahrtkosten I. Klasse, auch bei Benützung eines Kraftwagens), sowie Tagelohn und Übernachtungsgeld oder an dessen Stelle den Ersatz der Schlafwagenkarte. Die Stellvertreter haben nur dann Anspruch auf diese Vergütung, wenn sie besonders eingeladen sind.

§ 26

Verwendung der Mittel

I. Die Mittel der Anstalt dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Versorgungsleistungen, der gesetzlichen Ausgaben und der Verwaltungskosten sowie zur Bildung der notwendigen Rücklagen verwendet werden. Freiwillig gewährte Bezüge sind jederzeit widerruflich.

II. Soweit die Überschüsse eines Jahres nicht zum Betriebe verwendet werden, sind sie der Deckungskapitalrücklage zuzuführen und in mündelsicheren Werten (z. B. auch in Darlehen an Mitglieder) anzulegen.

III. Spätestens alle fünf Jahre ist durch eine versicherungstechnische Bilanz die Höhe der Deckungskapitalrücklage und der Beiträge festzustellen. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuß, so ist dieser zunächst zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden.

6. Verfahren bei Streitigkeiten

§ 27

I. Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Anstalt und den aus dem Versorgungsverhältnis Berechtigten, insbesondere bei Beschwerden gegen Bescheide der Anstaltsverwaltung über Inanspruchnahme der Mitgliedschaftspflicht, Beitragsleistung, Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses, Festsetzung und Auszahlung der Versorgungsbezüge werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.

II. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges vor den ordentlichen und Verwaltungsgerichten.

III. Das Schiedsgericht wird bei der Anstalt gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Landesauschuß der Anstalt angehören oder Beamte oder Angestellte bei der Bayer. Versicherungskammer oder der Aufsichtsbehörde sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und sollen dem Kreis der hauptamtlichen und planmäßigen Richter entnommen werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bayer. Staatsministerium des Innern jeweils auf die Dauer von fünf Jahren ernannt; der Landesauschuß schlägt aus dem Kreis der Anstaltsmitglieder zwei Beisitzer und deren Stellvertreter für jede Berufsgruppe (Apothekenvorstände und Apothekenmitarbeiter) vor; sie werden vom Bayer. Staatsministerium des Innern auf ein Jahr

berufen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können während ihrer Amtsdauer nicht abberufen werden. Die Vergütung des Vorsitzenden wird durch das Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzt. Die Beisitzer erhalten Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder des Landesauschusses (§ 25 Abs. XI).

§ 28

I. Beschwerdeberechtigt sind die nach der Satzung aus dem Versorgungsverhältnis Berechtigten.

II. Auch die Anstaltsverwaltung kann das Schiedsgericht anrufen.

§ 29

I. Die Beschwerde zum Schiedsgericht ist schriftlich einzureichen und zu begründen; die Beschwerde und ihre Begründung müssen innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat nach der Zustellung des Bescheides der Anstaltsverwaltung bei der Versicherungskammer eingekommen sein. Die Versicherungskammer leitet die Beschwerde unverzüglich an das Schiedsgericht weiter.

II. Für die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens kann ein angemessener Vorschuß vom Beschwerdeführer verlangt werden.

III. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt den Termin zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung fest und läßt die Beteiligten laden.

IV. Den Beteiligten oder ihren Vertretern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Schiedsgericht kann auch entscheiden, wenn die Beteiligten die Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrnehmen.

V. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird mit Gründen versehen und vom Vorsitzenden unterschrieben. Mit der Entscheidung wird ein Ausspruch über die Kostentragung verbunden. Die Versicherungskammer beglaubigt die Ausfertigung und stellt sie zu.

VI. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last. Im übrigen trägt die Anstalt die Kosten.

VII. Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht durch den Vorsitzenden.

7. Übergangsbestimmungen

§ 30

I. Witwen bayerischer Apothekenbesitzer, die bei Errichtung der Bayer. Apothekerversorgung die Apotheke ihres verstorbenen Mannes noch fortgeführt und sich nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung den Anspruch auf Witwen- und Waisengeld gesichert haben, behalten diesen Anspruch nach Maßgabe der gegenwärtigen Satzung. Ihre Beitragspflicht endet mit der Einweisung der Versorgungsbezüge oder der Wiederverhehlung. Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Witwe die Apotheke nicht mehr fortführt.

II. Für Mitglieder, die vor dem 21. Juni 1948 zugegangen sind, gilt folgendes:

1. Die vor dem 21. Juni 1948 erworbenen Versorgungsansprüche werden nach Maßgabe des Rentenaufbesserungsgesetzes vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 379) in der Fassung vom 15. Februar 1952 (BGBl. I S. 118) umgestellt. Zu diesen umgestellten Versorgungsansprüchen tritt der Zuschlag aus den für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 eingezahlten und geschuldeten Beiträgen. Er beträgt jährlich beim Ruhegeld 5 v. H. dieser

Beiträge, beim Witwengeld $\frac{3}{5}$, beim Waisengeld bei Halbwaisen $\frac{1}{6}$ und bei Doppelwaisen $\frac{1}{4}$ des Zuschlages zum Ruhegeld. Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen mindestens 180 DM, bei Doppelwaisen mindestens 300 DM jährlich.

2. Bei den vor dem 1. November 1951 eingetretenen Versorgungsfällen bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einem Ruhegeld, das sich zusammensetzt aus einem für sämtliche Beitragsgruppen einheitlichen jährlichen Grundbetrage von 600 DM und einem Zuschlag in Höhe von jährlich 10 v. H. der eingezahlten und geschuldeten Beiträge; dabei werden der Berechnung des Zuschlages in Reichsmark geleistete Beiträge mit ihrem Nennbetrag zugrunde gelegt. Die Versorgungsbezüge bemessen sich jedoch vom Inkrafttreten des Rentenaufbesserungsgesetzes an (1. April 1951) nach Ziff. 1, sofern diese Berechnung einen höheren Betrag ergibt. Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen mindestens 180 DM, bei Doppelwaisen mindestens 300 DM jährlich.

III. Apotheker im Sinne des § 3, die am 1. Januar 1950 im Anstaltsbereich in einer Apotheke als Angestellte, Verwalter oder Pächter tätig sind, können, wenn sie am 1. Oktober 1948 das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, auf einen bis längstens 30. Juni 1950 zu stellenden Antrag zur freiwilligen Mitgliedschaft zugelassen werden. § 5 Abs. II Satz 2 gilt entsprechend.

IV. Apothekerinnen, die früher Mitglied der Anstalt waren und nach der bisherigen Satzung bei ihrer Verheiratung ausgeschieden sind, werden nicht mehr zur Pflichtmitgliedschaft herangezogen, es sei denn, daß sie die Zulassung zum Betrieb einer Apotheke erhalten haben oder erhalten. Machen sie von der Möglichkeit des Absatzes III Gebrauch, so ist ein versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag oder ein Alterszuschlag nicht zu leisten, wenn sie am 1. Januar 1950 das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

V. Die Antragsfrist in § 5 Abs. III beginnt frühestens am 1. Juli 1954.

